

1943.289 3

Über
ältere Rechts- und Kultur-Zustände
an der
Fürstlich Sächsischen Gesamt-Universität
zu Jena.

Rede
gehalten
bei der akademischen Preisvertheilung am 19. Juni 1897
in der Kollegienkirche zu Jena

von
Richard Loening,
ord. öff. Professor der Rechte,
d. Z. Prorektor.

[Ers Expl]

JENA 1897.
Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn.

Hochansehnliche Versammlung!

Als der Senat unserer Universität vor einigen Jahren den Beschluss fasste, die Feier der akademischen Preisvertheilung in diese althehrwürdige Kirche zu verlegen und ihr damit eine grössere Öffentlichkeit zu geben, kehrte er nur zu einer Sitte zurück, die früherhin Jahrhunderte hindurch bestanden hatte. Allerdings gab es damals noch keine Preisvertheilungen im heutigen Sinne; als Prämien für Fleiss und Gelehrsamkeit der Studirenden betrachtete man vielmehr die Ertheilung der akademischen Grade, und sie eben, die Promotionen, sind ehemals in dieser Kirche in feierlicher Weise vollzogen worden¹⁾. Während aber bei diesen je nur die einzelnen Fakultäten betheiligt waren, bildete unsere Kirche auch die Stätte, an welcher die Universität selbst in älterer Zeit ihre grösste und wichtigste Feier beging, den Wechsel des Rektorats, bezw. Prorektorats.

Allerdings nicht vom ersten Anfang an. Als im Jahre 1548 die Schule zu Jena gegründet und ihr als Heimstätte das, bis auf drei zurückgebliebene Mönche, verlassene Dominikanerkloster St. Pauli zugewiesen wurde, als dann weiter im Jahre 1558 die kaiserlich privilegirte Universität feierlich eingeweiht wurde, da lag die ehemalige Klosterkirche noch immer in dem Zustand der Zerstörung und Verwüstung, in den sie in den 20er Jahren des Jahrhunderts durch den Bildersturm Karlstadt's und die Wirren des Bauernkriegs versetzt worden war. Wie die Einweihung der Universität, so mussten auch die akademischen Feierlichkeiten der folgenden Jahrzehnte in der Stadtkirche ab-

gehalten werden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, im Jahre 1594, wurde hauptsächlich auf Betreiben des Professors der Theologie Georg Mylius und mit Beihilfe der durchl. Nutritoren die Wiederherstellung der Kirche in die Hand genommen, und seit 1595 ist dieselbe ausser zu gottesdienstlichen auch zu allen Festakten der Akademie benutzt worden. Insbesondere fand hier nunmehr regelmässig der Actus Rectoratus, die Proklamirung und Einführung des newgewählten Rektors statt, und Mylius selbst ist der erste Rektor gewesen, der hier am 7. August 1595 sein Amt angetreten hat³⁾.

Wie früher an den meisten deutschen Universitäten⁴⁾, so wechselte auch an unserer Hochschule seit ihrer Begründung das Rektorat jedes halbe Jahr⁵⁾, aber nicht, wie jetzt, nach einem fest bestimmten Turnus, sondern nach freier, nur an die Folge der Fakultäten gebundenen Wahl des Senats; und wenn sich auch im Laufe der Zeit die Sitte gebildet hatte, innerhalb der Fakultäten ebenfalls eine gewisse Reihenfolge bei der Wahl einzuhalten, so blieb es doch prinzipiell bei dem Wahl-Prorektorat bis zu dem neuen Universitäts-Statut von 1820⁶⁾.

Die Rektorstahl erfolgte im Winterhalbjahr je am Dreikönigstag, im Sommer am Tage Mariä Heimsuchung (2. Juli) in der Konsistorialstube, da, wo sich heute das Universitätsamt befindet, und die Senatoren geleiteten den Erwählten von hier aus paarweise nach seiner Wohnung⁷⁾. Gleichzeitig wurde einer der ersten Tage des folgenden Monats (Februar, bezw. August) zum feierlichen Amtsantritt des neuen Rektors, zur Inauguratio und Renunciatio Rectoris bestimmt, und Einladungen hierzu erlassen nicht nur an die durchl. Nutritoren und deren Regierungen, sondern auch an andere benachbarte Fürsten und Herrn, ja manchmal auch an Bürgermeister und Rath der Vaterstadt des neuen Rektors, mit der Bitte, durch ihre Gegenwart oder durch Entsendung von Vertretern „diesen Actum panegyricum zu illustriren und desto herrlicher und ansehnlicher zu machen“. Die also Geladenen bedauerten zwar gewöhnlich

unter Abstattung des verbindlichsten Dankes, nicht persönlich erscheinen zu können, beauftragten dann aber einen der Professoren, dass er „von unsertwegen bei besagtem Actu erscheinen, die gewöhnliche Gratulation ablegen und sonst dabei unsere Stelle behöriger Massen vertreten soll“⁸⁾. Die Rangstreitigkeiten, welche im 17. Jahrhundert unter den verschiedenen Linien des Ernestinischen Hauses obwalteten, führten aber auch hier zu Konflikten und so kamen die Nutritoren im Jahre 1693 auf Vorschlag der Universität selbst dahin überein, dass künftighin alle Einladungen an die fürstlichen Höfe zu denen Actibus academicis unterbleiben sollten⁹⁾.

Am Sonntag vor dem Inaugurationstage wurde die bevorstehende Feier bei dem öffentlichen Gottesdienst in der Stadtkirche von der Kanzel herab verkündigt und ein solennes Kirchengebet „zu glücklicher Gesegnung des akademischen Regiments“ gesprochen¹⁰⁾. Ja, auf dieses sonntägliche Kirchengebet legte man solchen Werth, dass, als dasselbe im Februar 1704 zufällig unterblieben war und an dem der Renunziation vorangehenden Mittwoch nachgeholt werden sollte, der damalige Prorektor designatus, der Philosoph Joh. Jakob Müller, sich Skrupel darüber machte und meinte, „er würde malo omine das Prorektorat antreten, wenn das solenne Gebet nicht auf einen Sonntag vorher verrichtet würde“. Auf sein Verlangen musste der Prorektorats-Antritt auf die nächste Woche verschoben werden¹¹⁾.

An dem festgesetzten Tage fand dann der feierliche Actus selbst in der Kollegienkirche statt. Unter Pauken- und Trompetenschall, seit Herstellung einer neuen Orgel zu Ende des 17. Jahrhunderts¹²⁾ auch unter deren Klängen, zog das Corpus academicum in feierlicher Prozession in die Kirche ein, wo für jeden Theil, auch für die Frauen, besondere Kirchenstände aufbaut waren. Zuerst hielt der abgehende Rektor eine — natürlich lateinische — Rede, an deren Schluss er den neuen Rektor proklamirte und in das Amt einführte, indem er ihn mit dem Zeichen der neuen Würde, dem purpurnen Pallium,

bekleidete und ihm die silbernen Szepter, das Siegel, das Statutenbuch, sowie die Schlüssel zu den Räumen und Behältnissen des Collegiums übergab. Darauf folgte die Antrittsrede des neuen Rektors und die Verlesung der Statuten. Den Schluss bildete Musik und Gebet; der Diakonus der Woche sang die Kollekte vom Frieden und theilte den Segen, während die beidseitigen Rectores und die vier Dekane vor dem Altare knieten und beteten¹²⁾.

An diese Feierlichkeit in der Kirche schlossen sich die Gratulationen der verschiedenen Abgesandten und weiterhin das Convivium Rectorale, ein grosses Festmahl, welches der neue Rektor auszurichten hatte, zu welchem ihm aber seit Anbeginn der Universität von den fürstlichen Höfen je ein Stück Wildpret und ein Fass Wein geliefert wurde. Bei den verschiedenen Theilungen im Ernestinischen Hause waren jeweils besondere Bestimmungen über die Reihenfolge dieser Lieferungen getroffen worden und die Universität versäumte nie, bei der Anzeige des bevorstehenden Rektoratswechsels den betreffenden Hof daran zu erinnern, dass diesmal ihn die Reihe für das Wild oder für den Wein trüfe¹³⁾.

Mit ganz besonderem Glanz und Pomp wurde diese Rektorfeier daum begangen, wenn der Senat einen hier studierenden Fürsten, Grafen oder Freiherren, insbesondere einen Prinzen des Ernestinischen Hauses zum Rector Magnificentissimus erwählt hatte.

Solche Prinzenrektorate waren früher hier wie an andern deutschen Hochschulen sehr häufig; sie beruhten auf einer Nachahmung der in Bologna und andern italienischen Universitäten üblichen Scholaren-Rektorate. Während aber die Studenten-Rektoren im mittelalterlichen Italien eine reelle Bedeutung gehabt hatten, da die von ihnen geleitete Universitas nicht sowohl die Studientausalt, als vielmehr die Genossenschaft der Scholaren selbst war¹⁴⁾, bezeichnete dagegen das deutsche Scholaren- und Prinzenrektorat meist nur einen Ehrentitel, den man verlieh oder anbot, weil — um mich der Worte unseres ehe-

mäligen Rektors vom Jahre 1700, des Geh. Rath Wildvogel, zu bedienen — es bekannt sei, „was für Splendeur und Ansehen eine Akademie gewinnt, wenn ein durchlauchtigstes Oberhaupt dieselbe als Rektor guberniret“, und weil man dadurch auch bei diesem selbst „eine mehrere Inklination zu denen Studiis zu erwecken hoffte“¹⁵⁾. Zur eigentlichen Führung der Geschäfte wurde neben einem solchen fürstlichen Rektor stets noch ein Vize- oder Prorektor aus der Mitte der Professoren erwählt.

In Jena war bereits im Gründungsjahr 1558 ein hier studierender Graf von Nassau zum Rektor gewählt worden; es folgten im Laufe der Jahre Herren von Reuss (1561), von Wildenfels (1571), von Windschgrätz (1593), von Pappenheim (1615), von Tautenburg (1618), Herzog Magnus von Braunschweig (1592), ferner Grafen von Gleichen (1564, 1570, 1574), von Schönburg (1576), von Castel (1577), von Mansfeld (1578, 1579, 1622), von Königsmark (1655). Im Jahre 1574 bekleidete zuerst ein Ernestinischer Prinz, der zwölfjährige Herzog Friedrich Wilhelm, der Stifter der älteren Altenburger Linie, das Rektorat; zu Anfang des 17. Jahrhunderts Herzog Johann Ernst der Jüngere von Weimar, der von 1608—1614 zwölfmal hinter einander zum Rektor gewählt wurde und bei seinem Antritt jene berühmte (von seinem Lehrer Fr. Hortleder verfasste) Rede „de lege regia“, über das Reichsstaatsrecht hielt¹⁶⁾; in der Mitte des Jahrhunderts sodann die beiden Söhne Herzog Wilhelms von Weimar Bernhard, der spätere Herzog von Sachsen-Jena, der in den Jahren 1654—1658 siebenmal Rektor war, und Friedrich (1654)¹⁷⁾.

Weiterhin wählte die Universität im Jahre 1689 den jungen, früh verwaisten Erbprinzen Johann Wilhelm von S.-Jena zu ihrem Oberhaupt, und gerade über dessen höchst glanzvolle Inauguration am 23. Februar ist uns eine ausführliche gedruckte Beschreibung erhalten, in welcher wie der ganze Festvortrag, so auch alle dabei gehaltenen Reden, alle den jungen Fürsten von Professoren, Studenten, Beamten gewählten Festgedichte und Adressen —

nicht weniger als 52 an der Zahl — mitgetheilt, auch die ihm auf dem Markt errichtete, mit schönen Emblematibus und Inscriptionen ausgeschmückte Ehrenpforte nebst vier umstehenden Obeliskten, sowie die auf ihn geschlagenen Denkmünzen abgebildet sind. Herzog Wilhelm Ernst, der Vormund des Prinzen, war selbst mit seinem ganzen Hofstaat von Weimar zu der Feier herübergekommen¹⁹⁾.

Das so glänzend übernommene Rektorat sollte dem jungen Fürsten indess wenig Glück bringen; schon zwei Jahre darauf, am 4. November 1690, starb er — hier über dieser Kanzel ist sein Name verewigt — und es erlosch damit nach kurzem Bestand die Linie Sachsen-Jena. Stadt und Universität kamen nun unter die Landeshoheit der Eisenacher Linie, und unter dieser, sowie unter dem ihr folgenden Weimarischen Fürstenhause änderte das bisherige Prinzenrektorat gänzlich seinen Charakter. Aus einem, wenn auch mehrmals hinter einander, so doch je nur auf ein halbes Jahr übernommenen Studentenrektorat ward es zum lebenslänglichen Rektorat des jeweiligen Landesherrn. Der im Jahre 1700, trotz seiner auswärtigen Residenz, zum Rektor gewählte und zunächst mehrmals wiedergewählte Erbprinz Wilhelm Heinrich von Eisenach behielt das Rektorat mit der Zeit ohne besondere Neuwahl bei, auch dann, als er im Jahre 1729 selbst zur Regierung gelangt war²⁰⁾, und von da ab hat die Universität — mit alleiniger Ausnahme der Regimentschaftszeit der Herzogin Anna Amalie — stets den jeweiligen Landesherrn nach dem Tode seines Vorgängers ohne zeitliche Beschränkung zu ihrem Rector Magnificientissimus perpetuus gewählt, bis auf des jetzt regierenden Grossherzogs von Sachsen königliche Hoheit²¹⁾.

Mit der Ständigkeit und Lebenslänglichkeit des Fürsten-Rektorats waren die oben geschilderten Feierlichkeiten auf den Amtsantritt des jedesmaligen Prorektors übergegangen; allein sie sollten überhaupt nicht mehr lange von Bestand sein.

Den Anlass zu ihrer Beseitigung gab das Verhalten der lieben akademischen Jugend. Die Disziplin der Jenaischen Studentenschaft im vorigen Jahrhundert war nicht die rühmlichste; es war ein übermüthiges, rauflustiges, zu allerhand Exzessen geneigtes Völkchen, welches bei seiner verhältnissmässig grossen Zahl — noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte man in der damals so kleinen Stadt über 1200 Studiosen²²⁾ — von Prorektor und Senat mit ihren ganz ungenügenden Organen nur schwer im Zaum gehalten werden konnte. In grossen Haufen in der Kollegienkirche versammelt, erlaubten sie sich während des Festaktes allerlei Unfug, um Beifall oder Abneigung an den Tag zu legen. „So ist es z. B. geschehen“, — heisst es in einem Senatsbericht von 1767²³⁾ — „dass, wenn der abgehende Rector Academiae, welcher sein akademisches Regiment nicht nach dem allgemeinen Beifall der Studenten geführt, seine Abdankungsrede gehalten, die Studiosi entweder einen dergestaltigen Lermen durch Summen, Brummen, Pfeifen, Scharren mit den Füssen und dergleichen Unfug erregt, dass Niemand im Stande gewesen, etwas von der Rede zu perzipiren, oder, um ihre Abneigung von dem abgehenden Rectore zu erkennen zu geben, wohl gar auf einmal und sobald der abgehende Rector seine Rede zu halten angefangen, sämmtlich aus der Kollegienkirche hinausgewichen und nicht eher zurückgekommen sind, bis der neue Rector seine Rede angefangen.“

Aber auch nach Beendigung der Feier fanden allerlei Ausschreitungen statt. Der Tag war natürlich Dies academicus; die Lektionen fielen aus und wie die Professoren, suchten auch die Studenten ihrer Freude über das neue Oberhaupt durch festliche Gelage Ausdruck zu geben. Abends wurde dem neuen Rektor oder Prorektor eine sog. Nachtmusik gebracht, im Anschluss daran auf dem Markte ein grosses, sicherheitsgefährliches Feuer angezündet, dabei geschossen, Schwärmer geworfen, die Nacht hindurch mit Singen und Schreien durch die Strassen gezogen und sonstige Exzesse verübt. Mehrfach

hiergegen erlassene Verordnungen und Verbote²⁰⁾ hatten keinen Erfolg gehabt. Insbesondere waren bei dem Prorektoratswechsel im Februar 1751 schwere Ausschreitungen vorgekommen; der damalige Prorektor hatte sich bei Bestrafung der Schuldigen lässig gezeigt; daraus waren dann Streitigkeiten innerhalb des Senats, bezw. des *Concilium arcius* entstanden; die Stimmabgabe einzelner Senatoren wurde nicht geheim gehalten, und die studierende Jugend nahm hieraus Anlass zu neuen Tumulten, Exzessen, Feistereinwerfen gegen die missliebigen Professoren. So schritten denn endlich die durchl. Erhalter selbst ein, übertrugen die Untersuchung der Sache dem Gesamt-Hofgericht dahier (jedoch mit Ausschluss der aus den Mitgliedern der Juristenfakultät bestehenden gelehrten Bank), und verordneten, dass von nun ab die öffentliche Feier der Prorektor-Inauguration gänzlich unterbleiben, dem neuen Prorektor sein Amt vielmehr in der Stille einer Senatsitzung übergeben werden solle²¹⁾. —

So war also der Wunsch, welchen im Jahre 1685 der damalige Professor der Geschichte, Caspar Sagittarius, in seiner Rede über die Geschichte der Kollegienkirche an eben dieser Stelle ausgesprochen hatte: „ut porro — Rectores in illa ad extremum usque diem renuntientur“²²⁾, nicht in Erfüllung gegangen. Ein alter Brauch, nicht ohne innere Bedeutung, war damit hinweggefallen, noch ehe das Rektorat selbst den Charakter, dem diese Feier kennen, dass eben dieser Charakter mit der Zeit gleichfalls verloren gehen sollte.

Denn, was war es denn eigentlich, weshalb man den Amstritt der Rektoren dieser Universität so festlich und feierlich gestaltet hatte? Sollte damit das Ansehen der Universität als einer wissenschaftlichen Anstalt gehoben, oder die Bedeutung des Rektorats für die gelehrten Studien zum Ausdruck gebracht werden?

Keineswegs! Das Amt des Rektors steht — anders wie das Dekanat — zu den wissenschaftlichen Aufgaben der Universität überhaupt in keiner

näheren Beziehung. Vielmehr war es die obrigkeitliche Stellung des Rektors, der jene Feier galt, und diese obrigkeitliche Stellung war eine ganz andere und weit bedeutungsvollere als heutzutage.

Zur richtigen Würdigung dieser Verhältnisse muss man sich vergegenwärtigen, dass unsere Universität nach ihrer älteren Verfassung nicht nur eine wissenschaftliche Anstalt, nicht nur eine Gelehrtenschule, sondern auch eine politische Korporation vorstellte, ein Gemeinwesen mit öffentlichen Hobeits- und Herrschaftsrechten, und dass der Träger dieser Hoheit und Herrschaft in erster Linie eben der jeweilige Rektor war²³⁾. Die alte Universität war ein staatsähnliches Gebilde, eine *Civitas academica*, mit aristokratischer Verfassung, deren herrschende Glieder, die ordentlichen Professoren, halbfähig Einem aus ihrer Mitte als Rektor, d. h. als Regenten, die volle Regierungsgewalt übertrugen, während sie selbst ein in wichtigeren Sachen auf Erfordern ihn beratendes oder auch entscheidendes Kollegium, den Senat, bildeten²⁴⁾; deren übrige Angehörige aber, die akademischen Bürger oder sog. Universitäts-Verwandten, jenen als ihrer politischen Obrigkeit unterthan waren. Zu diesen *Cives academici* gehörten nicht nur die Studierenden, nicht nur sämtliche Lehrer und Beamten der Universität, sondern weiter noch eine grosse Zahl von Personen, die sich sonst der Wissenschaften wegen hier aufhielten, einen gelehrten Beruf betrieben oder durch ihren Beruf oder ihr Gewerbe mit den gelehrten Studien irgendwie in Verbindung standen, und die von der Universität als Bürger rezipiert, aufgenommen worden waren, wie die Hofgerichts-Advokaten, Geistliche, Ärzte und Apotheker, Schriftsteller, Buchdrucker (z. Theil auch Buchhändler), Musiker, Mechaniker, Uhrmacher, Maler u. s. w. Dazu kamen ferner die Familienangehörigen, das Gesinde und die Gesellen aller dieser Personen, insbesondere die Studentendiener, sowie auch ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen. Ausgeschlossen von der Rezeption waren nur solche, welche ein stadtbürgerliches Gewerbe, sog. bürgerliche Nahrung trieben²⁵⁾.

Über diese ganze zahlreiche Gemeinde hatte der Rektor — hinter dem der Professor dabei ganz zurücktrat²⁹⁾ — das politische Regiment zu führen. Der Beginn dieses Regiments war daher für die Universität stets ein Ereigniss von grosser politischer Bedeutung, ein Regierungsantritt, eine Art Thronbesteigung; — und deshalb denn auch die Entfaltung jenes äusseren Glanzes, deshalb die öffentlichen Verkündigungen und Gebete, die Gesandtschaften und Gratulationen; deshalb die Bekleidung des neuen Rektors mit dem Purpur, dem Zeichen königlicher Würde, deshalb die Übergabe der silbernen Szepter, als der Symbole der Herrschergewalt³⁰⁾.

Diese politische Stellung der Universität und ihres Rektors beruhte auf dem ihr von römisch kaiserlicher Majestät, Ferdinand I. verliehenen Privilegium vom 15. August 1557. Es ist bekannt, welch grosse Mühe die Söhne Kurfürst Johann Friedrich's sich es hatten kosten lassen, dieses Privileg am kaiserlichen Hofe auszuwirken³¹⁾. Zwei Attribute, ohne welche eine wahre, vollwerthige Universität damals nicht zu denken war, durch die sie sich in den Augen jener Zeit von einer blosen Schule unterschied, zu deren Verleihung aber die landesherrliche Autorität noch nicht für ausreichend angesehen wurde, sollten der jungen Anstalt von Seiten der obersten Reichsgewalt verliehen werden: einerseits das Recht zur Ertheilung der akademischen Grade, andererseits aber politische Freiheit und Selbstverwaltung, die akademische Freiheit im ältesten Sinne des Wortes³²⁾. Denn die Anschauung der Zeit, der noch lebendige Geist der Renaissance, ging dahin, dass die Wissenschaft nur dann mit Erfolg betreiben werden können, wenn ihre Jünger dem Einfluss politischer Gewaltthaber möglichst entzogen, wenn der studierende und forschende Geist durch öffentliche Pflichten und Lasten möglichst wenig gedrückt und abgelenkt werde³³⁾. Da aber die Genossen des Studiums doch selbst in Recht und Frieden zusammenleben sollten und hierzu irgend eines Regiments bedurften, so musste die Unabhängigkeit von fremder Gewalt notwendig weiter

dazu führen, das Regiment über die Genossen der Genossenschaft selbst, der Universitas als solcher, zu übertragen. Und beides, Befreiung wie Selbstregiment, korporative Verfassung mit eigenen Hoheitsrechten, ist unserer Universität durch das kaiserliche Privilegium von 1557 in der That zu Theil geworden.

Gewährt wurde ihr hier zunächst die Autonomie, d. h. das Recht, von sich aus Gesetze und Verordnungen mit verbindlicher Kraft zu erlassen; ferner das Recht, sich einen Rektor zu erwählen und sonstige Beamte zu bestellen; endlich ward dem so gewählten Rektor die Jurisdiclio oder Gerichtsbarkeit gegeben, nicht blos über die Studenten, sondern über sämtliche zur Universitäts-Gemeinde gehörigen Personen³⁴⁾. Unter Jurisdiktion aber war nach dem mittelalterlichen und damaligen Sprachgebrauch nicht nur die eigentliche Rechtsprechung verstanden, auch nicht blos die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (insbesondere in Nachlass-, Vormundschafts- und Konkursachen), sondern auch die Polizei- und Strafgewalt, überhaupt die obrigkeitliche Gewalt und Botmässigkeit auf allen Gebieten damaliger Staatsthätigkeit³⁵⁾. Selbst das Besteuerungsrecht war davon nicht ausgeschlossen, wie denn die Universität gelegentlich, zur Deckung dringender Bedürfnisse, ihre Bürger oder einzelne Klassen derselben thatsächlich besteuert hat³⁶⁾. Ganz selbstverständlich war es, dass ihr neben diesen Hoheitsrechten über ihre Bürger auch die Verwaltung des etwaigen eigenen Vermögens und der eigenen Einkünfte zustehen sollte³⁷⁾.

Freilich, eine volle Unabhängigkeit und Selbstherrlichkeit war der Universität Jena durch das kaiserliche Privileg doch nicht eingeräumt. Frei sollte sie sein, wie es hier heisst, von der Gerichtsbarkeit und Herrschaft einer jeden Obrigkeit, jedoch mit Ausnahme der kaiserlichen und derjenigen der sächsischen Herzoge, auf deren Antrag das Privileg erlassen war³⁸⁾. Die Universität war also nicht souverän, sondern der landesfürstlichen Gewalt untergeordnet, wie das

bei ihrer vollständigen finanziellen Abhängigkeit von dieser auch gar nicht anders sein konnte. Denn anders wie ihre vorreformatorischen Schwestern, welche durch ihre Forderung auf kirchliche Stiftungen den weltlichen Gewalten freier gegenüber standen³⁹⁾, sah sich die neue Universität für ihren Unterhalt zunächst ausschliesslich auf die Freigebigkeit und Fürsorge der sächsischen Herzoge angewiesen, welche eben deshalb von Anfang an als ihre durchlauchtigsten Nutritoren oder Ernährer, Erhalter bezeichnet worden sind⁴⁰⁾.

Den Herzogen als Landesherren war es darnach vorbehalten, über Ausdehnung und Ausübung der im kaiserlichen Privileg verliehenen Rechte nähere Bestimmungen zu treffen, und solche Bestimmungen sind auch bereits in den der Universität bei ihrer Einweihung am 2. Februar 1558 übergebenen Statuten erlassen worden, insbesondere rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Die Strafgewalt der Universität über ihre Angehörigen wurde hierdurch auf leichtere Vergehen beschränkt, die mit Einsperrung, Geldstrafen oder mit Ausschluss von der Universität, der sog. Relegation zu bestrafen waren, während die peinliche Gerichtsbarkeit über Verbrechen, die eine Strafe an Leib oder Leben nach sich zogen, dem landesfürstlichen Amte (dem Schosser, später Amtmann genannt) zu Jena überwiesen wurde⁴¹⁾.

In der Unterordnung unter die landesherrliche Gewalt war weiter enthalten, dass die Universität in ihren eigenen Angelegenheiten vor dieser zu Recht zu stehen und deren Anordnungen und Befehlen zu gehorsamen hatte, sowie ferner, dass gegen alle von ihr selbst ausgehenden Hoheitsakte, sei es der Rechtsprechung oder Verwaltung, bei den Landesherren eine Oberrinstanz begründet, die Universität also überall auf die erste Instanz beschränkt war.

Allein auf der anderen Seite waren der Universität jene Hoheitsrechte doch nicht bloss zur Verwaltung in fremdem Namen übertragen; sie waren nicht abgeleitet aus der landesherrlichen Gewalt und die Universität war keineswegs ein Organ der letzteren, welches lediglich deren Willen zu vollstrecken

gehabt hätte; ebensowenig waren die Universitätsbehörden und insbesondere der Rektor landesherrliche Beamte. Das kaiserliche Privileg hatte der Universität ihre obrigkeitlichen Befugnisse vielmehr zu eigenem Recht verliehen, und sie übte sie durch ihre eigenen Organe in eigenem Namen aus; sie selbst war Subjekt und Inhaber dieser Gewalten, welche als wohl-erworbene Rechte zu ihrem Patrimonium gehörten, nicht anders wie ihre mit der Zeit erworbenen Vermögensrechte. Die Landesherren hatten die Aufsicht und Obergewalt darüber; aber sie konnten, ohne einen Rechtsbruch zu begehen, der Universität die ihr zustehende Unterobrigkeit ebensowenig entziehen oder un-mittelbar in deren Handhabung eingreifen, wie sie solches gegenüber den Privat-rechten der Universität oder eines beliebigen andern Unterthans gedurft hätten⁴²⁾.

Wir finden also die merkwürdige Erscheinung, dass innerhalb eines und desselben staatlichen Verbandes eine Mehrheit politischer Gewalten, zwar über- und untergeordnet, aber durchaus eigenberechtigt neben einander standen: eine Erscheinung, die uns h. z. T., vom Standpunkte moderner Staatsauffassung aus, ebensowenig begreiflich erscheinen will, wie die Gleichstellung öffentlicher Hoheitsrechte mit dem Privateigenthum, die aber in dem Wesen des damaligen, des mittelalterlichen Staats ihre volle Begründung findet, worauf ich wei-terhin noch zu sprechen kommen werde.

Bald nach Gründung der Universität nahte nun freilich die Zeit des Absolutismus und der fürstlichen Kabinetstjustiz: Bestrebungen, die, wie bekannt, nicht sosehr gegen die Freiheit der einzelnen Bürger, als vielmehr gerade gegen diese selbständigen Berechtigungen der Unterobrigkeiten im Staate ge-richtet waren, die alle öffentliche Gewalt in der Person und in den Be-amten des Fürsten zu konzentriren suchten. „Amat enim unitatem suprema potestas“⁴³⁾.

In unseren thüringischen Landen ist dieser Absolutismus ja am wenigsten stark hervorgetreten; aber in der Form des Bürokratismus hat er sich

doch auch hier geltend gemacht, und auch die Annalen unserer Universität haben über so manchen Eingriff des durch den Namen des Fürsten gedeckten Beamten in ihre Gerechtsame zu berichten.

Insbesondere waren es die sog. Inhibitionen und Avokationen, welche die Gerichtsbarkeit der Universität, ihr *Jus primae instantiae*, schwer zu bedrohen geeignet waren. Die Landesherren, bzw. ihre Regierungen, nahmen nämlich kraft ihrer Oberhoheit das Recht in Anspruch, den Unterbehörden aus ihnen wichtig erscheinenden Gründen die Entscheidung in einzelnen Sachen zu untersagen, oder aber bereits anhängige Sachen, sei es zur eigenen Entscheidung, sei es zur Überweisung an eine besondere Kommission, von jenen abzufordern⁴³⁾.

Gegenüber solchen und anderen Versuchen, die akademischen Gerechtsame zu schmälern, fand die Universität aber einen starken Rückhalt an dem Umstand, dass sie nicht nur einem Landesherren, sondern einer Mehrheit fürstlicher Nutritoren untergeordnet war, ein Umstand, der ja späterhin auch sehr wesentlich dazu beigetragen hat, dass die obrigkeitliche Stellung unserer Universität sich länger zu erhalten vermochte, als dies bei den meisten andern Universitäten der Fall war.

Allerdings war bei den verschiedenen Landestheilungen, durch welche die Macht und der Einfluss des Ernestinischen Fürstenhauses nur zusehr zersplittert wurde, die Gemeinschaft des Gesamtthauses an der Universität stets nur inso weit anfrucht erhalten worden, als es sich um Unterhaltung, Besetzung und Einrichtung derselben als einer Lehraustalt handelte. Die politische Hoheit über die Universität und deren Mitglieder, die hohe landesfürstliche Obrigkeit und die zu derselben gehörigen Sachen, wie sie im Theilungsvertrag vom 12. September 1641 genannt ist⁴⁴⁾, war dagegen jeweils ausschließlich derjenigen Linie zugeheilt worden, zu deren Gebiet die Stadt Jena gehörte. Daher stand die Universität rücksichtlich ihrer Gerichtsbarkeit und sonstigen obrigkeitlichen Rechte — soweit es sich um sog. Jurisdictionalia im

Gegensatz zu den sog. Scholastica handelte — an und für sich je nur unter der Hoheit und Gewalt des Jenaischen Territorialherren⁴⁵⁾. Allein andererseits bildeten diese obrigkeitlichen Rechte doch ein besonderes Privilegium der Universität, sie gehörten zu ihrem wohlverworbenen Besitzthum, und bei den Theilungsverträgen war stets die Meinung gewesen, und im Vertrag von 1691 ausdrücklich ausgesprochen worden: „dass durch die an Sachsen-Eisenach überlassenen hohen Jura der Universität an ihren kaiserlichen Privilegien, auch „von dero hochlöbl. Herrn Vorfahren erlangten Freyheiten keinerlei Weise „präjudizirt, sondern vielmehr alles diesfalls bei dem Herkommen gelassen „werden solle“⁴⁷⁾.

Durch Schmälerungen der Universitäts-Privilegien, Eingriffe in die akademische Gerichtsbarkeit seitens der landesherrlichen Gewalt wurde daher trotz deren Ausschliesslichkeit doch zugleich in die vertragsmässigen Rechte der übrigen Nutritoren eingegriffen, und die Universität hielt sich in solchen Fällen so berechtigt wie verpflichtet, die Interzession und Hülfe dieser letzteren anzurufen⁴⁸⁾.

Solche Interzessionsgesuche sind dann freilich von den Landesherren, insbesondere denen der Eisenacher Linie, wieder als Eingriffe in ihre Landeshoheit angesehen und höchst ungnädig aufgenommen worden; es ergingen dann wohl Rescripte, wie das folgende Herzog Wilhelm Heinrich's von Eisenach vom 8. April 1797⁴⁹⁾:

„Es scheinet fast, als wenn ihr Uns mit denen fürstlichen Herren Nutritibus bedrohen wollet, wie ihr dann zu verschiedenen Malen in solchen Angelegenheiten, die von Uns als euren Landesherren allein dependiren, euch strafbarer Weise an die fürstlichen Häuser gewendet habt. Wir wollen jedoch hoffen, dass dieses von euch eben nicht so gemeinet und vielleicht aus der Feder eines unbedachten Conceipienten geflossen sey. — Wir haben dabey das gnädigste Zutrauen, dass ihr diesen Fehler bei künftigen Gelegenheiten durch

billigen Gehorsam und Bezeugung einer wahren Devotion verbessert werdet, damit wir nicht wider unseren Willen genöthigt werden, euch zu überzeugen, dass unsere landesherrliche Macht nicht so eingeschränkt sey, wie ihr es euch bisher vielleicht eingebildet.“

Indess, diese Konkurrenz der durchl. Miterhalter bildete doch, sei es direkt, sei es indirekt, eine Schranke gegen Willkür, und zwar umsomehr, als die Communitoren solche Gelegenheiten nicht ungern ergriffen, um durch Eintreten für die Universität ihr eigenes Recht an denselben zu festigen. Dabei ist es denn nicht selten vorgekommen, dass einem landesherrlichen Gebote an die Universität ein direktes Verbot der Miterhalter, oder umgekehrt, entgegen gesetzt wurde: Konflikte, welche, wenn die Universität nicht zu Grunde gehen sollte, nothwendig zu einer Lösung gebracht werden mussten, die dann häufig genug zu Gunsten der Universität ausgefallen ist. Freilich konnten solche Konflikte für die Professoren manchmal recht bedenklich werden, sofern ihnen für den Fall des Ungehorsams gegen die widersprechenden Befehle etwa die Beitrags- und damit die Gehaltssperre angedroht wurde; aber auch einer gewissen Komik sollten sie unter Umständen nicht entbehren.

So hatte im Jahre 1612 ein gewisser Wolff Daniel Eulenbeck gegen seinen bisherigen Vormund, den Professor Eloquentiae Johannes Zölner, bei der Universität eine Klage auf Rechnungslegung erhoben, darnach aber bei Kanzler und Räten in Weimar auf rechtliche Hilfe angetragen. Die Weimarische Regierung forderte hierauf die anhängige Sache von der Universität ab; diese aber verweigerte die Abgabe unter Berufung auf ihre Privilegien, setzte auch die Regierung zu Altenburg von der Sache in Kenntniss. Nun waren damals in beiden Linien Weimar und Altenburg minderjährige Fürsten, für welche gleicherweise der Kurfürst Johann Georg von Sachsen die vormundschaftliche Regierung führte, und so begab sich denn das Merkwürdige, dass Kanzler und Räte zu Altenburg im ausdrücklichen Namen eben desselben

Kurfürsten der Universität die Abgabe der Sache nach Weimar strengstens verboten, in dessen ausdrücklichem Namen Kanzler und Räte zu Weimar diese Abgabe ebenso streng gefordert hatten. Die so zwischen zwei Feuern stehende Universität rief die Entscheidung des Kurfürsten selbst an, und dieser traf denn einen Ausweg dahin, dass der Universität unter Zuziehung einiger Regierungsräthe die gütliche Beilegung der Rechtssache kommissionsweise übertragen, im übrigen aber das *Jus primae instantiae* derselben prinzipiell anerkannt wurde.

Die Sache war aber auch damit noch nicht in Ordnung, indem die beiden Behörden nun über den Vorsitz und die Leitung der Verhandlung, sowie über das Lokal für dieselbe — Collegium oder fürstliches Schloss — in Streit geriethen. Endlich verglich man sich auch über diese Punkte, und zwar in höchst charakteristischer Weise, wovon folgende, bei den Akten befindliche Aufzeichnung Kunde gibt:

„Weihn — — uffm Schloss darzue (zur Verhandlung) keine Gelegenheit, D. Braun (der eine Regierungskommissar) aber nicht begehrt, dass der Herr Hoffmeister (von Kospott, der andere Commissar) und die anderen Herren in sein Losament kommen sollen, hierüber das Collegium hierzue gar bequemb geachtet, dass beide Churf. S. in Vormundschaft verordnete Räte zusamt dem Herrn Prorectore und Assessoribus daselbst die Handlung anstellen, so seindt die Herren Hofräthe aus angezogenen Ursachen mit solchem Orth gar wohl content und einigk. Ob auch wohl den Churf. S. Räten die Direktion inhabenden klaren gnedigsten Bevehlichs gebühret und gelassen werden soll und muss, dieweill aber der von Kospott etwas übel auff und mit raucher Sprache nicht wohl fortzukommen getrauet, in gleichen D. Braun dem von Kospott nicht vorgreifen wollte, über das die Universität der Sachen Beschaffenheit am besten inne haben, So soll

der Herr Magnificus Prorector ahnfänglich die proposition thun und kürzlich gedenken, dass beyden anwesenden Herrn Hofrathen und der Universität die Verhör dieser Sachen aufgetragen worden. — Welches alles anjetzo gutwilligk aus obigen Ursachen, ohne abbruch und praejudiz der Hoheit und praecedenz, so der landesfürstlichen Obrigkeit und derer Regierung und Rathen zu Weymar gebühret, also abgeredet, inmassen dann auch zu bezeugung dessen im Sitzen den Herrn Rathen die Oberstelle eingeräumt worden.“

Allerdings ist dieses Schriftstück ohne Unterschrift und vielleicht nur ein Vergleichsvorschlag der Räthe gewesen; doch wollen wir hoffen, dass die Sache in dieser Weise wirklich erledigt und den Parteien damit endlich zu ihrem Rechte verholfen worden ist.⁴⁹⁾

Solche Jurisdiktions-Irrungen ergaben sich für die Universität nicht nur mit den obersten Regierungskollegien, sondern in noch viel höherem Masse mit der landesherrlichen Lokalbehörde, dem fürstlichen Amte hier in Jena.⁵¹⁾ Diese Irrungen mit dem Amte betrafen zumeist die beiderseitige Strafgerichtsbarkeit und wurzelten in dem Bestreben beider Behörden, ihre Kompetenz je auf Kosten der andern möglichst weit auszudehnen. Die Universität war in Strafsachen, wie oben erwähnt, nur für solche Delikte ihrer Angehörigen zuständig, die keine peinliche Strafe, keine Strafe an Leib und Leben nach sich zogen, während die Untersuchung und Bestrafung peinlicher Verbrechen der Akademiker vor das Amt gehörte. Hauptächlich standen dabei Körperverletzungen und Verwundungen in Frage, die bei Schlägereien und Tumulten von Studenten gegen einander oder gegen Handwerkesellen oder auch Bürger verübt waren. Derartige Dinge waren in den vorigen Jahrhunderten hier gar sehr an der Tages- bzw. Nachordnung. Der Degen sass dem damaligen Jenenser Bur-schen locker an der Seite, um bei dem geringsten Wortwechsel dem Gegner in den Leib gestossen zu werden; ja, förmliche Strassengefechte sind früher

hier wohl geliefert worden, und so manches junge Blut hat dabei aus wichtigstem Anlass sein Leben lassen müssen. Unsere Akten sind voll von sog. Entleibungssachen.⁵²⁾ Führte nun eine solche Wunde zum Tode, war sie letal, so lief die Sache, wie man sagte, in die Peinlichkeit und gehörte dem Amt; andernfalls galt sie für nicht peinlich und gehörte vor die Universität.

Meist konnte man aber einer Wunde den Ausgang nicht von vornherein ansehen. Dann beanspruchte die Universität die Kompetenz so lange, bis die Letalität und die Peinlichkeit der Sache positiv festgestellt war. Das fürstliche Amt dagegen griff auch in Fällen ein, die nur möglicherweise peinlich werden konnten⁵³⁾, ja selbst da, wo von vornherein jede peinliche Strafe ausgeschlossen schien.⁵⁴⁾ Dabei suchte es jede Art Mitwirkung der Universität hintanzuhalten⁵⁵⁾, obgleich man, wie das Amt selbst einmal ad Serenissimum berichtete, „wohl wissend, was es mit der Universität vor kitzlich und gefährlich Umgehen, ohne Noth mit ihr nicht gern zu thun habe“⁵⁶⁾. Die Universität aber hielt an ihrem Standpunkt um so mehr fest, als die Aufrechthaltung der akademischen Disziplin dabei im Spiele war und die Studentenschaft, wenn Jemand aus ihrer Mitte vor ein nichtakademisches Forum gezogen wurde, sich in ihrer Ehre gar sehr gekränkt fühlte und leicht zu Tumulten geneigt war.⁵⁷⁾

Ein anderer unter den vielen Streitpunkten zwischen Universität und Amt betraf die Beschlagnahme der Studentenwechsel. Es war nämlich hier Sitte, dass, wenn Geldsendungen für Studenten auf der Post angekommen waren, vor deren Aushändigung ein Verzeichniss der Adressaten am Posthause ausgehängt wurde, worauf dann die betr. Gläubiger Beschlag auf das Geld legen lassen und so Zahlung ihrer Forderungen erhalten konnten. Die Studenten aber suchten dem zuvorkommen, indem sie ihre Namen auf diesen Verzeichnissen auswischen oder auskratzen. Ich habe hier einen solchen Postzettel aus dem Jahre 1722, auf welchem, wie Ihnen die darauf sichtbaren Löcher zeigen, alle Namen, bei welchen sich Geldsendungen verzeichnet finden, mit nassen Fingern

ausgemerzt oder unleserlich gemacht sind⁶⁵). Um diesem Unfuge vorzubeugen, sollte ein Gitter vor den Aushängen angebracht, auch dem Prorektor die Postkarte vor dem Aushange auf Verlangen mitgetheilt werden; denn diesem, bezw. dem damals eingesetzten Concilium arctius stand von Rechts wegen die Beschlagnahme und die Befriedigung der Studentengläubiger zu⁶⁶). Das Amt aber suchte auch in diese Kompetenz sich einzumischen: „unternimmt sich, der Studiosorum Wechsel auf der Post mit Arrest zu beschlagen; — nimmt auch wohl gar die Wechsel derer Studiosorum von der Post hinweg und macht die Repartition unter die Creditores, wodurch dem Prorectori und Universitäts fast aller Respekt hinfällt“⁶⁷).

Weiteren Anlass zu Beschwerden ergab die Verpflichtung beider Behörden, sich auf Erfordern gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, bezw. die Art, wie sie dieser Verpflichtung nachkamen. Das fürstliche Amt hatte nicht das Recht, akademische Bürger direkt vor sich als Zeugen zu laden, sondern bedurfte dazu der Vermittlung der Universität. Diese aber hatte von Anfang an, unter Berufung auf die bekannte Authentica Habita, den Standpunkt vertreten, dass sie ihre Bürger auch als Zeugen nicht vor andere Gerichte zu stellen, solche vielmehr selbst in subsidium zu verhören und nur das Verhör-Protokoll an das ersuchende Gericht abzugeben habe⁶⁸).

Im Jahre 1722 führte auch diese Streitfrage zu einem Konflikt unter den durchl. Erzherrn selbst. Auf Beschwerde des Amts hatte damals Sechsen-Eisenach der Universität befohlen, in einer Criminalsache, betr. Entleibung des Captain-Lieutenants von Hanfuss durch den Studiosus Caspari, einige Studenten als Zeugen vor das Amt zu stellen; S.-Weimar und S.-Meiningen aber hatten hiergegen interzedit und diese Gestellung als eine Schmälerung der akademischen Gerichtsbarkheit direkt verboten. Nach monatelangen Verhandlungen gab endlich S.-Eisenach, weil sonst „die Justiz und Rächung der auf der Universität und Land haffenden Blutschuldte gebindert und dadurch

Gottes Zorn gehäuffet werde“, unter Protest nach, indem „Wir denen, so daran Ursach, die Verantwortung gegen Gott überlassen“⁶⁹).

Andererseits war das fürstliche Amt verpflichtet, wenn die Universität über einen Studiosen die Relegation verhängt hatte, das Urtheil zu vollstrecken und den Relegirten alsbald aus Jena und Umgebung fortzuschaffen. „Allein es kam dieser Verpflichtung, wie die Universität vielfach beschwerend vortrug, nur sehr lässig nach, und es war keine seltene Erscheinung, dass relegirte Studenten sich weiter hier herumtrieben oder sich in den Nachbardörfern niederliessen, dort Zuzug aus der Stadt erhielten und nun allerlei Unfug verübten oder auch selbst der Rache ihres Gegners verfielen“⁶⁹).

Diese und andere Zwistigkeiten zwischen der Universität und den fürstlichen Ämte fallen fast alle in die Zeit der Eisenachischen Herrschaft (1691—1741)⁶⁹), und es lässt sich nicht leugnen, dass die Hauptursache hiervon in der Unterstützung zu suchen ist, die das Amt gerade bei der dortigen Regierung fast stets gefunden hat und die es zu immer weiteren Eingriffen in die akademische Gerichtsbarkeit ermuthigte⁶⁹).

Überhaupt, soviel sich aus unseren Akten ersehen lässt, scheint niemals eine Linie des Ernestinischen Hauses zur Universität in so wenig erfreulichem Verhältnisse gestanden zu haben, wie die Eisenachische. Niemals, weder früher noch später, ist seitens der Landesherrschaft in so scharfem und ungnädigem Tone zur Universität gesprochen worden, wie in dieser Periode; niemals ist sie, wo sie im Unrecht schien, so unsanft zurechtgewiesen, niemals ist ihren Gerechtsamen so wenig Wohlwollen, ihren Beschwerden so wenig Berücksichtigung zu Theil geworden; und zwar nicht blos in diesen Streitigkeiten mit dem fürstlichen Amte, sondern allenthalben, insbesondere auch bei den nachher zu berührenden Irrungen mit dem Jenaer Stadtrath. „Massen eure Gründe völlig unbeachtlich sind, habt ihr euch dabei zu beruhigen und an dem geschieht unser Wille“, — mit solchen und ähnlichen Entscheidungen ist die Universität damals oft genug abgespeist worden.

Der Grund dieser unerfreulichen Verhältnisse lag wohl weniger in der Person und der Gesinnung der Eisenacher Fürsten selbst, — wenigstens haben diese der Universität, „als einem herrlichen Kleinod der sächsischen Lande, daran dem Hause zu Sachsen viel gelegen“, (wie man sie und sie sich selbst damals gern nannte⁶⁹) ihr persönliches Wohlwollen des öfteren ausgesprochen, — als vielmehr in der Eisenacher Bürokratie, den dortigen Geheimen Räten, die für die von dem Hauptlande entfernt liegende Universität und ihre Privilegien wenig Interesse und Verständnis gehabt zu haben scheinen⁶⁷). In den Senatsakten aber ertönten damals die missmuthigsten und bittersten Klagen über diese bis dahin ganz ungewohnten Verhältnisse: „Welcher rechtschaffene Mann, heisst es da, wollte sich sehnen, bei solchem Zustande und so harten „und ungnädigen Reproches, worüber wir bei auswärtigen Academien in Spott „und Verachtung gehalten, ein Professor Jenensis zu heissen?“⁶⁸).

Indess, diese Klagen sollten gestillt werden.

Es hatte nicht fehlen können, dass die fortwährenden Reibereien zwischen den beiden, zur Handhabung der Justiz-berrufenen Behörden die öffentliche Sicherheit, die akademische Disziplin, wie das Ansehen der Universität selbst aufs schwerste gefährdeten. In der That war es hiermit zu keiner Zeit in Jena schlimmer bestellt, als damals zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Degen-Affären und Studenten-Tumulte waren im höchsten Schwunge⁶⁹); es kam soweit, dass bewaffnete Studentenhaufen die Stadthore stürmten und mit der ihrwegen errichteten und gegen sie aufgegebenen Grenadier-Garde handgemein wurden⁷⁰). In einem Berichte der Universität an die durchl. Erhalter vom 20. April 1726 wird geklagt, dass durch die bisherigen Differenzen mit dem fürstlichen Amte „der starke Lauff der Justiz merklich gehemmet worden, indem besonders die „Todschlüger auf solche Weise zu entfliehen und wohlverdienter Strafe zu entgehen Gelegenheit bekommen, andere aber aus Hoffnung gleicher Impunität „wiederum Mord zu verüben angereizet worden, mithin unser Jena in üblen

„Beruff einer Mord-Grube gerathen, welches viele Eltern, Vormünder und „Freunde bewegen, ihre Söhne, Pflegebefohlenen und Anverwandte anderswohin „denn auf hiesige Universität zu versenden“⁷¹).

So sahen sich endlich die Committirten im Interesse der Universität selbst zum Einschreiten bewegen. Um die Wurzel des Übels abzuschneiden, verlangten sie auf verschiedenen Conferenzen von S.-Eisenach, dass durch gemeinsam erlassene Bestimmungen oder aber durch ein Schiedsgericht die Gerechtsame der Universität fixirt und die Streitigkeiten zwischen ihr und dem Amte geschlichtet würden. Allein Eisenach protestirte gegen diese Einmischung, liess seinen Deputirten auf den Conferenzen ohne Instruktion in der Sache, weil diese zu seiner Landeshoheit und alleinigen Entscheidung gehöre. Die übrigen Linien drohten bereits mit einem Prozesse⁷²).

Unterliess hatte man aber in Eisenach doch eingesehen, dass etwas geschehen müsse, und bereits seit 1724 waren daher seitens der dortigen Regierung Vergleichsverhandlungen zwischen Universität und Amt zu Jena eingeleitet worden⁷³). Man suchte dadurch weiteren Schritten der durchl. Mit-erhalter vorzuzukommen, und so ist denn endlich nach langem Hin und Wieder, Entwürfen und Gegenentwürfen der Jurisdiktions-Rezess mit dem fürstlichen Amte vom 16. März 1731 zu Stande gebracht worden, in welchem die bisherigen Ansprüche der Universität fast durchweg anerkannt⁷⁴) und durch genaue Fixirung der beiderseitigen Kompetenz allem weiteren Streite für die Zukunft mit Erfolg vorgebaut worden ist.

Auch bei dem Abschluss dieses Friedenswerkes ist es aber nicht ohne Eiferstichelei abgegangen. Der Rezess war anfangs in Form eines Vertrags zwischen Universität und Amt gefasst und von ersterer sämmtlichen Mitherrschern zur Bestätigung eingesandt worden. Als man in Eisenach hiervon erfuhr, forderte man der Universität den Entwurf schleunigst wieder ab und sanktionirte ihn nunmehr in Form eines einseitigen landesherrlichen

Dekrets¹⁹⁾; die Bestätigung sämtlicher Mithalter war aber unterdess bei der Universität doch schon eingetroffen²⁰⁾.

Au dem gleichen Tage und in der gleichen Weise, wie dieser Rezess mit dem Amte, war noch ein anderer Vergleich zu Stande gekommen, in dem ebenfalls die Universität aus langem Streite im wesentlichen als Siegerin hervorging: der Jurisdiktionsrezess mit dem Stadtrathe zu Jena²¹⁾.

Auch mit der Stadt Jena war die Universität seit den ersten Zeiten ihres Bestehens in eine grosse Reihe nicht enden wollender Konflikte über Ausdehnung und Abgränzung der beiderseitigen Hoheitsrechte verwickelt. Auch hier handelte es sich zum Theil um allgemeine Fragen der Gerichtsbarkeit, wie um deren Ausdehnung in persönlicher Beziehung²²⁾, um die Kompetenz bei Realklagen wegen städtischer, aber Akademikern gehöriger Grundstücke, — oder aber um gelegentliche Übergriffe, wie wenn der Stadtrath sich herausnahm, die Aufwärterin des Herrn Prof. Rus oder die Frau des Buchdruckers Nitsch, die sich auf dem Markte mit Bauersfrauen geschlagen, trotz ihrer Eigenschaft als akademische Bürgerinnen in Strafe zu nehmen und auf den sog. Käsekorb (das Stadtgefängniss im Johannissthor) zu setzen (1720²³⁾), oder wenn er es wagte, den Rosenwirth, weil er dem Rosenprivileg zuwider auch an Nichtakademiker Bier verschenkt hatte, auf das Rathhaus zu führen und, da er seinen Befehlen nicht Folge leistete, ihm auf offenem Markte seine Härings- und Käsewaaren wegnehmen zu lassen (1674): „Attentata, dergleichen, solange die Universität durch Gottes Gnade gestanden, nicht leichtlich erhöret noch gestattet sein werden“²⁴⁾.

Die Hauptstreitpunkte mit dem Rath aber betrafen Verwaltungsfragen, insbesondere die wichtige Frage, ob und wieweit die Akademiker der Stadt abgaben- und beitragspflichtig seien. Die Wurzel dieser Differenzen lag hauptsächlich darin, dass zahlreiche Universitäts-Angehörige (und nicht blos Professoren, sondern in früherer Zeit häufig auch Studenten) Häuser und andere

Grundstücke im Stadtbezirke erworben²⁵⁾ und ihre privilegierte Freiheit nun auf dieses Besitzthum zu übertragen strebten, während dagegen der Stadtrath auch von den in akademischen Händen befindlichen Stadtgrundstücken die Leistung der bürgerlichen Lasten verlangte.

Die Zahl der hieraus erwachsenen Irrungen ist so gross und sie sind zum Theil so verwickelter Natur, dass ich nicht daran denken darf, im Rahmen dieser Rede irgend näher darauf einzugehen²⁶⁾. Wohl aber tritt uns dabei noch die Frage entgegen nach dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem die Universität in ihrer älteren Verfassung zur Stadtgemeinde Jena überhaupt gestanden hat.

Um hierauf die Antwort zu finden, müssen wir uns noch einmal zurückwenden zu dem kaiserlichen Privilegium von 1557. Wie oben angeführt, war in diesem der Universität als Korporation sammt allen ihren Gliedern Freiheit gewährt von jeder fremden Obrigkeit mit Ausnahme der kaiserlichen und der landesherrlichen. Die richtige Würdigung dieser Befreiung ergibt sich aus der Beschaffenheit des mittelalterlichen deutschen Staats.

So wenig das Reich selbst ein Einheitsstaat im heutigen Sinne war, so wenig waren es die einzelnen dazu gehörigen Fürstenthümer und Territorien; auch sie entbehrten noch durchaus einer einheitlich konzentrirten Staatsgewalt, wie sie erst später der Absolutismus ausgebildet hat. Wie vielmehr im Reiche die Staatsgewalt auf die einzelnen Reichsstände je zu eigenem Recht vertheilt war und der Kaiser nur eine Obergewalt und Aufsicht über diese hatte, so standen auch im fürstlichen Territorium unter der Obergewalt des Landesherrn eine Reihe selbstberechtigter politischer Potenzen mit, wenn auch beschränkteren, so doch eigenen Hoheitsrechten je über einen bestimmten Landbezirk und über eigene Unterthanen. Diese Unterobrigkeiten, zu welchen die landsässigen kirchlichen Stifter, die landesherrlichen Vasallen oder die Ritterschaft, weiter die landesherrlichen Städte gehörten, bildeten die sog. Landstände; ihre

Die städtischen Magistrate und Beamten hatten daher über die Universität und deren Glieder keinerlei Gewalt. Sie durften auf akademischem Grund und Boden, in dem Kollegium und weiterhin in der „Rose“, keinerlei Jurisdiktionsakte oder sonstigen Amtshandlungen vornehmen⁸⁷⁾; über die Universitäts-Angehörigen, die nun eben im Gegensatz zu den Stadtbürgern akademische Bürger genannt wurden, hatten sie keinerlei richterliche oder Befehlsgewalt; sie konnten keine für diese verbindlichen Anordnungen erlassen, sie nicht vor sich laden, geschweige denn sie bestrafen⁸⁸⁾. Sollten polizeiliche Massnahmen im Interesse des Gemeinwohls auch für die Akademiker getroffen werden, so musste deren Obrigkeit, die Universität, zuvor ihre Zustimmung dazu gegeben und dieselben ihren Cives von sich aus bekannt gemacht haben. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs in solchen Dingen war mit der Zeit eine gemischte Polizeikommission eingesetzt worden, zu welcher die Universität, das Amt und der Rath je ein Mitglied deputirten und in welcher der akademische Deputirte den Vorsitz führte⁸⁹⁾.

Aus diesem Verhältniss erklärt es sich denn auch, dass sowohl die Universität als solche, wie die einzelnen akademischen Bürger vollständig frei waren von allen Lasten und Steuern, welche die Stadtbürger zum Wohle des städtischen Gemeinwesens zu tragen hatten⁹⁰⁾. Man hat in neuerer Zeit mehrfach nach dem Ursprung dieser ja auch heute noch wichtigen Freiheit der Akademie und der Akademiker von den städtischen Abgaben gefragt, und dabei meist eine ausdrückliche Verleihung vorausgesetzt, welche aber nicht nachgewiesen werden konnte. In der That ist der Universität ein besonderes Privilegium dieses Inhalts niemals verliehen worden; wohl aber ergab sich diese Freiheit ohne weiteres von selbst aus dem kaiserlichen Stiftungsprivileg, wonach die Universität und ihre Glieder eine politische Gemeinde für sich bilden und von jeder Botmässigkeit der Stadtgemeinde befreit sein sollten⁹¹⁾. Nur mit Zustimmung der Universität, also kraft Vertrags, der dann für alle einzelnen

Untertanen standen, zu dem Landesherrn in einem bloß mittelbaren Subjektions-Verhältniss, in gleicher Weise, wie die Landstände selbst zu Kaiser und Reich. Ja diese ständischen Untertobrigkeiten konnten ihrerseits zu Untertanen noch weiter untergeordnete Hoheitsträger haben, die dann selbst ebenfalls ihre Untertanen hatten, wie z. B. Städte, die auf kirchlichem oder ritterschaftlichem Gebiete erbaut oder, wie Apolda und Remda, der Universität Jena bei ihrer Donation im Jahre 1638 geschenkt waren.

Kurzum, das ganze Reich war eine Art Schachtelstaat, zusammengesetzt aus einer Reihe weiterer und engerer Verbände, die alle selbständigen Antheil an der öffentlichen Gewalt hatten, von denen jeder engere Verband zwar einem weiteren untergeordnet war, selbst aber eigene Botmässigkeit über seine Angehörigen und die ihm eingeordneten Unterverbände besass.

Ein solcher obrigkeitlicher Verband unter dem des Landesherrn war, wie wir gesehen, die Universität Jena; sie gehörte, wo sie begütert war, zu den Landständen, ja sie nahm unter diesen als Prälatenstand die erste Stelle ein und hatte auf den Landtagen das Direktorium⁹²⁾. Ausser und neben ihr aber standen innerhalb des landesherrlichen Verbands noch andere Untervobrigkeiten; und die Universität von der Herrschaft eben dieser letzteren zu eximiren und zu befreien, das war vor allem der Sinn und Zweck jener Bestimmungen des kaiserlichen Privilegiums gewesen.

In erster Linie kam hierbei die Stadt Jena in Betracht, die durch Kaufvertrag (auf Wiederkauf) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihr Weichbild und ihre Stadtbürger in Besitz gebracht hatte⁹³⁾. In dieses städtische Weichbild, in diesen städtischen Herrschaftsbezirk war die Universität hineingepflanzt worden, aber nicht als Theil der Stadtgemeinde, nicht als ein der Stadt untergebener Verband, sondern als eine besondere, von der städtischen Herrschaft vollständig unabhängige, ihr durchaus koordinirte, politische Gemeinde.

Angehörigen in Folge ihrer Unterworfenheit unter jene ohne weiteres verbindlich war, oder aber durch landesherrlichen Befehl konnten ihre Mitglieder zu Leistungen und Beiträgen zu den städtischen Bedürfnissen herangezogen werden⁸⁰⁾.

Gewiss war das Verhältniss, das in dieser Weise zwischen Universität und Stadt geschaffen war — zwei von einander unabhängige Gemeinden auf einem und demselben Territorium — kein natürliches. Die Mitglieder der Universität lebten mit den Stadtbürgern zusammen auf städtischem Gebiet, sie erwarben städtische Grundstücke, erfluchten sich der städtischen Einrichtungen, ohne dass ihnen doch die Stadtbürgerschaft etwas zu sagen hatte und ohne dass ihnen der Stadt gegenüber irgend welche Verpflichtungen oblagen. Der Keim zu Zwist und Unfrieden zwischen beiden Korporationen war damit von Anfang an gelegt; ebenso aber auch für eine gegenseitige persönliche Verbitterung und Feindseligkeit zwischen den *Cives oppidani* und den *Cives academici*. Kraft ihrer Beschäftigung mit den Wissenschaften hielten sich letztere für etwas viel Besseres und Vorneheres als die gemeinen Stadtbürger, „Leute, so unter der Universität Dignität stehen“^{80a)}, auf deren sog. bürgerliche Nahrung sie mit Geringschätzung herabsahen. Je und je betonten sie, welch grosse Ehre und welch grosse Vortheile der Stadt dadurch zu Theil geworden, dass die Universität hier ihren Sitz habe, und sie hielten es deshalb für nicht mehr wie billig, dass die Stadt allen Wünschen und allen Ansprüchen der Universität aufs bereitwilligste entgegen komme⁸¹⁾.

Die Stadtbürger dagegen sahen mit Neid und Eifersucht auf die privilegierte Stellung der Akademiker, die ihnen in ihrer Vaterstadt doch nur als Gäste, als *hospites* erscheinen wollten⁸²⁾, und obgleich sie sich jene Vortheile sehr wohl zu Nutze zu machen verstanden⁸³⁾, empfanden sie es doch bitter, dass diese ihre Stadt auf ihrem eigenen Gebiete durch die Universität zum Theil gewissermassen expropriirt war⁸⁴⁾.

So bietet denn die ältere Geschichte unserer Universität, wohin wir auch blicken, eine fortgesetzte Kette von Konflikten, Zwisten, Feindseligkeiten, und es ist nur zu verwundern, dass unsere Vorgänger neben all diesen Ärgerlichkeiten und Kämpfen, die ein unglaubliches Mass von Schreibereien im Gefolge hatten, noch Zeit zu wissenschaftlicher Thätigkeit übrig behalten haben. In erster Linie trafen all diese Dinge den jeweiligen Rektor oder Prorektor, und es ist nur zu begreiflich, wenn damals gesagt wurde, von dem Jenaer Prorektorate gelte das Gleiche, wie vom Kriege: dass nur derjenige ihn schön finde, der ihn noch nicht mitgemacht habe: *quod dulce sit inexpertis*⁸⁵⁾. —

Alle diese Verhältnisse sind nun heutigen Tages völlig andere geworden. Wie der Staat selbst, so hat auch unsere Universität seither einen grossen Umwandlungsprozess durchgemacht. Sie ist heute keine politische Gemeinde, keine Korporation mehr mit obrigkeitlicher Gewalt über ihre Glieder, und so ist auch ihr Prorektor heute nicht mehr der Träger einer solchen Gewalt. Sie ist nur noch, wie es im heute geltenden Statut heisst, „eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt“^{86a)}.

Nicht mit einem Schlage hat sich diese Wandlung bei uns vollzogen; ganz allmählich sind die hohelichen Befugnisse der Universität, eine nach der anderen, abgerückt, erst beschränkt, dann beseitigt worden. Ja, manches, wie die allgemeine Polizeigewalt der Universität über ihre Angehörigen, ist überhaupt nicht aufgehoben, sondern einfach nicht mehr ausgeübt worden, in Vergessenheit gerathen, weil es dem Geiste der neueren Zeit nicht mehr entsprach. Dieser Umwandlungsprozess beginnt mit dem Jahre 1810, mit der damals erlassenen Jenaischen Stadtordnung; sein Ende hat er erst gefunden mit der am 1. Januar 1896 in Kraft getretenen neuen Weimarschen Gemeindeordnung, durch welche die Angehörigen der Universität der hiesigen Stadtgemeinde völlig eingegliedert worden sind⁸⁶⁾. Als letzter Rest der früheren obrigkeitlichen Stellung ist der Universität heute lediglich verblieben die, jedes

strafrechtlichen Charakters entwickelte Disziplinargewalt über die Studierenden und gewisse Klassen von Universitäts-Beamten, und als letzter Rest ihrer früheren Exemption von der städtischen Obrigkeit die durch neuere Verträge und Gesetze näher geregelte und begrenzte Freiheit von den Gemeindesteuern.

Der Universität ist mit dieser neueren Entwicklung ein gewichtiges Erbe der Vergangenheit verloren gegangen. Haben wir es zu bedauern? Gewiss nicht, es sei denn, dass wir die Entwicklung des modernen Staats selbst bedauern wollten. Die Zeitschattungen haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts merkwürdig geändert; was man in früherer Zeit als unentbehrliches Requisite einer gelehrten Studienanstalt ansah: politische Selbständigkeit und Unabhängigkeit, das erkennen wir heute nur als ein Hemmniss für die Erfüllung ihrer wahren Aufgabe. Die Art von akademischer Freiheit, von welcher das kaiserl. Privileg von 1557 sprach, haben wir verloren; aber wir sind dafür frei geworden von einer Menge von Dingen, die mit der Lehre und Förderung der Wissenschaft nichts zu thun haben; wir sind damit insbesondere auch frei geworden von all dem Hader und Streit, von dem die früheren Jahrhunderte wiederhallten. Wir leben heute in Friede und Eintracht mit unseren Mitbürgern und den städtischen Behörden; wir erfreuen uns der unwandelbaren Gnade aller unserer durchl. Erhalter, wie des verständnissvollen Wohlwollens ihrer Regierungen. Und wenn die Universität als Ganzes ihre politische Hoheit hat dahin geben müssen, so haben dafür alle Glieder derselben die gesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten des modernen Staatsbürgers eingetauscht. Dazu kommt, dass uns ein anderes grosses Erbe der Vergangenheit geblieben, ja uns für alle Zeiten unverlierbar ist. Das ist die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, welche von Alters her an der Jenaer Hochschule gewaltet, der Geist wissenschaftlichen Strebens, der sie zu allen Zeiten ihres Bestehens besetzt und der sie befähigt hat, jenen

grossen Einfluss auf das geistige Leben und die ganze Kulturentwicklung unserer Nation auszuüben.

So sehr auch Zeit und Kraft unserer Vorgänger an dieser Anstalt durch jene vorhin geschilderten äusseren Verhältnisse in Anspruch genommen waren, niemals ist doch ihre Thätigkeit darin aufgegangen und niemals hat man hier den letzten und wahren Zweck einer Universität ausser Augen gelassen. Ganz im Gegentheil! Stets ist auch in jenen älteren Zeiten sehr thätig gearbeitet und doziert worden, und mit Stolz konnte im Jahre 1674 die Universität an den Landesherrn berichten, dass „durch Gottes Gnade und der Professoren gebührenden Fleiss die Frequenz der allhier studirenden Jugend andere Universitäten weit übertreffe“⁸⁷⁾. Aber nicht nur dies! Vielmehr dürfen wir sagen, dass in den letzten drei Jahrhunderten sich kein wichtiger Fortschritt in dem geistigen Leben Deutschlands vollzogen, kein bedeutender Wendepunkt in der wissenschaftlichen Erkenntniss eingetreten ist, an dem nicht unsere Academia Salana in hervorragender Weise theilhaftig, bei dem sie nicht zu den massgebenden Faktoren gehört hätte. Unsere Universität ist niemals von blos lokaler Bedeutung gewesen.

Alle Fakultäten, jede zu ihrer Zeit, haben daran ihren Antheil gehabt. Im 16. Jahrhundert waren es hauptsächlich die Jenaenser Theologen, die an Stelle des herabsinkenden Wittenberg die neue evangelische Lehre förderten, ausbauten und verbreiteten. Das 17. Jahrhundert zeigt uns in Jena eine Reihe bedeutender und tonangebender Juristen: in der ersten Hälfte Dominicus Arumäus, einen der Begründer der deutschen Staatsrechtslehre, „den Stammvater der Publizisten“, wie man ihn mit Recht genannt hat, durch den Jena zum Sitz und zur Pflanzschule der deutschen Publizistik geworden ist⁸⁸⁾; ferner Petrus Theodoricus, neben Carpzow den bedeutendsten damaligen Kriminalisten; in der zweiten Hälfte den Ordinarius Georg Adam Struve, „eine Persönlichkeit, in welcher sich die leitenden Gedanken der Zeit verkörpert“,

den Begründer einer neuen juristischen Lehrmethode, dessen *Jurisprudentia Romano-Germanica forensis*, der sog. „kleine Struv“, über ein Jahrhundert das beliebteste Institutionslehrbuch in Deutschland geblieben ist, und der, als er alt und schwach von Kollegen und Angehörigen um Schonung seiner Kräfte gebeten wurde, die tapfere Antwort gab: „*Ordinarium Jenensium stantem oportet mori*“, ein Jenenser Ordinarius müsse aufrecht stehend sterben⁹⁹). Im 18. Jahrhundert war es nicht Königsberg, sondern unser Jena und seine Philosophen, welche das Evangelium Immanuel Kant's über Deutschland ausbreiteten, und eine der edelsten Früchte dieser Lehre, Schiller's Ästhetik, hat hier das Licht der Welt erblickt. Ebenfalls von diesem Boden aus ist hier in Jena die moderne Strafrechtswissenschaft durch Anselm Feuerbach zuerst inaugurirt worden. Unser 19. Jahrhundert soll dann, das Jahrhundert der Naturwissenschaften, hat die Jenenser Gelehrten alsbald an der Spitze der neuen Forschung gesehen; von hier aus hat Goethe die Anregung zu seinen naturwissenschaftlichen Studien empfangen, und Sie Alle, hochgeehrte Anwesende, wissen, dass, wenn sich heute aus der fortgeschrittenen Naturerkenntnis eine neue Weltanschauung zu entwickeln beginnt, auch unser Jena zu den Geburtsstätten derselben gerechnet werden muss. In gleicher Weise aber gehört es auch zu den Stätten, an welchen der deutsch-nationale Geist unseres Jahrhunderts, angeregt durch unseren begeistertsten Historiker Heinrich Luden, zuerst seine mächtigen Schwingen entfaltet hat.

Das sind die grossen, unverlierbaren Traditionen unserer Hochschule, das ist das köstlichste Erbe, das uns die Vorzeit hinterlassen. An ihm lassen Sie uns festhalten und fortbauen, auch nachdem wir die Arena politischer Herrschaftskämpfe verlassen, auf dass der Ruf und Ruhm unserer Hochschule sich glänzend und unverehrt erhalte in alle Zukunft! Auch uns Heutigen gilt noch das Wort des alten Sagittarius, das er vor, fast auf den Tag, 214 Jahren als Rektor zur Universität gesprochen hat:

„Was sollten wir nicht bey der Universität zu Jena vor herrliche Dinge zu Gottes Ehre, der Universität Splendör, der durchl. Herzogen Gefallen, der studirenden Jugend Nutz aussrichten! Wir haben ja warlich die Mittel dazu, wenn wir ihrer nur recht wollen gebrauchen.“¹⁰⁰).

Von der Vergangenheit nunmehr zur Gegenwart mich wendend, habe ich Ihnen zunächst Bericht zu erstatten über die wichtigsten Vorkommnisse, die sich im Verlaufe des letzten Jahres bei unserer Universität zugetragen haben.

Stets gewöhnt, die wissenschaftlichen und nationalen Gedenktage festlich zu begehen, hat die Universität am 16. Februar d. J. den 400jährigen Geburtstag des Praeceptor Germaniae, Philipp Melancthon's, durch einen akademischen Festakt in der Kollegienkirche gefeiert. Die Centennarfeier des Begründers des neuen deutschen Reiches, Kaiser Wilhelms I., haben wir gemeinsam mit der Stadt am 22. März festlich begangen.

Die gehobene Stimmung dieses Tages war noch nicht verrauscht, als wir, und mit uns das ganze Weimarische Land, durch die Trauerbotschaft von dem plötzlich Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Grossherzogin (gest. 23. März d. J.) erschüttert wurden. Die Universität theilte sich an der Beisetzung der beimgegangenen edlen Fürstin, deren Andenken stets von uns in Ehren wird gehalten werden.

In ihrer eigenen Mitte hat die Universität den Tod des ordentl. Professors der juristischen Fakultät, Dr. Alex Franken (gest. 4. Oktober 1896) zu beklagen gehabt; ingeleichen das allzufrühe Hinscheiden dreier hoffnungsvoller Studirender: der studiosi juris Eugen Lorey aus Gera (gest. 16. Juli 1896) und Carl Guyet aus Weimar (gest. 1. Oktober 1896), sowie des stud. chem. Arnold Wachsmuth aus Hasserode (gest. 7. Mai 1897).

Aus der Reihe der Universitätsbeamten sind der Rentamann Julius Knoblauch (gest. 24. Juni v. J.), sowie der bereits pensionierte Pedell Ferdinand Pilling (gest. 8. April d. J.), ferner der ebenfalls pensionierte Fechtmeister Wilhelm Roux (gest. 1. Juni d. J.) durch den Tod hinweggerafft worden.

Weitere Verluste sind durch ehrenvolle Wegberufungen akademischer Lehrer veranlaßt; so folgte der ao. Professor der Landwirtschaft, Dr. Conrad von Seelhorst, einem Rufe nach Göttingen, der ao. Professor für englische Sprache und Literatur Dr. Wilhelm Franz, einem solchen nach Tübingen, der ao. Professor der Medizin, Dr. Heinrich Hackel, einem Rufe als Chef-arzt des Krankenhauses Bethanien nach Stettin.

Freiwillig sind aus unserem Lehrkörper ausgeschieden die Privatdozenten der philosophischen Fakultät Dr. Carl Kippenberger und Dr. Adolf Piltz.

Diesen Verlusten stehen folgende erfreuliche Ergänzungen des akademischen Lehrkörpers gegenüber.

Auf den verwaigten Lehrstuhl Joh. Gustav Stickels ist im Herbst v. Js. Dr. Carl Volleys aus Cairo als ordentl. Professor der morgenländischen Sprachen und Literatur berufen worden. Mit Beginn dieses laufenden Semesters sind in unsere Mitte getreten: Dr. Alfred Schultze aus Breslau als ordentlicher Professor des deutschen Rechts, Dr. Wilhelm Edler aus Göttingen als ao. Professor der Landwirtschaft, Dr. Wilhelm Keller aus Prag als Lektor der englischen Sprache.

Einen besonderen Lehrauftrag erhielten die ao. Professoren der medizinischen Fakultät Dr. Richard Neumeister für physiologische Chemie und Dr. Georg Leubuscher für gerichtliche Medizin und Toxikologie.

Als Privatdozenten habilitierten sich in der medizinischen Fakultät Dr. Hermann Brans für das Fach der Anatomie, und in der philosophischen Fakultät der schon früher hier habilitirt gewesene Dr. Albert Leitzmann für germanische Philologie.

Endlich ist die durch den Tod Knoblauch's erledigte Stelle des Rentamanns vom 1. April d. Js. ab dem Universitäts-Quästor Richard Schorcht verliehen, und neben diesem der bisherige Revisionsassistent E. Zaubitzer zum Rentamtskassirer bestellt worden.

Ich gehe schliesslich über zu der wichtigsten Aufgabe des heutigen Tages: zur Verkündigung des Resultats der diesjährigen Preisbewerbungen, sowie zur Mittheilung der für das nächste Jahr von unseren Fakultäten gestellten neuen Preisaufgaben.

Zur Bewerbung um den Preis der Grossherzog Carl Friedrich-Stiftung hatte die juristische Fakultät das Thema gegeben: „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit bei Rechtsgeschäften“. Es ist hierüber eine Arbeit eingegangen mit dem Motto: „Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“. Die Fakultät ist indess nicht in der Lage gewesen, diese Arbeit mit einem Preise zu krönen.

Die von der philosophischen Fakultät für dieselbe Stiftung gegebene Aufgabe ist nicht bearbeitet worden. Dagegen hat die von der philosophischen Fakultät für die herzogl. S.-Altenburgische Josephinische Stiftung gestellte Preisaufgabe: „Untersuchungen über die Veränderungen, welche die Athmungsorgane der Säugethiere durch die Anpassung an das Leben im Wasser erlitten haben“, einen Bewerber gefunden, dessen Arbeit das Heine'sche Wort als Motto trägt: „Wenn sich der Zwerg auf die Schultern des Riesen stellt, so kann er weiter blicken als dieser selbst, besonders wenn er eine Brille aufsetzt“.

Die Fakultät spricht sich über diese Abhandlung folgender Massen aus:

„Die Veränderungen, welche der Organismus der Säugethiere durch Anpassung an das Leben im Wasser erlitten hat, gehören zu den auffallendsten und tiefgreifendsten Umbildungen, die wir kennen. Für die Entwicklungslehre ist daher bedeutungsvoll die empirische

Begründung der theoretischen Erkenntnis, dass die fischähnlichen Wasser-Säugethiere von älteren, vierfüßigen, landbewohnenden Mammalien abstammen. Der gestellten Preisaufgabe entsprechend, übernimmt der Verfasser der eingereichten Arbeit jene Begründung durch vergleichende Untersuchung der Respirationsorgane. Er vergleicht den Bau und die Thätigkeit des Brustkastens, die Umbildung der Wirbelsäule, der Rippen und des Brustbeins, der Athemmuskeln, sodann auch Lage und Form der Lungen und des Herzens. Die anatomischen und ontogenetischen Untersuchungen sind sorgfältig durchgeführt und durch zahlreiche treffliche Abbildungen erläutert. Auch die Betrachtungen über die physiologischen Veränderungen sind lobenswerth, und nicht minder die weiter reichenden Schlüsse, welche der Verfasser daraus für wichtige allgemeine Fragen der heutigen Entwicklungslehre zieht: für die progressive Vererbung erworbener Eigenschaften und für das biogenetische Grundgesetz.

Einer so tüchtigen Arbeit hat die Fakultät unbedenklich den ausgesetzten Preis zuerkannt.

Ich eröffne das Couvert mit dem Motto: „Wenn sich der Zwerg“ u. s. w. und als Name des Verfassers der preisgekrönten Arbeit ergibt sich:

stud. phil. Otto Müller
aus Glienicke.

Für das nächste Jahr haben zur Bewerbung um die Preise der Grossherzog Carl Friedrich-Stiftung in der statutenmässigen Reihenfolge neue Aufgaben gestellt die theologische und die medizinische Fakultät; und zwar verlangt die erstere eine Bearbeitung des Themas:

„Die Spuren der assyrisch-babylonischen Cultureinflüsse innerhalb der alttestamentlichen Literatur.“

Die Preisaufgabe der medizinischen Fakultät lautet:

„Es soll die Einwirkung des *Bacterium coli* oder eines anderen Bakteriengiftes auf das zentrale Nervensystem experimentell geprüft werden.“

Ferner hat die juristische Fakultät, da ihre diesjährige Aufgabe nicht gelöst worden ist, beschlossen, für das nächste Jahr ausserhalb der Reihe folgende neue Preisaufgabe zu stellen:

„Fahrlässige Betheligung Mehrerer am Verbrechen.“

Endlich ist zur Bewerbung um den Preis der S.-Altenburgischen Josephinischen Stiftung seitens der medizinischen Fakultät noch folgendes Thema gegeben worden:

„Die Verwerthung der Röntgen'schen Strahlen zur Erkennung innerer Krankheiten.“

Commilitonen! Wiederum ist Ihnen die Arena eröffnet zu edlem Wettkampf, zur Bethätigung Ihres wissenschaftlichen Strebens und zur Übung Ihrer geistigen Kräfte. - Möchten recht viele von Ihnen an diesem Wettkampfe sich bethelligen und möchte es meinem Nachfolger im nächsten Jahre vergönnt sein, die Palme des Sieges in reichem Masse auszuthellen!

Hochschulen dieser halbjährliche Wechsel des Rektorats — wegen des Mangels an praktischer Erfahrung bei den kurzlebigen Rektoren und der Ungleichmässigkeit der Verwaltung — mit der Zeit als ein schwerer Nachtheil empfunden (vgl. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Göttingen 1801, I S. 201 f., 248 ff.) und deshalb beseitigt wurde, ist diese Einrichtung in Jena dagegen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden, — zum grossen Schaden der Geschäftsführung.

5) Das kais. Stifungsprivileg von 1557 hatte der Universität die Befugnisse verliehen „*oreandi et eligendi Rectorum Scholarum*“ (vgl. auch das landesherrl. Rescript v. 24. April 1557 unten in Anm. 27), und noch in dem Statut, das Amt des Prorektors u. s. w. betr., vom 18./24. Sept. 1821 § 5 (A. A. 25^b) war das Wahlprorektorat mit Wechsel unter den vier Fakultäten vorgeschrieben. Freilich war die Wahl schon seit dem vorigen Jahrhundert, wie auch an den meisten anderen Universitäten (vgl. Meiners a. a. O. I S. 125, 200), zur reinen Form geworden, so dass die Bestimmung im Univ.-Statut von 1829 § 72, dass in den Fakultäten das Prorektorat unter den Mitgliedern nach Ordnung der Stellen wechseln solle, eigentlich nur die bisherige Praxis sanktionirt hat. — Im Jahre 1824 hatte der damalige Univ.-Kurator v. Motz beim Senate die Einführung einer völlig freien Wahl des Prorektors je auf ein ganzes Jahr angesetzt; allein die Mehrzahl der Senatoren sprach sich damals für Beibehaltung der bisherigen Einrichtung aus (A. A. 312). Dagegen hat in neuerer Zeit der Senat selbst bei den durchl. Erhaltern mehrfach die Einführung eines einjährigen Wahlprorektors, wie solches an allen andern deutschen Universitäten besteht, beantragt, ohne bis jetzt deren Genehmigung erhalten zu haben.

6) A. Beier, Archib. Jen. S. 645.

7) Vgl. A. A. 287, Prorektorats-Wahlen und dabei vorfallende Streitigkeiten betr. (1619—1732).

8) Hierauf bezügliche fürstl. Rescripte s. in A. A. 297 fol. 346; A. A. 17^c (Reser. principum) fol. 147, 220; A. A. 19, Akadem. Statuten betr., fol. 135 ff.

9) Vgl. A. A. No. 297 fol. 337^b; der Text dieses Kirchengebets in A. A. 296 fol. 1, 2.

10) Vgl. A. A. 285, Rectorat und Prorektorat betr., zum Jahre 1704. (Der Band ist nicht folirt.)

11) Über diese neue Orgel in der Kollegienkirche vgl. J. E. B. Wiedeburg, Beschreibung der Stadt Jena nach ihrer topographisch-polit. und akad. Verfassung, Jena 1785, S. 225 ff.; über die Bestrebungen und Beiträge zu ihrer Anschaffung C. Sagittarius in der oben Anm. 1 genannten Schrift, Praef. und S. 14, 28.

12) Letzteres eingeführt von Professor und Superintendent Johann Major in seinem 3. Rektorate 1627; s. Adrian Beier a. a. O. S. 563.

Anmerkungen.

Die Erforschung der älteren Verhältnisse unserer Universität ist dadurch sehr erschwert, dass, abgesehen von dem kaiserlichen Privileg von 1557 und den Statuten von 1548 und 1558, gar kein gedrucktes Material darüber vorliegt, von den älteren Universitätsakten aber manches (wie besonders das alte Copialbuch) verloren gegangen, anderes sehr schlecht geordnet ist. Im Jahre 1834 hat die Universität ihren damaligen Aktenbestand sammeln und registriren lassen. Diese Akten bis zum Jahre 1834 bilden jetzt das sog. alte Archiv; die darin befindlichen Aktenbände sind mit durchlaufenden Nummern versehen und werden im Folgenden mit „A. A.“ und der betr. Nummer bezeichnet. Die Akten seit 1834 bilden das neue Archiv und werden im Folgenden mit „N. A.“ und ihrer Signatur bezeichnet.

1) Casp. Sagittarii Historia Templi Jenensis Academiae, Jenae 1685 (eine bei der Promotion von 17 Doktoren der Philosophie in der Kollegienkirche gehaltene Promotionsrede) S. 80: „*progamus, — ut multi praeclari viri juvenesque meritis doctrinae praemiis in ista (eclesia) exornentur.*“ Auch im kais. Stifungsprivileg v. 15. August 1557 (abgedruckt bei J. C. E. Schwarz, das erste Jahrzehnd der Univ. Jena, Jena 1858, S. 142 ff.) werden die akademischen Grade als „*digna laborum storum praemia*“ bezeichnet.

2) Vgl. darüber die in der vor. Anm. angeführte Rede des Sagittarius, sowie Adrian Beier, Architectus Jenensis oder der F. S. Residentz-Stadt Jena Beschreibung nach dero äusserlichen Bestand und Gebäuden, 1687, S. 421, 559 ff., 567 ff., 626, 629, 652, 692. G. Mylius war auch der erste Disputator, der erste Promotor, sowie der erste Prediger in der hergestellten Kirche.

3) Vgl. F. Stein, die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891, S. 123 Anm. 47; Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten II, Stuttgart 1896, S. 172, 185.

4) Schon in den „Statuten der Schule zu Jene“ von 1548 (bei Schwarz a. a. O. S. 132 ff.) war bestimmt, dass die Professoren „von halbem Jaren zu halbem Jaren die oberhandt vund das Regiment haben sollen“. Während an den übrigen deutschen

13) Über alle diese Vorbereitungen und Ceremonien bei der Rektoratsfeier vgl. überhaupt A. A. 286, Rektorats-Reunziations-Akta de 1564–1666; A. A. 297, Prorektoratswahlen betr. 1619–1732; A. A. 298, dasselbe betr. 1694–1738; A. A. 285, Rectoratum und Prorektoratum betr. 1700–1789.

14) Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M. A., 2. Ausgabe, III S. 174 ff., 181 ff., 189 ff., 277 ff. etc.; Stein a. a. O. S. 9, 10; G. Kaufmann, Geschichte d. d. Universitäten I (1886) S. 184 ff.

15) A. A. 285 zum Jahre 1700; vgl. auch Stein a. a. O. S. 55 f., sowie Kaufmann a. a. O. II (1896) S. 53 f.

16) Hierüber s. M. Ritter, Friedrich Hordeder als Lehrer der Herzoge Johann Ernst und Friedrich von Sachsen-Weimar, im Neuen Archiv für sächs. Geschichte I S. 196 ff., sowie R. Stintzing, Gesch. d. d. Rechtswissenschaft II S. 42.

17) Vgl. Adrian Beier, Syllabus Rectorum et Professorum Jenae in studio generali etc. 1659.

18) Erzählung des Verlaufs, welcherergestalt dem durchl. Printzen und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen etc. als Magnificentsimo das Regiment der fürstl. sächs. gesamten Universität Jena mit grossen Frolocken aller Hohen und niedern Anwesenden den 23. Februar 1688 übergeben worden. (In der hiesigen Univ.-Bibliothek: Bud. Sax. 32.)

19) Vgl. A. A. 285. Im Januar 1708 wählte der Senat einen neuen Prorektor „in der Hoffnung, dass der Prinz das gütigst übernommene Rektorat noch ferner zu behalten sich gefallen lassen werde“. Als dann im Jahre 1729 der Prinz nach dem Tode Herzog Johann Wilhelms von Eisenach die Regierung angetreten und die Universität bei ihm um die Erlaubnis, an seiner Statt einen anderen Prinzen zum Rector Academiae zu wählen, nachgesucht hatte, antwortete er mit Rescript vom 18. Januar 1729 nicht gerade sehr gütig: „— finden Wir die Fortführung solchane Rektorats unserer Conventenz zwar noch zur Zeit nicht entgegen zu seyn, vermaßen aber unseres Orths, ihr kömmt so lange, biss wir euch eines andern bedenten möchten, mit einer vorzunehmenden andern Wahl in Ruhe stehen.“

20) So 1741 den Herzog Ernst August von Weimar (A. A. 285^a fol. 1 ff.), 1749 den Herzog Ernst August Constantin (A. A. 286), 1773 den Herzog Carl August (A. A. 287), 1828 den Grossherzog Carl Friedrich (A. A. 288), 1853 den Grossherzog Carl Alexander (N. A. Loc. II Fach 7 Nr. 1).

21) Die Zahl der hiesigen Studirenden lässt sich allerdings für die älteren Zeiten — bis zum Anfang dieses Jahrhunderts — insofern nur durch Abschätzung feststellen, als keine Präsenzlisten, sondern nur die Zahlen der in jedem Semester Immatrikulirten zur Verfügung stehen. Ein Verzeichnis der semestralen Immatrikulationsziffern von 1558–1786 s. bei J. E. B. Wiedeburg a. O., Beilage E zu S. 550. Die Durch-

schnittsdauer des Aufenthalts der Studirenden auf derselben Universität war früher viel länger wie heutzutage und wird mit 4–5 Semestern gewiss nicht zu hoch angenommen. Die Zahl der von Ostern 1710 bis dahin 1712 Immatrikulirten betrug nach jenem Verzeichniss zusammen 2020, diejenige der von Ostern 1748 bis dahin 1760 Immatrikulirten 1249. Seit der Mitte der 50er Jahre begann dann die Zahl rasch zu sinken, um erst im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts wieder auf gegen 1000 zu steigen.

22) A. A. 56 fol. 249 ff. Dieser Bericht ist an die damals von den durchl. Erhalten eingesetzte Visitations-Kommission gerichtet, welche letztere die Wiedereinführung der früheren Feierlichkeiten beim Rektoratswechsel in Anregung gebracht hatte. Aus den angeführten und manchen andern Gründen sprach sich der Senat entschieden dagegen aus.

23) Vgl. z. B. Akad. Patent vom 6. August 1760 im Rektoratsbuch (A. A. 293) fol. 187 f.

24) Hierüber zu vergl. A. A. 299, 299^b; die Kosten der Untersuchung mussten vom akademischen Fiskus getragen werden.

25) S. die oben Anm. 1 angef. Schrift S. 30.

26) Die Verbindung von Studium und Universitas, von Lehranstalt und politischer Korporation, die in Italien beide noch getrennt waren, hat sich im Anschluss an die Pariser Verfassung erst an den deutschen Hochschulen vollzogen; hier erst wurde Universität und Studienanstalt gleichbedeutend. Der Rektor aber entsammt der Korporation, nicht dem Studium. Vgl. Stein, a. O. S. 10, 54; Kaufmann, a. O. II S. 59 ff.

27) Sowohl in dem kaiserl. Stiftungsprivileg von 1557 wie in den Statuten von 1558 und in deren Erweiterungen von 1569 (Abschrift hiervon in A. A. 17^a fol. 4 ff.) und 1591 (Original in A. A. 17) erscheint als Träger der Regierungsgewalt der Universität lediglich der Rektor; des Kollegiums der angestellten ordentlichen Professoren, des Senats, geschieht hier nirgends Erwähnung. In dem Privileg von 1557 ist die Rektorswahl sowie das jus statuenti in Erinnerung an italienische Verhältnisse übertragen „Doctoribus et Scholabus in dicta universitate existentibus aut futuris“; in Jena ist das nie praktisch geworden. In den erweiterten Statuten von 1569 und 1591 ist von Rektor und Professores nur insofern die Rede, als von ihnen die Vorschläge zur Besetzung erledigter Lehrstellen und die Berufung der von den Landesherren erwählten Kandidaten ausgehen sollen. Nach den Zusätzen von 1591 Rubr. „Vonn dem gemeinen Einkommen“ soll der Rektor bei der Verwaltung des Universitäts-Einkommens „in allerwege mitt Rath, vorwissen und einhelligem bedenken der vier Decanen handeln“, weil „unbequem und ohne vorseemuns der Jugendt nicht wol geschehen kan, das alle Professores darzu gezogen“, wogegen der Visitations-Rezess von 1610 (A. A. 19 fol. 33) ^{6*}

vorsehrt, dass „keine grosse summa ohne vorübergehende berathschlagung und einhelligen Consens des ganzen Senatus ausgehen werden“. Allein andererseits war doch bereits in den Statuten der Schule von 1549, da überhaupt erst zwei Professoren angestellt waren, vorgesehen, dass der jeweilige Rektor „in zufallenden Heudeln den andern zu sich ziehen vnd mit desselben mitbedencken die sachen handeln vnd entscheiden soll“ (Schwarz a. O. S. 135), und in einem Rescript Johann Friedrichs des Mildeken und seiner Brüder von 1556 (A. A. 53 fol. 2 f) heisst es: „so sich solche fälle, der Schule und Scholaren halben, zutragen, dar innen der vorordnete Rektor allein zu schliessen und zu handeln bedencken, derselbige Rektor jeder Zeit auch zu erfordern haben vnd neben auch andern dieselbige sachen funehmen vnd mit auch sembtlich dar in handeln vnd schliessen soll, damit also ein ordentlich Zusehenkunft, Rath oder Consistorium nach gelegenheit zufallender sachen und geschäfte gehalten werde“. In dem Rescript der fürstlichen Brüder vom Sonnabend nach Ostern (24. April) 1557 (A. A. 53 fol. 5–8), in welchem eine Reihe von Punkten auf übergebene Vorschläge und Bedenken der Universität geregelt wurden, ist dann auch der Senat förmlich eingesetzt worden: „So lassen wir uns uff den artikel, den gemeinen Senat belangende, auser undertheniges bedencken gefallen, das derselbige Senat vnder auch geordnet, vnd nach ordnung der facultät einer vnd den andern zum Rektor vff ein halbes Jahr erwelet, vnd keiner vnder auch hier innen ausgeslossen, vnd inn zufallenden notwendigen sachen, so dar innen mit eur rathe vnd bedencken geschlossen solle werden, vff vffordern des Rektors erscheinet“. — Bei der völligen Unerfahrenheit und Geschäftsunkenntnis so vieler Rektoren suchten sich diese nun der eigenen Entscheidung und Verantwortung so viel wie möglich zu entziehen; in immer weiterem Umfang brachten sie die Angelegenheiten des akademischen Regiments zur Entscheidung vor den Senat, stellten hier auch nicht etwa bestimmte Anträge, sondern fragten nur im Allgemeinen die Herren Kollegen um ihre erleuchteten oder weisen Vöte, was in einer betr. Sache wohl zu geschehen habe. (Daher das Verbot solcher allgemeinen Fragen in §§ 82 und 84 des Univ-Statuts von 1528.) In dem Visitations-Recess von 1649 Art. 3 (A. A. 56 fol. 63 f), sowie in den verbesserten Statuten von 1653 Art. 3 (Auszug daraus in A. A. 18 fol. 52; ein Exemplar oder eine Abschrift dieser verb. Statuten habe ich in unserm Archiv nicht finden können) musste ausdrücklich angeordnet werden, dass der Rektor „sich der andern Professorum Rath und Assistenz gebrauche, jedoch mit der Bescheidenheit, dass er nur in wichtigen sachen den gesambten Senatum Academicum erfordere, nicht aber in geringen Fällen, wie es hieshero offters nag fugegangen seyn, denselben bemühe und die Professores an ihren sonst-obliegenden ordinariis laboribus ver hindere“. Allein auf dem Weg der Missive ist von den Rektoren doch auch weiterhin alles Mögliche an den Senat gebracht worden, und so hat sich dieser aus einem bloß begutachtenden

Kollegium allmählich zur obersten Regierungsbehörde der Universität, der Rektor aber zum bloßen Vorsitzenden und Geschäftsführer des Senats umgebildet. — Bei Rechtsfragen bediente sich der Rektor bzw. der Senat häufig auch des speziellen Beiraths der juristischen Fakultät, daher in einer Senatsmisse vom 22. April 1682 (A. A. 1058) gesagt werden konnte: „Ich bin allezeit der Meinung gewesen und noch, Ictos esse oculum et cor Academiae“. — Im Jahre 1722 wurde von den durch Erhalten zur Entlastung des von den Rektoren zu sehr in Anspruch genommenen Senats, sowie zur Herbeiführung einer besseren und gleichmässigeren Verwaltung ein sog. Concilium arotius, bestehend aus dem Rektor und vier ständig ernannten Beisitzern, später den vier Dekanen, eingesetzt, mit welchem der Rektor „alle und jede Sache, so nicht in Güte von ihm abzuthun, und einer Untersuchung oder causae cognition bedürftig, oder aber den Statum Academiae betreffen, deegleichen alle Verbrechen, so mit Gefängnis oder Geldstrafe oder auch mit dem Consilio abundi anzusehen, zu überlegen und per majora darinnen zu verfahren, jetzgedachtes Collegium aber zu arbitrieren habe, was von mehrer Wichtigkeit, und an das gesamte Consistorium zu bringen sei“. Überhaupt sollte dieses Concilium die Aufsicht über die gesamte Universitätsverwaltung führen, auch „dem Receptor Magnifico, wo es nöthig und er nachlässig wäre oder nicht gebühlich verführe, sofort Remonstration thun, und da dieser nicht darauf reflektiren wollte, die Sache selbst ad Consistorium oder nach gelegenheit an Uns bringen“. Vgl. die Instruktion für das Concil. arotius v. 31. August 1722 im „Patenten- und Rescripten-Buch“ (A. A. 169) fol. 2 ff., sowie die erneuerte Instruktion vom 13. Juli 1767 das. fol. 64 ff. An die Stelle dieses Concilium arotius ist dann im Jahre 1869 die noch heute bestehende „Verwaltungs-Deputation“ getreten.

28) Die Universität nahm seit Alters das Recht in Anspruch, selbst zu bestimmen, welchen Personen das akademische Bürgerrecht zu ertheilen sei. „Es ist auch zu unserem Erklärtnus jeder Zeit gestellt und uns frei gelassen worden, welcher pro vice und membro universitatis zu recipiren und aufzunehmen“, sagt sie in einem Bortricht über die Rechte der Universität an Herzog Ernst den Frommen von Gotha vom 3. April 1649 (A. A. 1049 fol. 19 f). Wie an anderen Universitäten (vgl. Stein a. O. S. 66), so suchten aber auch in Jena gar manche, die mit den Studien in Wahrheit gar nichts zu thun hatten, insbesondere auch Stadtbürger („das Raths Stadtkinder“) sich als akademische Bürger immatrikuliren zu lassen, lediglich um der akademischen Privilegien und Freiheiten theilhaft zu werden und den städtischen Lasten zu entgehen. Hiergegen richteten sich bereits Erlasse der churfürstl. sächs. vormalsschaffl. Regierung zu Weimar vom 10. April und 24. Juli 1578 (A. A. 173 fol. 32, A. A. 174 fol. 1179). Überhaupt bildete die Ausdehnung des akademischen Bürgerrechts und damit der akademischen Gerichtsbarkeit auf Personen, die weder lehrten noch studierten, insbesondere auf Buchhändler, sowie auf das Gesinde und die Aufwärter der Akademiker, einen

Hauptstreitpunkt zwischen Universität und Stadt. Vgl. hierüber die weitläufige historische Ausführung in dem von dem damaligen Syndikus Dr. Asverus verfassten Bericht der Universität ad Senen. Vimarensem vom 11. März 1811 in A. A. 1066^a fol. 29–49. — Nach zwei Verzeichnissen der Univ.-Angehörigen von 1757 und 1758 in A. A. 154 fol. 22 ff., 33 ff. zählte die akademische Gemeinde, abgesehen von den Studenten, damals 196 Haushaltungen, bzw. selbständige Personen.

29) „Die Prorektorwürde, — sagt der Jurist Brückner in einer Senats-Missive vom 1. Januar 1716 (A. A. 285) — wenn man ihr recht verstehen will, erfordert fast totum hominem“, und früherhin scheinen die Rektoren während ihrer Amtsdauer gar keine Vorlesungen gehalten zu haben. In einem, A. A. 54 fol. 7 befindlichen Auszug aus einer Visitations-Instruktion, den Schriftzügen nach der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugehörig, heisst es sub 4: „Man saget, der Rector soll nicht lesen, weil er in magistratu ist; Welches ihren Fl. Gn. gar frömbde fürkommt.“ Der Visitations-Rezess von 1649 Art. 4 (A. A. 55 fol. 69), sowie die verbesserten Statuten von 1653 Art. 4 (vgl. A. L. C. Schmid, Zuverlässiger Unterrichts von der Verfasser der herz. sechs. Gesamthochschule zu Jena, Jena 1772, S. 164 f.) verordneten daher: „Was aber den Rectorem insonderheit belangen thut, soll mit derselben Profession das halbe Jahr über, als ihm die Verwaltung des Rektorats obliegt, dieses Temperament gehalten werden, das er die Wochen über nur zwei Stunden zu lesen schuldig sey.“

30) Vgl. die Vorschläge der Universität zur Ordnung der Statuten vom Freitag nach Jubilate (14. Mai) 1557: „Es sollen auch dem Rector die insignia und Kleider, wie in andern academiis brauchlich, als nemlich die purpure und zwen scepter zum ansehn und zur zier solcher obrigkeit verordnet und in gebrauch zu gestalt und gegeben werden, darbey die studierende Jugend irem Magister und furrger erkenne und ihn ehren halte“ (Schwarz a. a. O. S. 81).

31) Vgl. hierüber besonders das angeführte Werk von Schwarz (oben Anm. 1).

32) In diesem Sinne gebrauchen die Statuten von Bologna den Ausdruck „scolastica libertas“, vgl. Stein a. O. S. 11.

33) In dem oben Anm. 30 erwähnten Schreiben der Jenaer Professoren von 1557 wird für die Universität neben guter Ordnung im Lernen und guter Disziplin auch gefordert „befreyungen und schutz, damit die ingenia one beschwerung und vorhindrung anderer gemeinen burden und auflegen nützlich informiret, vortracht und zu verstandt und lere angerichtet werden mögen“. Die Universität soll daher dahin privilegiert werden, „dass die Professoren oder legenten, auch alle andern scolaren und glieder der universitet ihre personalia, privilegia haben mögen, — — one beschwerung anderer burgerlicher auflege iren studiis nachzusetzen, — auch iren Magistratum und Inducem uringds zu haben denn wie inn rechten loblich verordnet“ (Schwarz S. 78, 82), — letzteres eine Bezeichnung auf die sog. Authentica Habita Kaiser Friedrichs I., die

damals als Grundlage der akademischen Gerichtsbarkeit angesehen zu werden pflegte; siehe unten Anm. 61.

34) „Caeterum quo praefata Universitas sive Gymnasium suis gubernatum Magistratibus solidiori et firmiori sistat fundamento, Damus et concedimus Doctoribus et Scholaribus in dicta universitate existentibus aut futuris, cum consensu praefatorum Ducum aut successorum eorundem, auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem caeterarum Universitatum, necnon creandi et eligendi Rectorem Scholarum ac Syndicos sive alios quoscumque Officiales Universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire et esse opportunum, dantes et concedentes auctoritate nostra regia Rectoribus sic per eos eligendis et creandis facultatem et Jurisdictionem in scholasticos, necnon citandi, audiendi, indicandi, exequendi, puniendi, et omnes alios actus Iudicis Ordinarii exercendi et ius reddendi.“ (Schwarz S. 144.)

35) Vgl. Stein a. a. O. S. 11. Im Kirchenrecht wird der Ausdruck Jurisdictio heute noch in diesem Sinne gebraucht. Über Inhalt und Ausübung der Jenaischen Jurisdictio Scholastica vgl. den Bericht der Universität an die Weimarische Regierung vom 8. Januar 1607 in A. A. 53 fol. 63, 64, in welchem insbesondere auch verschiedene polizeiliche Funktionen der Universität hervorgehoben werden: „licentiam dando peregrinis mercatoribus et inscriptoribus, das sie im Collegio allerley und sonderlich Studenten-Wahren offentlich feil haben mochten; constituendo una cum Quaestore et Senatu oppidano tempus vindemiae; wie wir dann auch mitt und neben dem Rath vor Erhaltung guter Disziplin und Friedens, auch gutter Markt- und anderer nützlicher Ordnungen in unser Consistorial-Stuben mehrmals zu deliberiren, auch die Feuerschtedt jherlichen besichtigen zu lassen gepflogen.“ Zahlreiche Akten im A. A. beziehen sich auf solche Polizeisachen, besonders auf Sicherheits-, Feuer- und Armen-Polizei. Im einzelnen vgl. z. B. die Missive des Prorektors vom 1. November 1747 über Abschaffung der durch die Stadtmauer gehenden Gasse der Frau D. Wuchern: „Ob nun auch die Frau D. W. ihr Spiel-Wasser fernhin dadurch soll gehen lassen, darüber erbitte mir Dero geneigteste Vota aus“ (A. A. 223 fol. 22).

36) So hat die Universität z. B. während der Kriege-Einquartierungen in den Jahren 1762 und 1763 zur Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten den akademischen Schutz-Verwandten eine Steuer von vierteljährlich 8 Groschen auferlegt: A. A. 204 fol. 46 ff., A. A. 208 fol. 19.

37) In der That hat die Universität in dem Masse, als sie nach und nach eigenes Vermögen erwarb (1560 die Rosenschenke, 1589 u. ff. verschiedene Geldzinsen, 1633 die Herrschaft Remda und das Rittergut Apolda, ihre sog. Dotalgüter), auch die Verwaltung desselben und die Verfügung über die Einkünfte selbst in der Hand gehabt. Vgl. schon Verb. Statuten von 1501 (A. A. 17) Rubr. Vonn dem gemeinenn Einkommen

danke aufgetaucht, freilich nur um alsbald wieder verworfen zu werden, da man zu einer Prozessführung in Wien kein Geld übrig habe. Dagegen hat die Universität in der That bei dem Reichshofrathe zu Wien einen langjährigen Prozess gegen den Herzog Ernst August von Weimar geführt, als dieser das der Universität von den Herzogen Altenburgischer und Weimarischer Linie im Jahre 1633 geschenkte Rittergut Apolda wieder an sich nehmen und dagegen das weit geringere Gut Magdala dem Schenkungsbrief zuwider aufrufen wollte. Dieser Rechtsstreit, in welchem bereits eine Reihe kaiserlicher Mandate zu Gunsten der Akademie ergangen war, ist schliesslich durch den Restitutions-Recess vom 1. August 1750 beendet worden, dem zu Folge die Universität wieder in den Besitz der ihr entzogenen Grundstücke und Gerechtsame eingesetzt und ihr wegen des erlittenen Schadens von S. Weimar eine Entschädigung von 3000 Thalern gewährt wurde. Vgl. hierüber A. A. 1487—1514, sowie Schmid, Zuvorl. Unterrichts v. der Verf. der Gesamtkademie zu Jena S. 79 ff. — Jene Entschädigungssumme von 3000 Thalern wurde im Jahre 1753 zur Begründung eines akadem. Wittwenfiskus verwendet; Schmid a. a. O. S. 210 f.

43) Über die theoretische Vorbereitung dieser Richtung in der publizistischen Litteratur vgl. O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht III S. 642 ff., sowie dessen Joh. Althusius S. 234 ff.

44) Vgl. Rescript Herzog Albrechts d. d. Weimar 21. Januar 1626 (A. A. 1056 fol. 57): „Nun stellen wir die von euch abgezogene Motiv der 1. Instanz an ihren orth; dieweilen uns aber aus landesfürstl. Macht und hoher Obrigkeit wegen unbenommen, die Partheyen v. ihr unterthänig bitten, nach gelegenheit der umstehende und miserabilium personarum, alsobalden selbst vor unserer Regierung oder durch Commissarien in prima instantia hören und entscheiden zu lassen, als können wir diesem euren suchen — nicht deferiren noch stadt geben.“ In den Akten finden sich zahlreiche Bescheide der Universität hierüber aus verschiedenen Zeiten; so in einer Aufzeichnung verschiedener Beschwerdepunkte von 1669 in A. A. 54 fol. 21, 26, 31, ferner in A. A. 175 fol. 35 ff. (ohne Datum) sub 8: „Wären genugsame Exempel vorhanden, dass seit wenigen Jahren die Importantesten Sachen ohne Noth und ohne hinlängliche Ursachen von der Universität abgezogen und zur Kommission verwiesen worden, als (folgt Aufzählung von 17 Rechtsachen) und verschiedene andere, so vor jetzt nicht sofort befallig sind; und wenn dergl. ferner, wie bisher geschehen, konfirmiren sollte, der Universität zuletzt weiter nichts als die blosse Disziplin Sachen derer Studenten gelassen, und die Professores nebst ihren übrigen Civibus gleichsam amtsässig gemacht werden würden etc.“ Darauf der Bescheid: „Sollen künftig die Acta von der Universität ohne erhebliche Ursachen nicht avociret noch Commissiones verordnet werden.“ Vgl. auch die Resolution Herzog Johann Georg's vom 3. Juli 1683 (A. A. 1049 fol. 49 ff.) I § 2: „Wenn lis pendens bey der Universität,

(oben Ann. 27). Freilich hat dieses „gemeine Einkommen“ für die Bedürfnisse der Universität niemals ausgereicht, so dass dieselbe auch nach Erwerb dieses Vermögens doch stets noch auf Zuschüsse aus den fürstlichen Rentkammern angewiesen war.

38) „Eximientes nihilominus Doctores et Scholares Universitatis praenominatae a jurisdictione et superiortate ejusdemque potestatis aut Indici Ordinarii sive ejusque alterius praeterquam a nostra et praefatorum Ducum ac Successorum eorundem“ (Schwarz S. 144). Diese Privilegien und Befreiungen stimmen wörtlich mit denjenigen überein, welche durch das kais. Privileg von 1502 der Universität Wittenberg zu Theil geworden waren; vgl. die Bestimmungen des letzteren bei Grohmann, Annalen der Univ. zu Wittenberg I (1801) S. 13 f., 22.

39) Dass freilich auch die vorreformatorischen deutschen Universitäten nicht lediglich von kirchlichen Pfänden lebten und dass auch sie keineswegs, wie Stein S. 58 angibt, die volle Exemption von der weltlichen Gewalt, eine fast absolute Unabhängigkeit vom Staate genossen, zeigt jetzt die Darstellung bei Kaufmann, Gesch. d. d. Univ. II S. 83—45, 110—125.

40) Schon in den Statuten von 1558 nennen sich die Herzöge selbst „Landesfürstenthum, Fundatorn, vnd Underhalter dieser universitet“ (Schwarz S. 97).

41) Die Bestimmungen hierüber (bei Schwarz S. 99 f.) sind in der Weise gefasst, dass zunächst dem Stadtrath bei Vergehungen der Studirenden in der Stadt das Recht des „Angriffs“, d. h. der Verhaftung gegeben, weiter aber die Verpflichtung auferlegt ist, den Verhafteten alsbald, bezw. bei nächtlicher Ergreifung am anderen Morgen, bei dem kompetenten Richter, bei peinlichen dagegen dem Schosser, als je freun burgerun vnd dienern mitt fleis einzubinden, hinführen allenthalben mit guter bescheidenheit vnd firsichtigkeit zu gebahren.“ Was hier für Studenten bestimmt war, ist dann von der Praxis auf alle cives academici ausgedehnt worden. Über die in nicht peinlichen Fällen von der Universität verhängten Strafen vgl. den oben Ann. 28 angeführten Bericht vom 3. April 1649 fol. 19. — Durch die Ordnung und Reformation Ecclesiastici Consistorii zu Jena v. 1569 (Univ.-Bibliothek) Art. VI erlitt die Civilgerichtsbarkeit der Universität noch eine Einschränkung, indem hierdurch die Gerichtsbarkeit über alle Ehe- und Schwängerungssachen u. a. dem landesherrlichen Consistorium zugewiesen wurde. Vgl. hierzu auch die Resolution Herzog Johann Georgs vom 3. Juli 1683 I § 3 (A. A. 1049 fol. 49 ff.), sowie Rescr. vom 30. März 1716 in A. A. 1068.

42) Die Universität hätte daher zum Schutz ihrer obrigkeitlichen Rechte gegen Verletzungen derselben seitens der Landesherrn unzweifelhaft die Hilfe der obersten Reichsgerichte, insbesondere des Reichshofraths, anrufen können. Bei den im weiteren zu erwähnenden Konflikten ist in Senatsakten gelegentlich wohl auch ein solcher Ge-

vorlabet es billig dabey, auch wird regulariter mit avocation der Acten nicht vorgefahren, wenn aber gewisse Umstände sich ereignen, ist der Fürstl. Vormundschaffs-Regierung, gleich anderen hohen Induits, die Acta zu avociren unbenommen.“ — Inhibition eines Prozesses vor der Universität durch landesherrl. Rescript v. 19. Febr. 1704 z. B. in A. A. 190 fol. 115. — Vgl. hierzu Stein a. O. S. 94 f., 117.

45) Auszug aus diesem Theilungsvertrag in A. A. 1056 fol. 130 f., sowie bei Schmid. Zuvorl. Unterrichts u. s. w. S. 54 f.; ebenda S. 53 u. 57 auch Auszüge aus den Theilungsprozessen von 1603 und 1672.

46) Als sich in der gleich zu erwähnenden Enlenbeckschen Rechtssache die Universität darauf berufen hatte, dass sie Befehlen, die nur von einer der sächsischen Linien an sie kämen, nicht zu gehorchen habe, rescribte die vormundschaffliche Regierung nachgehenden sollte, so würde dem Juri Superioritatis und Regalien zinslicher Abbruch geschehen und wieder einer besser Wissen die Jurisdictionalia und Scholasticalia, untrenn Schein deroer uff Schulsachen gemeinter Rescripten, mit einander vermengt und unserer gnedigen Fürstl. jungen Herrschaft territorii und Botmäßigkeit über die Universität und gantz Stadt Jena wohl titulirte und notorische Posses in unnötigen Streit ufs neue gezogen werden;“ und weiter am 29. April 1613: „Dieweill wir aber dem Fürstl. Altenburgischen Theil über die Universität und deroer Membra durchaus keine Jurisdiction, viel weniger landesfürstliche Obrigkeit gestehen, so wollen wir etc.“

47) Auszug aus dem Theilungsprozess vom 12. Juli 1691 in A. A. 1496 fol. 69. Demgemäss ist auch noch das Regulativ über die akademische Jurisdiction in der Univ.-Stadt Jena vom 1. Juni 1821 (Weim. Reg.-Blatt 1821 S. 693 ff., A. A. 1068 fol. 58 ff.) zwar allein vom Grossherzog Carl August als Landesherrn erlassen worden, jedoch, wie in der Einleitung ausdrücklich gesagt wird, „was die akademischen Privilegien betrifft, im Einverständniss mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht als Miterhalters der Universität.“

48) Vgl. z. B. Bericht der Universität an die durchl. Miterhalter vom 17. Dezember 1692 (A. A. 1049 fol. 92 ff.; das Datum fehlt, ergüht sich aber aus der Bezugnahme auf den gestern früh erfolgten Tod G. A. Struvé's); in Erwägung, wir zwar in Territorialsachen unserer gn. Landesherrschaft, in andern aber der Universität Jura angehenden Dingen gesamtem Fürstl. Hauss mit eyd und pflichten uns verbindlich gemacht und dasselbe uns hierinnen allezeit zu manutrenen sich von selbst verbunden.“

49) A. A. 249 fol. 87 ff.

50) Vgl. die diese Sache betr. Aktenstücke in A. A. 1057, Jurisd.-Irrungen mit der fürstl. Regierung zu Weimar betr.

51) Siehe die der Visitations-Kommission am 14. Nov. 1696 überreichte „Designation der Irrungen, so zwischen der Universität und dem fürstl. Amte schwelen“, in A. A. 1049 fol. 76 f.; ähnliche Verzeichnisse der Beschwerden gegen das Amt von 1704 in A. A. 1051 fol. 17 f., von 1722 in A. A. 1052 fol. 63, 65 ff., ein etwas späteres, undatirtes in A. A. 1053 fol. 215 ff. — Schon 1578 waren Streitigkeiten darüber entstanden, wenn die Strafurtheilbarkeit bei Delikten zustehe, die ausserhalb der Stadt, im Amtsbezirk von Studenten verübt waren; darüber A. A. 1056 fol. 36–42. — In gleichen ergaben sich auch Jurisdiktions-Irrungen zwischen der Universität und dem fürstl. Konsistorium zu Jena, später zu Weimar, mit Rücksicht auf die dem letzteren auch über die Akademiker eingeräumte Gerichtsbarkeit (s. oben Anm. 41). Hierauf beziehen sich A. A. 1058–1060.

52) Vgl. z. B. folgenden Bericht der Universität an die durchl. Erhalter vom 9. August 1715 (A. A. 1051 fol. 86 ff.): „E. Fl. Durchl. sind wir abermal genöthiget, unterth. zu hinterbringen, wie den 21. Juni curr. einige Studiosi in Wenigen Jena, zusammen in der Schenke getrunken, worunter auch der Studiosus Joh. Gottfried „Rothe, des hiebvorigen Professors allhier ältester Sohn, mit gewesen, dem beyrn Hereingehen nach seinem Logiamont ein anderer Studiosus, namens von Kinsberg, nebst einer Dirne begegnet, welche letztere Rothe, indem er sie, da sie in Weimar „gedient hat, gekennet, angeredet, und wo sie sich vor jezo aufhalte, gefragt; so aber „der von Kinsberg dergestalt übel aufgenommen, dass er nach wenig gewechselt „Worten jenen eine Mauschelle gegeben, auch den Degen zu ziehen genöthiget, wor „nechst er ihn in die Lunge verwundet, und wie der laesus gefallen, sich auf die „Flucht begeben hat u. s. w.“ Viel Unheil wurde auch durch die sog. Studenten- „jungen angerichtet, halbwüchsige Bursche, welche die Studenten zur Bedienung bei sich hatten. Diese trugen ebenfalls Degen, betheiligten sich an den Händeln und Schlägereien ihrer Herren oder zogen auch auf eigene Faust vom Leder; daher der Befehl Herzog Johann Georg's von Eisenach an die Universität v. 7. August 1695: „hinkünftig derer Universitäts Verwandten Jungen bey nachhaffter Strafe das Degen tragen zu verbiethen“ (A. A. 17° fol. 194).

53) Vgl. Visitations-Punkte von 1669 I § 3 (A. A. 54 fol. 21, 26, 31): „Unterstehet „sich das Fürstl. Amt allhier. wider das Herkommen und die Jura Academia, die- „jenige, so etwas delinquiret, ob es schon noch zur Zeit nicht peinlich ist, zur Aus- „antwortung zu begehren, da man doch bey der Universität der Observantz und haben- „den Privilegien nach, erstlich durch die Inquisition die Sachen zu untersuchen berech- „tigt und alsdann allererst, wann die Sache vor peinlich erkannt, Fürstlich Gnädigster „Herrschaft davon unterthänigsten Bericht zu erstatten schuldig ist.“

54) Gravamina wider das Amt von 1722 § 5 (A. A. 1052 fol. 63, auch 65): „— „hat man wohl Studiosos in caussis etiam nullo modo criminalibus, wenn sie z. E.

ihre Gelder einzunehmen und so viel zu Bezahlung der vor Collegia, Kost- und Stuben-Zins, auch andere dergl. nöthige und nützlich gemachte Schulden erfordert wird, davon zu nehmen, das übrige aber denen Eigenthümern wieder zuzustellen.“

60) Gravamina wider das fürstl. Amt von 1722 unter 1 und 2 (A. A. 1052 fol. 63; vgl. auch daselbst fol. 53, 88, sowie A. A. 1056 fol. 23, 148 f.).

61) Vgl. Schreiben der Universität (Rector Dominicus Arumäus) an die Regierungen zu Marburg und zu Coburg vom 9. Februar 1698 (A. A. 1049 fol. 5). „Sollen wir den Herren nicht verhalten, dass — sich die Universität des privilegiirten Auth. Habita C. ne fil. pro patre jeder Zeit gebraucht, also dass beides in civilibus so wollen in criminalibus causis solche evocatio testium Academicorum, auch per literas mutui compensus, zu geschweigen per immediatam citationem nicht zugelassen worden; inmassen denn durch Anziehung vielfeltiger Actuum dargethan werden kann, dass hiesige Universität in solchen begehenden Fällen an dieser ihrer possessione vel quasi biss uf dato nichts eingereumt und die examinationen testium niemandes anders als den Rectorem oder dessen Commissarium verrichten lassen.“ Ferner Resolution Herzog Johann Georgs auf von der Universität übergebene Punkte vom 3. Juli 1688 II § 3 (A. A. 1049 fol. 52): „Es bleibet bey der Observantz, dass die Professores, Doctores, Graduirte und Studiosi, auch andere Honorarios vor ihrem Magistratu Academicum abzuhören; geringere Personen aber sollen auf schriftliches Ersuchen ins Amt nach bisheriger Observantz gestellt werden.“ — Die Berufung auf die Authentica Habita (das bekannte Gesetz Kaiser Friedrichs I. von 1168 über den Gerichtsstand der italienischen Scholaren, welches in das Corpus juris aufgenommen und dem Codextitel IV, 13 angehängt war und nach seinem Anfangswort „Habita“ benannt wurde) war dabei allerdings sehr wenig begründet. Aber „man glaubte mit der Berufung auf die ‚goldene‘ Habita jedes nur denkbare Privileg genügend bewiesen zu haben“, wie Stein S. 16 zutreffend bemerkt. Über die wahre Bedeutung der Habita vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter (2. Aufl.) III, 168 ff., Kaufmann a. a. O. I S. 163 ff., Stein S. 12 ff.

62) A. A. 1052 fol. 63—70, A. A. 1056 fol. 24—31, 63—92.

63) Vgl. Visitations-Rezess von 1649 X § 8 (A. A. 55 fol. 78): „Welche obgesetztermassen publice oder privatim relegiret, die sollen sich unverletzt aus der Stadt Jena-weg begeben, gestalt dann dem Rath wie auch denen Beamteten ernstlichen Befehl geschehen soll, das sie dieselbigen in der Stadt nicht dulden, sondern gebüherlich ausschaffen; gestalt dann diese fernere Verordnung gethan werden solle, das, wofern gedachte Relegati, wiebishero geschoben, auf den Dörfern um die Stadt Jena herum sich enthalten und die Studenten zu ferneren Schwälgeren an sich ziehen würden, das sie uf entstandene güetliche Verwarnung fortgetrieben, auch die Wirthe, bey denen sie sich ufgelhalten, zu geziemender Strafe gezogen werden sollen.“ — Vielfache Be-

„etwan einen Vogel geschlossen, einer den andren leicht blessiret oder sonst sich vergangen“, ins Amt gezogen und auf Reklamation der Academie nicht eherder loss gelassen, bevor selbige die Straffe ins Amt erlegt.“

55) Gravamina wider das Amt in A. A. 1053 fol. 216 n. 3: „Will das Fürstl. Amt bey denen an Studiosi beschenehen tödlichen Verwundungen niemals der Universität Deputirte zur Verhör des laesi und inspectioni vulneris admittiren“ etc.

56) Bericht des Antmanns D. Joh. Bernh. Friese (später selbst Prof. der Rechte in Jena) vom 1. November 1686 aus Anlass der von dem Rektor angeordneten Sektion eines bei einer Schlägerei zwischen Studenten und Fleischergesellen zwischen der Rasmühle und Burgan verwundeten und gestorbenen Studenten, und der weiterhin von der Universität beim Gesamt-Hofgericht zu Jena gegen ihn erhobenen Injurienklage, welche letztere dann von Severinasio Isenacensi inhibirt wurde. Über die ganze Sache A. A. 18 fol. 281—308; die im Text erwähnte Äusserung findet sich fol. 291.

57) Vgl. den Bericht der Universität ad Seren. Isenacensem vom 7. August 1704 (A. A. 1057 gegen Ende) über eine Strafsache des Amts gegen den Stud. Köhlchen: „Da seine privilegia nicht attendiret und ex inaudito plane exemplo zu grösserer Schmälerung der hiesigen noch allezeit unbefugt genossenen academischen Jurium — seiner ordinar Jurisdiction und foro privilegiato entzogen werden wollen, so können wir, in Ansehung der von uns gesuchten unterthänigsten Intercession, nicht umhin, Ew. Fürstl. Durchlaucht pro favore justitiae und der Verbindlichkeit nach, die uns vor die allhier studirende als theure Pfänder anvertraute Jugend zu sorgen und sich derselben vaterlich anzunehmen obligiret, die Gerechtsame dieser Sache nochmalen unterthänigst zu recommendiren, — angemerkt andere Studiosi, so dieses Werk als gesamt genommen, auch vor eine Kränkung ihrer Privilegien und geringeschätzige Achtung ihrer Person ansehen, und darüber viel querrathens machen, mit ungescheuten Vorgeben, wer hinfür sich hieher begeben wolle, da unter der Universität kein Schutz mehr zu finden, derselbe als ein schwacher Rohrstab zu consideriren sey.“

58) Eingeleitet in A. A. 1052 als fol. 54. Ein anderes Mittel, durch welches sich die Studenten der Beschlagnahme ihrer Wechsel zu entziehen suchten, bestand darin, dass sie „ihre an sie eingegangenen Gelder oder Wechsel, damit solche ihren legitimen Gläubigern verheimlicht bleiben möchten, nicht unter ihrer eigenen, sondern unter fremder Adresse, und absonderlich an andere Studiosos einsenden und von diesen die Gelder sich heimlich und ohne Vorwissen des Indiv. academici zustellen lassen.“ Durch die Verordnung von Rektor und Senat vom 20. April 1769 (Patenten- und Re-scripten-Buch, A. A. 169 fol. 289) wurde solche „Verheimlichung“ bei Strafe verboten.

59) Insbesondere war in der Conclien-Instruktion vom 31. August 1722 (vgl. oben Anm. 27 gegen Ende) § 11 dem Conclium artius die Befigniss gegeben, „diejenigen Studiosos, so unordentlich lebten und Schulden machten, vorzuführen, —

schwerden der Universität gegen das fürstl. Amt wegen Nichtbefolgung dieser Verordnungen, wogegen sich dieses darauf beruft, dass ihm die Relegationen nicht immer mitgetheilt wurden: A. A. 1049 fol. 36, A. A. 1052 fol. 63, 80, A. A. 1056 fol. 144 ff., A. A. 1057 gegen Ende (Bericht vom 7. August 1704). Insbesondere „Gravamina wider das fürstl. Amt“ aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts (A. A. 1053 fol. 215): „Muss die Universität mit nicht geringer Befremdung wahrnehmen, wie das fürstl. Amt in Fortschaffung derer relegatorum, ohngeachtet solchem die gewöhnliche Notification von denen relegatis jederzeit richtig beschiebt, sich nicht nur saumselig erweist, sondern auch sogar, wieder Fürstl. Visitation-Recesse, relegatos anietzo unter dero Schutz zu nehmen sich unterfängt; wie denn solches dem jüngst relegirten Studiosen Johann Jacob Bieselsteinen, Curon., der bereits von Halle und Leipzig wegen verschiedenen grober Unfertigkeiten poena relegationis belegt worden, nicht allein protagiert, sondern auch vorietzo, da dieser Bieselstein auf eingelaufene gn. Conformation Befehle von dem fürstl. Ambte biss Dornburg geschaffet worden, dennoch den abermäligten freyen Umgang allhier verstattet; wie nicht weniger den relegirten Studiosum Engelbachen, ohngeachtet von der Universität seines Aufenthalts hieselbst etliche mal Erinnerung geschahen, frey herum gehen lassen, und leichte ein Unglück zu besorgen gewesen, dass es denen obgedachten relegatis fast ohnso begeben können, als anno 1721, da der gewesene und von hier relegirte Studiosus Sievecke, Guestphalus, den das Fürstl. Amt auf der Universität Nachsuchen nicht fortschaffen wollen, entleibet worden; desgleichen zu Ende des 1722. Jahres der Studiosus Ruhgeröhl, welcher von der Universität wegen vieler begangener Unfertigkeiten in perpetuum relegirte, von dem Fürstl. Ambte aber sich aufzuhalten tollerirte worden, obgleich die Universität bey gedachtem Ambte wegen desselben Wegschaffung zum öfteren instanz (?) thun lassen, eben dieses Unglück gehabt.“ — Ferner noch Bericht der Universität v. 13. April 1734 (A. A. 1056 fol. 153): „E. F. D. können wir hierdurch unterthänigst nicht ver-

halten, wasmassen bishero unterschiedliche Studiosi, welche entweder auf eine gewisse Zeit oder auch wohl in perpetuum relegirte worden, vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist in militärischem Habt sich allhier wieder eingefunden, zu 4, 8, 12, auch mehr Wochen sich allhier aufgehalten, mit Studiosis und andern ihren Bekannten täglich conversirte, geschmausset, ausgeritten und den grössten Unfug getrieben, auch gleichsam zur Revange andere Studiosos zu allerley Muthwillen verleitet. Wann wir nun dem Fürstl. Ambte hieselbst Nachricht davon geben lassen, so hat selbiges um desswillen, weil der Relegatus statum mutiret und in Kriegs Diensten stehe, denselben nicht in Arrest nehmen wollen“ u. s. w.

64) Die auf die Jurisdiktions-Irrungen der Universität mit dem Fürstl. Amt bezüglichen Aktenbände A. A. 1049—1056 gehören fast ihrem ganzen Inhalte nach diesem Zeitraum an.

65) Vgl. Punkte, bei hochfürstl. Commission zu erinnern, 1704 (A. A. 1051 fol. 17 f.) n. 9: „Ob nun schon über verschiedene dergl. Dinge die Universität Beschwörung geführt; so wird sie doch zur (gedult gewissen unter dem Vorwand, dass der Ambtmann nichts ohne special Befehl gethan habe.“ — Missive des Prorektors vom 30. Mai 1714 (A. A. 1051 fol. 61): „— daher mich nicht wenig betrübet, dass der Herr Amtmann ganz unerfandliche Dinge wieder mich berichtet und dadurch beyliegenden sehr scharffen und ungnädigen Verweis ausgewirkt.“

66) Dieser früher vielgebrauchte Ausdruck scheint aus den oben Anm. 28 erwähnten Schreiben der Weimarischen Regierung vom 10. April und 24. Juli 1578 herzustammen, in welchen von der Universität, „als einem hohen Kleinot, doran den fürstlichen Häusern zu Sachsen und auch sonst auswertigen Landten und Leuten morglich und viel gelegen“, die Rede ist. Verfasser war der damalige Weimarische Kanzler und frühere Jenaische Professor der Rechte, Heinrich Schneidewein. In A. A. 173 fol. 31 ist die Stelle doppelt unterstrichen und am Rande dazu bemerkt „Universitet ein hohes Kleinot.“

67) In dem Votum des Juristen W. H. Brückner (der selbst zu den Kommissionen bei den gleich zu erwähnenden Vergleichsverhandlungen gehörte) zu der Senats-Missive vom 2. Dez. 1728 wird hierüber gesagt: „Ihro hochfürstl. Durchl. zu Eisenach, unser theurer Landesfürst und Herr, sind gegen die Universität überaus gnädig, und haben „vor etlichen Jahren sich gar erlothen, die Criminal-Jurisdiktion derselben gänzlich „überlassen, worüber wir damals in einem Consistorio publico deliberrtet und einmüthig „beschlossen, vor solche hohe Gnade unterthänigsten Dank zu sagen und in tiefer Sub- „mission anzuführen, wasgestalt man an Seiten der Universität nicht im Stande wäre, „die peinlichen Gerichte (worzu unterschiedliche Gefängnisse, Bediente, Unterthanen, „welche die Delinquenten bewachen und dergl. mehr [NB! auch Folterwerkzeuge und „Henkersnechte!] gehörten) fähig zu exerciren etc. Hierauf haben höchstgedachte „Hochfl. Durchl. sich gnädigst erklärt, wasgestalt Ihr zu sonderbaren hohen Gefallen „gereichen würde, wenn die zwischen der Universität an einem, und dem fürstl. Ambte „auch Stadtrathe am andern und dritten Theile bisseits vorgefallenen Differenzen in „Güte beyzulegen wären, damit die Justiz desto schleuniger und ungehinderter admini- „strirte, auch gutes Vernehmen zwischen erwehnten Corporibus gestiftet würde, zu „welchem Ende Sie münd- und schriftlich versichert, Ihren hohen Ordis es dahin zu „richten, dass das Amt und Stadtrath in zweifelhaften Fällen der Universität, alss „einem herrlichen Kleinode der Sächsischen Lande, eines und das andere einräumeten „und den Bogen nicht gar zu hoch spanneten. Nun wäre zu wünschen, dass einige der „Fürstl. Eisenachischen Herren Rätthe (ich sege einige; dem etliche, alss Herr Geh. „Rath Gärtner, sich gar billich finden lassen) gleiche Absicht mit unserm gnädigsten „Landesherrn führten, so wäre der Vergleich mit dem Fürstl. Ambte längst zum Stande

„gebrachte; allein nachdem Ich und Herr Prof. Lehmann mit dem Herrn Oberaufseher von Griesheim und Herrn Consistorial Rathe Kosten, als hiesigem Amtmann, die streitigen Punkte nach einander durchgegangen und alle pro et contra reichlich überlegt, auch hierauf den Entwurf des Vergleichs nach Eisenach geschickt, hat er einigen derer Herren Räte daselbst nicht angestanden, welche die Sache von einer Zeit zur andern unter einem gewissen Prätext aufzuhalten, und als — man einen andern Entwurf des Vergleichs gemacht und nach Eisenach geschickt, auch diesen andern Entwurf nicht gelten lassen, sondern der Universität in einem besondern Entwurf „höchst präjudiziale Dinge eingerückt“ u. s. w. (A. A. 1053 fol. 86). — Der hier erwähnte, in den Jahren 1702 und 1705 geschahene Vorschlag, der Universität auch die gesamte peinliche Gerichtsbarkeit zu überlassen, ging übrigens nur auf eine Verpackung und war an die Forderung eines jährlichen Pachtgeldes geknüpft, bei den Verhältnissen der Universität daher schon aus diesem Grunde unannehmbar. Vgl. hierüber noch A. A. 1053 fol. 110 ff., A. A. 1056 fol. 115—120, 132—138. Auch an anderen Universitäten wurde in jener Zeit die akadem. Gerichtsbarkeit auf peinliche Sachen ausgedehnt; vgl. Stein, a. a. O. S. 119.

68) So Professor Hertel auf einer Missive vom 4. August 1732 (A. A. 231 fol. 158). Es handelte sich hier um eine Sache, in der sich der Senat der Rechte seiner Civis gegen die Stadt angenommen und von Serenissimo folgendermassen zurückgewiesen worden war (ib. fol. 159): „Es wird euch solchem nach euer ganz unzweifelhaftes und unerfordertes auch unanständiges Indictum über diese Sache hiermit verwiesen, insonder, also in eurer Vorstellung verschiedene ungeziemende, dem Uns und Unsern hohen Collegis schuldigen Respekt zuwiderlaufende Ausdrücke enthalten, und begehren Wir hiermit, ihr wollet vielmehr den Befehl vom 8. Januarii a. c. gehorsamst befolgen, auch in diese Sache weiter nicht mischen, als Wir euch in besagtem Befehl löbl. Akademie wegen ihrer christlichen, gerechten und mitleidigen Intercession sich wie die geringsten Lotteribuben bey jetzigen Ministario so oft sollen ausfüllen und gleichsam das Maul wider eine ungerechte Contrepart, wie der Stadtrath ist, stopfen lassen.“ Ähnliche Klagen in verschiedenen Missiven in A. A. 1050.

69) Vgl. das Tumult-Patent-Herzog Joh. Wilhelms vom 2. Januar 1713: „Insonderheit ist Uns empfindlich zu Gemüthe gestiegen, dass auf besagter Unserer gesammten Universität biss daher ein Tumult nach den andern erregt“ etc. (Patenten- und Rescr.-Buch. A. A. 16^o fol. 158).

70) A. A. 1051 fol. 89. A. A. 1052 fol. 101^o. Vgl. auch einen Erlass Herzog Johann Georgs v. Eisenach an den Senat vom 7. Aug. 1695: „Begehrnde, Ihr wollet — berichten, wie Ihr die jüngsthin von einigen Studenten beschehene Erbrechung des Stadt Gefängnisses bestraft“ (A. A. 17^o fol. 194).

71) A. A. 1053 fol. 79.

72) Über diese Verhandlungen der durchl. Mithalter unter einander und mit S.-Eisenach vgl. A. A. 1052, bes. fol. 39 ff., 58, 62; ferner auch A. A. 1053 fol. 136—143.

73) Über die Vergleichsverhandlungen zwischen Universität und fürstl. Amt s. A. A. 1053, auch A. A. 1056 fol. 8.

74) In dem Bericht vom 18. Okt. 1780, in welchem die Universität die Bestätigung des Vergleichs durch die durchl. Mithalter erbat (A. A. 1053 fol. 151), sagt sie selbst: „Gleich wie nun selbige (Vergleichs-Resse) vor die Universität ganz favorable und nach Wunsch eingerichtet sind, inmassen die Univers. alles dasjenige erhalten, was dieselbe bisher verlangt, und obwohl in einigen Stücken die Univers. aus besondern Ursachen — von ihrer ehemaligen Präension etwas remittirt, so ist doch dieses dadurch, dass sowohl das Fl. Amt als der Stadtrath in andern Punkten, so weit mehr importiren und wozu dieselben sich ehemals verstehen wollen, sattsam ersetzt werden“.

75) Vgl. hierüber A. A. 1053 fol. 153—163, 189 f., 210 ff.

76) Die Bestätigungsdekrete in A. A. 1053 fol. 183—186. Das Original dieses Jurisdiktions-Rescesses befindet sich in A. A. 1046; derselbe ist bisher noch nicht gedruckt und lautet folgendermassen:

Nachdem der durchlauchigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachsen z. z. Schro ausführlich vortragen lassen, was zwischen der genannten Universität zu Jena und dem besagten Fürstl. Amte zeitweilen vor differenzirten der Jurisdiction wegen sich hervorgethan, So Fürstl. Durchl. aber gütigst erwogen, was maßen dadurch nicht allein die Handhabung der heilsamen Justiz behindert, sondern auch allerhand andere Folgenungen verurtheilt werden könnten; Als sind So Fürstl. Durchl. bewogen worden, oberwachte differenzien, nach eingekommener hinlänglichster cognition und von denen Interessenten hinc inde beiseitegesetzten erörterungen aus Landesfürstl. Vorlesung und Macht als nachfolget zu decidiren und abzusprechen. Nehmli.

1.

Gleich wie dem Fürstl. Amte zu Jena die Criminalgerichtsbarkeit über Universitätsverwandte in solchen Fällen in welchen nach beiseitegesetztheit der ighuligen Person die Strafe Peinl. und auf hant und hant oder Leib und Leben gesetzt, aufgesetzt; Also verurtheilt

2.

Die Universität die cognition und unterfuchung auch bestrafung in allen übrigen Fällen so nicht aperte in die Criminalität laufen, welche von Civibus Academicis und deren Angehörigen entweder in- oder außerhalb der Stadt und auf dem Lande begangen werden, so lange billig, bis auf beiseitegesetztheit des Delicti die Bunde

entweder vor lethall befunden, aber das Verbrechen sonst auf Zeit und Leben qualifiziret erkannt worden, und Obsequi

3.

Dem Amte frey bleibet, diejenige, so keine civis academici sind, oder deren Begabung, und gleichwohl bey ausübung eines solchen delicti sich befunden haben, zu verurtheilen, so soll doch die gerichtl. Vernehmung eines verurtheilten civis academici, zu Vermeidung vieler inconvenienzen, der universität allein überlassen sein, welche jedoch ihre befehlh. gestellte Registraturen dem Amte ohne entgelt jedemahl zu communiciren verbunden ist. Doferte aber

4.

Der verurtheilte gar verurtheilt, so wird dessen Section von dem Amte in bester eigner Schöpfung alleine vorgenommen, und von des Amtes abgeordneten alleine die Registratur geführt, jedoch ist vorher der universität, ob sie jemand ihres Mittels gleichfalls dazu abordnen wolle, notification zu thun, wie nicht minder derselben das darbey gehaltene Protocolle erneuern ohne entgelt zu communiciren, gleichwohl hat der universitätsabgeordnete keine diesem regulativ zuwiderlaufende coaction in weg zu legen. Es sollen auch

5.

Weyde judicia verbunden seyn, die verbrechere besten flüchtigen aufzulassen und in verhaft bringen zu lassen und da die academie des thätens habhaft wird, so behält sie solchen in ihrer custodie so lange, biß, wie vorgemeldet, nach qualität des delicti die Wunde vor lethall geschiet und etwas in die Criminalität laufendes sich hervorzeigeth, oder versch. erkannt worden, Gestalt dann auch selbige solange die Unterfuchung führt. Sollte hingegen

6.

Das Amt eher Seltsamkeit finden, sich des thätens zu versichern, so ist selbiges, wenn die Wunde, wie obgedacht nicht lethall, oder etwas peinliches noch nicht erkannt worden, den Delinquenten der Academie zu ost mentionirter unterfuchung gegen bezahlung der etwa anstehenden Unkosten, wenn der Delinquent solvendo ist, auszuliefern verbunden. Im fall aber

7.

Der Thäter, wenn er gleich ein civis academicus ist, flüchtig wird, gehört die ausfindung der Gestalt dem Amte alleine zu, jedoch mit dieser erkennung, daß, gleichwie die universitäten distal miteinander zu correspondiren pflegen, also auch der dafigen, an die benachbarte Academien eben dergleiche Gestaltbriefe zu erlassen, unbenommen bleibet. Würde nun solchgestalt

8.

Der ausgetretene Delinquent ausgetrethet und aufgehoben, so geschieht zum, dessen Auslieferung von andern Gerichten zuverderst an das Amt Sena, dahingegen muß baselbe den Delinquenten, wenn noch ungewiß, ob die Wunde lethall, oder etwas peinliches noch nicht erkannt, an die universität nach vorgängiger erkennung derer vorgesehnen Unkosten, ausantworten, welche Kosten aber der universität wieder zu erstatten seyn, wenn der Delinquent in obbestehenden Fällen von dieser an das Amt wieder zurük gelehrt, und der Verbrecher in die Unkosten condemnirt worden, auch solche zu ersetzen vermögend ist. Obemäßig

9.

Soll das Amt die Aussage derjenigen Personen, so keine civis Academici oder deren angehörige sind, der academie welche die Hauptunterfuchung wieder die Verbrecher in offentlichen vor selbige, nach denen Statuten, Landesordnung und auch Straß dieses Decrets gehörigen Fällen führt, communiciren. Ergiebet sich nun

10.

Aus dem Attestato des geschwornen Land Physici, daß die Wunde nicht lethall oder wird sonst wieder einen Delinquenten einem academico etwas peinliches nicht erkannt, so bleibet solches Sache nicht unbillig fernhin bey der academie. Zeiget es sich hingegen bey befestigung der Wunde, daß solche der Adhibierte Land-Physicus vor lethall ansehe, oder es hat in andern Delictis das eingeholte Urteil ausgem. gegeben, jedoch mit erkennung derer von der universität aufwendenden Unkosten, wie es resp. nach diversität der Casuum §. 6 et 8. regulirt, und mit Sistir- und Verhörung der academischen Zeugen also gehalten, wie es unten im 19. Punkt vorgesehnen worden. Wann nun

11.

Endreber von der universität oder dem amte in benannten Casibus, insonderheit wenn über die Frage

Ob das Verbrechen nach beschaffenheit der schuldigen Person in die criminalität, wie man solches nach Sachl. Skillo nennet lauffe?

in einem eingeholten Urteil dieses also erkandt: So wird solches an Se. Fürstl. Durchl. jedemahl überfchicket, und dasselbe nach derer gnädigsten befehl zu gehorsamer nachachtung zurük erwort.

12.

Da es sich erkundete, daß das eingelangte Urteil mit sich brächte, daß das von einem civis academico begangene Delictum, zu einer Leibes oder Lebens Strafe

qualificiret wäre oder dieses sich von selbst zu Tage legt, müßte das Amt der Untersuchung sich zu unterziehen hätte, der inquisit: aber durch seine Defension so viel ausbreite, daß die Leib- und Lebens-Strafe nicht statt fände, so verbleibt dennoch dem Amte die Sache völlig zu ende zu bringen, und die zuertheilte Strafe zu exequiren, insonderheit hat es gleiche bewandniß mit einer Geldbuße, so einem civi academico dictirt worden, welcher nachdem das Amt den inquisitionis Process verurtheilt, welche dem Amtsfisco küllig allene gebührt, in dem derselbe die Zeit wehren der Untersuchung angewendete Kosten ebenfalls allene tragen müssen, dahingegen aus gleichmäßigen Ursachen, diejenige Geldbuße, so auf ein von der academie unter- suchtes Verbrechen erhandelt, derselben fisco gleichfalls allene verbleibet. Da auch

13.

Se. Fürstl. Durchl. auf ansuchen eines Delinquenten, verurtheilt des Jyro als Landes Herrn zustehenden juris aggressandi die erhaltne poenam corporis afflictivam in eine Geldbuße vergewandeln, so bleibet solche nach kundschafter observanz der Fürstl. S. Lande Se. Fürstl. Durchl. allerdings allene. Würde aber

14.

Einem Delinquirenden civi academico die Landesverweisung zuerkannt, so muß das Amt, es mag nun von ihm selbst, oder von der academie die Untersuchung deshalb tractirt worden seyn, solchane Strafe ohne concurrenz der academie exequiren lassen; Gleichwie hingegen die universitat, wenn dem Delinquirenden civi academico nur eine bloße academische relegation zuerkannt wird, solche nach befinden entweder mitrath vollstrecken, oder in eine Geldbuße verwandeln, und diese them fisco inferiren mag.

15.

Wäre es sich zu, daß durch rechtliches etatmäßiges einem Studioso oder einem andern civi academico, der Staupenbüchse, Handabsonnung und dergleichen zuerkannt würde; So mag derselbe an Se. Fürstl. Durchl. als Landes Herrn wohl suppliciren und bitten, daß die acta entweder prout jacent oder nach einer fernern weit begge- henden defension vertheidigt werden möchten, gehalten Se. Fürstl. Durchl. dergleichen peticio, dem befunden nach gnädigst zu deferiren nicht entsehen werden.

16.

Sollte ferner ein civis academicus sich vertheilen lassen einen Diebstahl zu beg- eben, welcher kein famosus furum seditiosus wäre, so behält zwar die aca- demie die inquisition, und was derselben anhängig ist. Würde aber dem Thäter die territion, tortur, oder sonst etwas peinliches zuerkannt, so müssen, sowohl der inquisit, als die wieder ihn ergangene acta dem Amte, um das erhaltne an ihm

geblühend vollstrecken zulassen, und die angefangene inquisition vollens zu ende zu bringen, ausgeliefert und überlassen werden. Was die restitution der Urkosten an- langt so bleibet solches bey dem, was §. 6. 8. et 10 verbliebenet.

17.

Demselben auch von denen Studiosis viele Delicta begangen werden, welche das Amt sters gar nicht erfährt, zumachen, wenn die Verbrechen die Flucht ergreifen, müßte nicht selten richtige delicta ungegriffen bleiben, so soll der academie zu be- stehung der Justiz erlaubt seyn, dem ausgetretenen Verbrecher auf sein ansuchen einen saluum conductum zu ertheilen, wovon Sie aber dem Amte jedesmal nach- richtig zu geben, aus den delinquenten, wenn er sich wieder einfundet oder betreten läßt, sobald die Wunde lethaal befindet, oder noch beßghenheit des Verbrechens auf etwas peinliches erkannt worden, beigem Amt gegen recipirliche erstattung der Urkosten, wie in schon gemeltem §. 6. 8. et 10 enthalten, unweigerlich zu ver- abfolgen verbunden ist.

18.

Gleichwie die Universitat die Delicta bey civium academicoorum und welche sonst dazu gerechnet worden, so Sie in der Stadt begangen, und welche unter die vor das Amt jcho officers reservirte casus nicht gehören unterjucht und bestattet, auch die auslieferung von dem Amte genießt, so soll es ebenfalls flüchtig mit der- gleichen Verbrechen auf denen Gemainen Amtsbörsern und übrigen Amtsbörsen also gehalten werden, dergestalt, daß zwar das Amt dergleichen Delinquenten arreiren, dieselbe aber in denen §. 2 beschriebenen fällen an die universitat ausliefern soll, wie dann auch hinwiederum sobald sich das Verbrechen zur peinlichkeit qualificiret und nach beßghenheit des Delicti die Wunde vor lethaal erkannt wird, die academie von der Untersuchung absehen und dem Amte den inquisiten wiederum verabfolgen lassen soll, bey welcher hin und wieder beßghenheit auslieferung auch die ergangene acta von beyden theilen einander ohne entgelt zu communiciren sind.

19.

Was anlangt die abhörung der academischen Zeugen in peinlichen fällen, und da die Delinquenten bereits in des Amtes Inquisition stehen, so werden dieselbe auf requisition gebuchten Amtes bey der academie ohne entgelt verhört, jedoch hat diese hinwiederum diejenigen, so keine literati sind, auf gleichmäßige requisition des Amtes zu stellen, dagegen dieses zu der vorher beschriebenen unterjuchung der academie die- nigen Zeugen, so unter dessen Jurisdiction stehen gleichfalls entweder stellen oder deren aussage der academie ohne entgelt communiciren soll. Allermögen auch bey nöthiger confrontation fällen die Zeugen auf vorhergehende requisition von beyden theilen einander gestellt werden sollen. Damit auch

20.

Die Studiosi die begünstigt, ihre aufzunehmende Bedesjel abzufordern nicht müssen, brauchen und die Creditores zum größten theil der Stadt unbekannt lassen müssen, so soll die universität als bey welcher sich die Creditores anfragen müssen, über die bereits habende Instruction der Studiosorum ihre Bedesjel sowohl auf der Post als Land-Schiffen und bey denen boten auch ohne anfertigung mit arrest besiegeln können, jedoch daß sofort solches dem zeitigen Amtshauptmann angezeigt werde, worauf die universität den Bedesjel erhebet, bey ereignung und concurrenz mehrerer prätorien die begünstigung der gebühr rechnens nach verfähret, und inter cives academiicos et oppidanos keine absicht gebraucht, sondern einem wie den andern zu seiner betrieidigung denen rechten nach begünstigt zu seyn verbunden ist.

21.

Die bey entstehenden aufkuff und Tumulten nötige Vernunftigkeit werden Se. Fürstl. Durchf. als Landes Herr, von denen auch die universität nachdrückl. assistenz zu suchen und sich gewiß zu versehen hat, hergebrachtermaßen ohne den verfähren. Wie dann auch dem Amte die Unterjuchung derjenigen Verbrechen, so zu einer Leib- und Lebens Strafe offenbar qualifiziret und bey dergleichen Tumulten besonders verurteilt worden sind, billig verfähret, dahingegen die universität bey der Unterjuchung und bestraffung sowohl des Tumultes an sich selbst, als auch anderer dabey verübten excesses fernweit ruhig gelassen, übrigens zu beförderung der Justiz alles ob vorgeschriebene beobachtet, vornehmlich aber in dergleichen und andern Fällen durch hierzu gehörige Personen in Zeiten mit einander communiciret werden soll.

22.

Nachdem auch zu erhaltung des gemeinen Ruhestandes vornehmlich erfordert wird, daß nicht allein die ihrer begünstigung halber relegirte Studiosi sondern auch andere so sich zwar pro literatis geriren und in Jena aufhalten, gleichwohl per contumaciam sich nicht inscribiren wollen, von dessen ortse wird. weggeschafft werden; Als soll das Amt auf beschlene notification der Universität hierunter mögl. bestand und hüffe leisten, mithin dergleichen unfertige Leute sogleich fortzuschaffen lassen. Jedoch soll auch der Pedell zu erlangung dergleichen Berichten der commandirten Mannschafft in alldewege an die Hand gehen.

23.

Es hat auch die Academie ihre jedesmäßige sammt. bediente besonders ihren Syndicum und Secretarium auf diese Punkte, um solchen in allem gebührend nachzuleben, nachdrückl. anzuweisen, gestalt auch von Seiten des Fürstl. Amtes darüber fleiß und seht gehalten werden soll. Zu mehrerer Wyrkund und bekräftigung haben

Se. Fürstl. Durchf. gegenwärtiges Decret eigenhändig unterschrieben und solches unter Vorbrudung des fürstl. Conclij Secrets in duplo ausfertigen befohlen. So geschähen Glesnach den 16. Martii 1731.

Wilhelm Heinrich HgE.

77) Das Original des Rezesesses mit der Stadt Jena vom 16. März 1731 befindet sich ebenfalls in A. 1046; der Wortlaut dieser gleichfalls noch ungedruckten Urkunde ist folgender:

Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachsen u. c. landesväterlich ermoget, wasmaßen durch die zeitliche zwischen der gesamten Universitt zu Jena an einem, dem dafigen Stadt-Rath und Stadtrichter am andern theile, frgewehrte jurisdiotions differenzen nicht allein der Kauf der Justiz geschmettet, sondern auch nur mehr und mehrer Wißseligkeit und andere bels consequenz veranlaßet werde, mithin zu dessen Vorbringung eine halbtge beghung nur erwiesener Strungen hchst nthig seye; Als haben Se. Fürstl. Durchf. nicht allein das Wort durch gtt. Fndlung treiben und traciiren lassen, sondern auch endl. nach genugsam eingezogener der Sachen cognition nach beiderseits Interressenten gemachten erinnerungen nachstehendes regulativ, aus tragender Landesherricher Macht und Gewalt in vim decisi zu ertheilen vor gut befinden und zwar, gleichwie

1.

Der universitt der vllige Process in omnibus causis tam personalibus quam realibus nec non mixtis aller und jeder civium Academicorum, wie auch aller und jeder Gtther, sic mgen in oder außersich der Stadt und auf dem Gebete belegen seyn, ohne Unterschied privative subint dergestalt, daß auch dieselbe nach erfolgter rechtskrftigen definitiv sentenz ein Hißfpraeceptum ausfertigen, wie nicht minder einen terminum constituendi liquidi et eventualiter pervagende executionis in solcher maße anzuvertrauen hat, daß wenn mobilia pro objecto executionis angegeben werden, die universitt die execution selbst vollstrecken, beferne aber immobilia pro objecto executionis denominit worden, der Stadtrath mittelst bersehung des liquidi und anhebung des objecti executionis um die wrtl. Vollstreckung der Execution requiriret werden solle; Alsso verriichtet hingegen

2.

Nur geb. Stadt Rath oder die Stadtrichter alle actus executionis in die universitt Gtther der Academicorum gleichfalls privative jedoch dergestalt, daß auf geschlene notification in dem von der universitt gesetzten Termin ohne anstand oder annehmung einer weitem cognition oder aufsehung eines neuen executionis

terminus in das von Klägern angegebene objectum die Gültigkeit per immisionem vollstreckt, und hiernächst mit denen übrigen actibus executionis nach Inhalt hiesiger gesetzl. Process-Ordnung verfahren werde.

3.

Daß aber bei Vollstreckung der Execution und in ansehung derselben per interventionem, protestationem, appellationem oder andere remedia und opponirte exceptiones die actus executionis suspendirt, oder solche pro prestatitis geschehen werden sollen, so gehöret die Sache wiederum vor die universität, welche auch als ungeschworen requirunt die execution dirigirt, dahero dann die Sache ad iudicium Academicorum wiederum zu remittiren und zu dem ende die etiam bey dem Stadtrath beschaffter eingegebene Schreiben und appellationes der universität zuzustellen, von welcher nach befinden auf die interponirte appellation unerschütterlich besteht, und also die besorgung und erledigung solcher neuen emergenten überlassen wird. Wenn aber die appellation removirt, und der incident-punct völlig decidirt ist, dergestalt, daß die Sache nunmehr bloß auf der execution beruhet, so hat die universität die execution dem Stadtrath wiederum zu überlassen, und nicht capwilliger communication des Fürstl. Rescriptes, worinnen die appellation rejicirt, oder das beschiedes, worinnen die noviter opponirte exceptiones decidirt, dem Stadtrath notification zu thun, daß selbiger die execution vollstrecke.

4.

Daß derjenigen literariorum vermögen belanget, welche der academischen Jurisdiction unterworfen gewesen, darauf aber sich anderswohin gewendet; So verbleiben deren und ihrer Erben immobilia, und zwar, sofern er ein Professor oder Höfgericht's Advocat noch 10 Jahr, daß er oder ein anderer civis Academicus gewesen, noch fünf Jahr unter der universität Jurisdiction; auch haben Selbst alle von der universität ihnen, ratione der Gültigkeit, nicht aber ratione personae competente emolumenta zu genießen: Nach Ablauf solcher Zeit aber sind sie des Rath's Jurisdiction untergeben, es wäre dann, daß dergleichen ehemalige civis Academiae oder ihre Witbe und Kinder sich wieder dahin wenden würden, da sie dann billig ihr voriges forum privilegiatum, sowohl ratione personarum als rerum zu genießen haben.

5.

Gleichwie nun die Execution, immission, taxation und subhastation auch adjudication der rerum immobilium denen Stadtherrn überlassen wird; Also muß hin gegen die Deposition und ausgahlung der gelber von denen subhastirten Gütern bey der Universit. geschehen, an welche auch der Stadtrath der Adjudication's Schrift zu schicken, und hingegen von Selbiger die bezahlung seiner Strich's Gebühren und Cammerz geftälle also fort und zug zu erwarten hat.

6.

Die Executiones und Subhastationes rerum mobilium der civium academicorum, wie auch die taxationes rerum immobilium so zu erledigung des Rechts in Erb-Vertheilungen und sonstigen außer ordentl. Processen geschehen, bleiben bey der Universit.

7.

Die Führung der Concurs Processus wider Civis academicos gehören ohne Unterschied der Güter, sie mögen beweglich oder unbeweglich seyn, private vor die Universit., jedoch dergestalt, daß die actus executionis in die immobilien, worüber der concurs eustanden, wie vorhin gemeldet, vor dem Stadtrath vorricht, die Deposition und ausgahlung der Kauf Gelder von denen subhastirten Gütern bey der Universit. geschehen und selbige unter die Creditores nach Summa des Location's Urtheils distribuiret werden sollen.

8.

Die anleg- und verfassung, wie auch prosecution der arreste auf der academicorum mobilien und immobilien, nebst dem völligen arrest-process gehören vor die Universit. private.

9.

Was die Befähigung der Stadt und Selbst-Gültiger anlangt, wenn inter einem academico et oppidanum ein streit entsteht, so bleibt es bey dem Höfgericht's Recess vom 24. Martii 1620, als in weichen enthalten:

Daß wenn zwischen Universitäts Verwandten und Bürgern oder derselben Gültiger Irrungen wären, deswegen die ocular inspection nöthigen, solche conjunction von der Universit. und Stadtrath geschehe, jedoch hernach die Spaltung von derjenigen Obrigkeit worunter der bestragte geschehen, entschieden werden solle.

Daß aber der Streit die civis academicos alleine betrifft, so soll die befähigung der Gültiger, so in der Stadt und deren Vorständen belegen, von der universität alleine, hingegen die befähigung der Selbst-Gültiger von der Universit. und Stadtrath conjunction geschehen, und hiernächst der Process zum foro Academicum verweisen werden.

10.

Der Professoren und Civium Academicorum Gesinde betreffend, worunter auch der Studiosorum Diener, aufwärter und aufwärtlerin, so in Universitäts Häusern wohnen, zu verstehen sind, so bleiben solche vermöge des zwischen der Universit. und dem Stadtrath in ao. 1660 aufgerichteten Recess's sect. 2. §. 4. sowohl in causis civilibus als Delicti levioribus unter Academicische Jurisdiction private, jedoch soll die universität keine fremde Personen ohne vorberuht Et.

9

gestalt dem fernet die auf jedes Judicii geschene requisition verarretirte Sachen, so bey denen civibus academicis oder oppidanis stehen, reciproc ad iudicium requirere ohnmittelbar ausgeliefert, und auf des requisiti Verlangen ein Schen jedoch ohne entgelt gegeben werde solle.

15.

So auch von Civibus Academicis ein selbsthade getheile, so sollen dieselbe her Gewohnheit nach gestanden, die Pfänder aber, so denen academicis von denen Gebühren abgenommen worden, dem Pro Rectori ohnmittelbar ausgeliefert, und von dem Stadtrath oder Stadt Gerichten keine cognition darüber vorgenommen, sondern das Pfandgeld à 6 gr. dem Gebühler von dem Bruch fälligen cive academico entrichtet, durch den zeitigen Pro Rectorum auch dargu verschaffen oder das Pfand dem Gebühler gelassen werden.

16.

Besalt die universität vorhin gedachter müssen beständig und privative die Jurisdiction über der Civium academicorum Besalt und neublen, welche weggegeben oder de novo sich auf die Universitst begöhen.

17.

Sollen die arrestgebühren von einem theile so wenig als von dem andern gefordert werden, wo nicht der ordentl. Arrest Process erhoben, beßteigen soll sein iudicium von des andern civibus, außer denen gewönl. citationsgebühren, einige Gerichtsportaln nehmen in Sachen so nicht zum Process kommen.

18.

Was die reciprocirliche Stellung der Zeugen anlangt, weilen Selbige nicht allezeit practicable, so wird dieser punct dahin decidirt, daß die Universitst ihre cives außer denen Professoren, Höfgericht's Advocaten, Doctoren und Studios, dem Rath zu zeugen sistiren, hingegen der Rath alle seine Cives, außer denen Rathsmembri zu zeugen gleichfalls stellen, auch was also die eximirt Personen betrifft, jedes iudicium die verlangte Zeugenauslagen dem andern entwerder in originali oder vidimata copia ohne entgelt, außer in ordentlichen Processen, communiciren und extradiren soll.

19.

Sollen die confirmationes aller Kauff und Taufcontracte wie auch Hypothecoverschreibungen auf der academicoorum immobilien von dem Stadt Rath oder Stadt Gerichten privative, die confirmationes aller übrigen contracte und besonders der Erb-Recesse auf die Decreta de alienando von der Universitst gleichfalls privative verrichtet und die davor zu gehörende Gerichtsgebühren von keinem theil

9*

Justiz. Durchl. oder nach befinden gepflogener communication mit dem Rath annehmen. Diejenige anwärter und aufwärts Reiter aber, so resp. Bürger oder an Bürger verheyrathet, oder aber bürgerliche Nahrung treiben, ob sie gleich die anwartsung in der academicoorum Häusern verrichten, bleiben unter des Stadtraths Jurisdiction außer in aufwärts Sachen, da Sie in dem foro ihres Dienstherrn billig zu stehen haben.

11.

Hingegen wenn Delicta graviora von der Academicoorum Gefinde, welches vorhin beschrien, begangen werden, so wird es mit selbigen ratione Criminalium also gehalten, wie es in dem unter heutigem dato der universitst und dem Amte zu Sena ertheilten Decret bey denen civibus academicis regulirt worden, außer, daß die Schwängerungsfälle respectu der Dienstmägde und anwärterinnen dem Stadtrath zu überlassen bleiben. Es soll aber die apprehension begleitigen Gefinde von dem Stadtrath jederzeit mit vormissen und approbation des Pro Rectoris geschehen.

12.

Wenn der Academicoorum Gefinde etwas verbrochen, so nach Zuzucht nur ausgegebenen Decrets nicht in die Freiheit lauffet, neml. keine Leibes- oder Lebensstraf nach sich zieht, so bleibt der universitst derselben Unterfuch und bestrafung. Es ist aber doch der Stadtrath, wie biß anhero geschehen ferner verbunden, die einem academischen Diensthofen zuerkannte Gefängniß Strafe auf jedesmal vorgegangene requisition der universitst beständig vollstrecken zu lassen.

13.

Wenn ein bürger bey einem Professore oder Hof Gericht's Advocaten zur Weiche figet, so muß, im Fall eine apprehension oder anführung oder sonst ein actus executionis geschehe, das verfahren jedesmal dem Kaufmann, auch nach befinden dem Pro Rectori angezeigt und von Selbigen zu Vernehmung allen tamulis der Pedell mit zugegeben werden. Doferne aber ein Bürger, so bey einem Professore oder Hofgericht's Advocaten wohnhaft, citirt wird, so muß solches nicht durch den Stadtrath, sondern durch den Bachmeister oder einen andern Rathsbediencen geschehen.

14.

Und obwohl der Universitst auf better civium academicoorum mobilia, folglich auch der Studiosorum Besalt, arrester zu legen ordentlichweise alleine zukommt, wann jedoch der Stadtrath auf imploration eines oder des andern, absonderl. ba Gehör im Bergug ist, eben dergleichen thun würde, so soll er schuldig seyn derselben mobilia oder Besaltgeld ad forum academicoorum sofort zu liefern, welches als denn die Distribution denen Rechten und der Billigkeit nach zu verrichten hat.

erhöhet, noch neuerliche Gebühren prästendirt werden, dabey aber sowohl die Universitäts als Rath und Stadt Gerichte von allen Gerichts confirmationen und Consensen abhänfft ohne einseitig einander zuzufügen sollen, damit sowohl die universität von dem Zustande ihrer civium nachtrüfft habe als auch die Sehn- Erblich- und geistlich- bey dem Rath und Stadt Gerichten in richtigkeit erhalten werden mögen. Auch soll der Stadtrath oder Stadt Gerichte in die consense der Hypotheken die clausul: Daß Debitor seinem fore privilegiato renunciret, nicht inseriren oder wenn gleich solches geschieht, solche clausul unrichtig seyn.

20.

Sollen die Professores, Hofgerichts Advocati und Doctores actu legitimes, wie auch Geisli, nicht ihren Witten und Stuben, so lange dieselbe ihren Stundt nicht verhielten von dem abzugeben frey bleiben, wie dem auch dieses bey denen Erb- fällen also gehalten werden soll. Gleichwie nun St. Gertr. Durchl. hierunter führen- den Landesfürstlicher intention genäß obigen allen von beyden seiten lebemüßig unverschiedlich nachzuweisen ist; Also haben dieselbe darüber gegenwärtiges Decret zu ertheilen in guten resolviret, auch zu mehrer Ehrkund solches eigenhändig unter- schrieben, und dero fürstl. Samtley Sittigell vorgedruckt befohlen. So geschehen Etenach den 16ten Martii 1731.

Wittelm Heinrich S.

76) S. oben Ann. 28.

79) Vgl. dazu A. A. 1062, die vor dem F. S. Ges-Hofgericht allhier wieder den Stadtrath angestellte Klage betr., wegen von diesem an eines Professoris Aufwartin und zwey Buchdruckergesellen exereirter Jurisdiction.

80) Zu diesem Fall A. A. 174 fol. 90, 101 ff., A. A. 898 fol. 197, 204 ff. — Das Privileg für die im Jahre 1560 von der Universität angekaufte Rosenschänke (bis dahin „das faule Loch“ genannt) vom Sonntag Trinitatis 1570 (A. A. 17* fol. 20 ff.), sowie die dazu gehörige Deklaration vom 7. April 1571 (A. A. 890 fol. 7 ff.) hatte die Universität von der Tranksteuer für alle dort eingelegten und verzapften Weine und Biere be- freit, dafür aber verpflichtet, Wein und Bier etwas wohlfeiler zu verschenken als im Rathskeller, und andererseits jeden Verkauf an Nichtakademiker verboten. Letzteres Verbot wurde vielfach übertreten, was zu fortwährenden Beschwerden der Stadt gegen die Universität und, da der Stadtrath den Schenkbetrieb in der Rose durch Späher überwachen liess und die das Verbot übertretenden Stadtbürger in Strafe nahm, auch zu Beschwerden der Universität gegen die Stadt führte. Hierüber und über die sonstigen Tranksteuerprivilegien der Universität und ihrer Angehörigen, sowie die Mißbräuche derselben vgl. mein Gutachten, betr. die Steuerpflicht der Universität Jena für die ihr von der grossh. sächs. Hauptstaatskasse sowie von der Stadt Jena zu-

fliessenden Getränkesteuer-Entscheidungen, vom 30. Dezember 1896 in N. A. Loc. II Fach 18 Nr. 5 fol. 21 ff.

81) Die Universitätslehrer in Jena liebten es zu allen Zeiten, eigenen Grundbesitz in und ausserhalb der Stadt zu erwerben; „zumahl da ihr euch stark in Jena an- kaufte“, rescribirt ihnen am 28. März 1737 Herzog Wilhelm Heinrich von Eisenach (A. A. 249 fol. 34). Nach einer 1797 aufgestellten Tabelle (A. A. 206 fol. 60 ff.) be- sasssen von 61 Professoren (darunter „Herr Hofrath Schiller“), Prof.-Wittwen, Hof- gerichtts-Advokaten und Univ.-Beamten 81 eigene Häuser. Aber auch Studenten waren in früheren Zeiten Hausbesitzer in Jena; vgl. das Schreiben des Stadtraths an den Rektor von Mittwoch nach Misericordias 1570 (A. A. 894 fol. 1): „Darauff ist unsere Sachung nechst gestanden, wie etzliche Studiosi allhie wehren, die eigene Häuser und gutherr hetten, und aber dieselben gleich den Bürgern zu verschossen und zu verwachen sich beschwertem“; als solche werden genannt: Martinus Schmid von Brembach (?), der ein eigen Haus gegen dem Schloss über hat, Johann Metzker und Johann von Hammelburg, Joachim Schmid von Gottha, deren Namen hiermit der Nach- welt überliefert seien.

82) Zusammenstellung von Beschwerden des Rathes gegen die Universität in A. A. 64 fol. 15 f., von solchen der Universität gegen den Rath: ib. fol. 22 ff. — Bereits vor dem Rezess von 1731 waren zwischen der Universität und dem Stadtrath eine ganze Reihe von Verträgen über verschiedene Streitpunkte geschlossen worden. Von den meisten dieser Verträge sind weder die Originale, noch — bei dem Verluste unseres Copial- und Rezessbuchs, s. oben S. 40 — Abschriften in unseren Akten zu finden ge- wesen; wohl aber wird in letzteren auf diese Verträge mehrfach Bezug genommen, zum Theil unter wörtlicher Anführung einzelner Bestimmungen. Es sind dies folgende:

Vertrag von Sonntag nach Misericordias 1564, gleichzeitig mit der 6jährigen Verpachtung der Rose an die Stadt (A. A. 894 fol. 15) geschlossen, „dorinnen allein-gedachter Herren Professoren wohnhäuser des Geschosses befreyhet, was aber sonst der Herrn Professoren andere Häuser, so von Ihnen selbst nicht bewohnet werden, sampt sehem“, gerthen und feldgrüther, dergleichen, was der andern der Uni- versität membrorum Heuser und güthter durchaus belangt, dieselbige alle, wie sie nahmen haben, sollen den bürgern gleich, vorrechnet und gehalten werden (vgl. das oben Ann. 81 anget. Hofgerichts-Rezess vom 24. März 1620, betr. Besichtigung der Stadt- und Feldgüter, erwähnt im Rezess von 1731 § 9 (oben Ann. 77), sowie A. A. 1049 fol. 59).

Vertrag vom 1. Januar 1660, betr. Geschoss und Vorgeschoss von Wohn- häusern und Feldgütern der Professoren und anderen Membra der Universität, Wach- freiheit derselben, Gerichtsbarkeit über der Professoren und Civium academicorum

Gesinde, Studentenaufwärter, akademische Wittwen und Waisen, Buchhändler, Buchdrucker und deren Gesellen, Gestellung der Zeugen u. a. (Siehe A. A. 157 fol. 22, A. A. 195 fol. 4 f., 10 ff., A. A. 1049 fol. 57, 63 ff., 68, A. A. 1066^a fol. 31, Rezess von 1751 § 10, oben Anm. 77.)

Vertrag vom 16. Nov. 1665, betr. Befreiung unbewohnter Häuser der Unmündigen vom Geschoss, sowie die Veranlagung des jährlichen Geschosses von unbewohnten Häusern etc. Der Entwurf zu diesem Vertrag findet sich A. A. 190 fol. 22 f., sowie A. A. 191 fol. 17; es ist aber zweifelhaft, ob dieser Vertrag überhaupt zum Abschluss gelangt ist; vgl. A. A. 195 fol. 10–12, A. A. 1049 fol. 68.

Vertrags-Projekt vom 8. Januar 1690, betr. die Kompetenz für Konfirmation der Kaufverträge und Konsekrertheilung zu hypothekarischen Schuldverschreibungen, Abzugsgelder der Akademiker, bzw. deren Befreiung davon sowie vom sog. Schenkgeschoss, Beiträge derselben zur Reparatur der Stadtmauer, Pfändung gegen Universitäts-Verwandte (hauptsächlich bei Beschädigung der Weinberge durch Studenten) und Ablieferung der Pfänder an den Rektor gegen 6 Groschen Pfandgebühr, Deposition der Gelder bei Konkursen, Besichtigung der Stadt- und Feldgüter (A. A. 17^b fol. 42–46). — In einem Schreiben vom 3. Okt. 1694 an den Landesherren beruft sich der Stadtrath auf diesen Vertrag (A. A. 17^a fol. 189); dagegen behauptete die Universität nach einer Aufzeichnung vom 3. Sept. 1694 (ib. fol. 188^a), „der Rezess, worauf man sich gründen wolte, wehre dazumal nicht zum Stande kommen“.

Vergleich vom 17. Februar 1694, abgeschlossen unter Vermittlung landesfürstlicher Kommissarien, im wesentlichen gleichen Inhalts wie der vorgenannte Entwurf von 1690; am Schlusse heisst es, dass „ratione actionum realium und vor wem solche in zutragenden Fällen anzustellen, worüber bisher nicht wenig Streit und Irrungen entstanden, ingleichen wie es mit der Besichtigung und Decision, da zwischen denen Universitäts-Verwandten und Bürgern als Grenz-Nachbarn in Feldern und Häusern“ (zu halten), eine Einigung nicht habe erzielt werden können und beide Theile sich weitere rechtliche Ausföhrung behufs Herbeiföhrung einer rechtlichen Entscheidung vorbehalten haben. (Abschrift in A. A. 205 fol. 89–94; es fehlen jedoch die Unterschriften, so dass auch hier nicht sicher ist, ob der Vertrag wirklich zu Stande gekommen ist.)

Triffpunktation von 1710 (A. A. 298 fol. 2^b), wonach die Univ.-Verwandten befugt sein sollen, ihr Vieh unter dem gemeinen Hirten zu halten, dann aber auch wie die anderen Bürger alle und jede zur Trift gehörigen Overt zu tragen haben; wer sich davon ausschliesst, darf auch kein Vieh halten.

Hierher sind auch noch einige landesherrliche Dekrete zu rechnen, durch welche Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt entschieden wurden. So das Dekret des vormundschaftl. Regenten Herzog Johann Ernst von Weimar vom 6. Dezember 1680 (A. A. 198 fol. 7 f.) betr. die Gerichtsbarkeit über auswärtige Cives academici, über

Buchdrucker und ihre Gesellen, sowie Befreiung der Univ.-Verwandten von der Verpflichtung zu Thorwachen. Ferner die Resolution des vormundschaftl. Regenten Herzog Johann Georg von Eisenach auf die vom Senatu Academico übergebene Punkten vom 3. Juli 1688 (A. A. 1049 fol. 49 ff.), in welcher auch verschiedene Irrungen mit dem Stadtrathe zur Entscheidung gebracht sind.

Auch nach dem Rezess vom 16. März 1731 sind noch mehrmals Streitigkeiten zwischen Universität und Stadt auf dem Wege des Vertrags beigelegt worden; so: Vergleich vom 18. Februar 1755 wegen der Nachtwachen von Gartenhäusern vor den Thoren (mit Bestätigungsdekret vom 26. März 1755 in A. A. 197 fol. 2 ff., dazu A. A. 196).

Rezess vom 4. November 1756 betr. Beiträge zum Saalbrückenbau (erwähnt bei Schmid a. a. O. S. 192).

Rezess vom 17. August 1759 wegen der Erbghelder (A. A. 194).

Vertrag vom 7. Dezember 1762 betr. Einquartierung in den Professorenhäusern (A. A. 202 fol. 24 f.). Bezüglich der Einquartierungspflicht der Akademiker, bzw. deren Befreiung davon ist noch auf einige landesherrliche Rescripte in A. A. 204 fol. 29, 31, 40 ff., A. A. 206 fol. 98, 103, 111, A. A. 206 fol. 71 ff., sowie auf die Protokolle über die Vorverhandlungen zum Vertrag von 1762 in A. A. 205 fol. 1–21 zu verweisen.

58) In der oben Anm. 28 angeführten Mittheilung der Universität an Herzog Ernst den Frommen von 1649 heisst es, dass „die gesammte Universität alhier ein sonderlicher Stand ist und uff Landtäggen bishero die Direction und Vorsitz unverrückt gehabt und herbracht“. Nach dem Theilungsvertrag von 1641 soll die Universität in dem Fürstenthum Weimar, als unter dessen Hoheit stehend, „zu denen Landtäggen beschrieben werden. Es fügte sich denn also, dass dieselbe vollends auf gewisse Güthter, so in Unsers Herzog Albrechts und Herzog Ernsts Landesportion gelegen wären, fundret würde; denn in solchem Fall wollen auch wir, als jero Altenburg wegen Renda und Apolda thut, die Universität als ein Landstand zu den Landtäggen zu beschreiben Macht haben“ (Schmid, Zuverl. Unterricht S. 55). Die Akten über die Theilnahme der Universität an den verschiedenen Landtagen finden sich in A. A. 80–135. — Was die Bezeichnung der Universität als Prälatenstand betrifft, so ist zu beachten, dass, wenn auch die deutschen Universitäten nach den neueren Darlegungen Kaufmann's II S. 80 ff. niemals wirklich kirchliche Institute gewesen sind, sie doch von Anfang an vielfach als solche angesehen und in manchen Beziehungen als solche behandelt wurden, und dies auch noch nach der Reformation. Vgl. eine in A. A. 1056 fol. 60 f. enthaltene Altenburgische Aufzeichnung, ohne Datum und Unterschrift, aber dem Inhalte nach der Regierungszeit Herzog Johann Philipps von Altenburg (gest. 1639) und Herzog Johann Ernsts des Jüngeren von Weimar (gest.

1696) angehört: „Nach dem aber sie, die Herren Professoren zu Jena, vor vielen Jahren, und also Zeit der erlangten Kaiserl. Privilegien, ihrer Person und Profession halben allzeit vor Prälaten seindt geachtet, ihnen auch solcher Titul jedermahl gegeben und derowegen zu allen Conventibus publicis gleich andern Underthanen ciirt und erfordert worden seindt, — als wollen J. F. Gn. sich gnedigt versehen, Sie es bey solchen Herkommen nochmals bewenden und bleiben, auch sich davon nichts hindern noch abhalten lassen“. In den Kämpfen um ihre Privilegien hat sich die Universität oft genug darauf berufen, dass ihre Mitglieder Clerici seien und deren Freiheiten zu beanspruchen hätten (z. B. A. A. 153 fol. 9). — Ein Jenerser Jurist, Joh. Volkmar Beckmann sagt in seinem Tractatus de privilegiis ac juribus studiosorum cap. 6 § 8: „addimus, atrocem aestimari debere injuriam, quae ab aliis studiosis infertur; injuri“, auf welche Stelle sich mehrere Jenerser Studenten in einer Bescheidenschrift an den Senat vom 21. August 1715 wegen einer vom fürstl. Amte, gelegentlich eines Excesses im Wirthshaus zu Cospeda, gegen sie eingeleiteten Verfahrens berufen (A. A. 1061 fol. 98). — Über Ähnliches an anderen Universitäten vgl. Stein a. O. S. 96.

84) Vgl. Wiedeburg, Beschreibung der Stadt Jena, S. 420 ff.

85) Diese Befreiung des Collegiums war schon in den Statuten von 1548 ausgesprochen (Schwarz a. O. S. 136) und ist in den Statuten von 1558 (das S. 100 f.) wiederholt worden: „So haben wir auch die Collegia zu Jene dergestalt privilegiert und befreiet, wie wir auch limit thun, wo sich zutrüge, das der Studentem einer oder mehr inn des Amts oder Rathis Gerichten vortreue, es wehre peinlich oder nicht, und in die Collegia kehne, das der Schosser oder Rath, noch derselben Diner, nicht sollen macht haben, hinein zu laufen oder folgen, und den vortreuer daraus zu nehmen. Doch im valh, das die vortreibung peinlich, sol der Rector dem Schosser den Studenten durch der universitet diner aus dem Collegio zu uberantworten schuldig sein“. Als die Universität im Jahre 1560 die „Rose“ angekauft hatte (s. oben Ann. 80), erklärte sie, dieses Haus „dem Collegio incorporiren“, daselbst „ein sonderliches Collegium anrichten“ zu wollen (vgl. A. A. 894 fol. 4, A. A. 174 fol. 98), und beanspruchte hierfür die dem Collegium selbst gewährte Befreiung. Durch das Rosenprivileg von 1670 (oben Ann. 80) ist die Rose dann in der That als eine „freie Schenkstatt“ anerkannt worden. Späterhin sind in der Rose zeitweise auch wirklich Vorlesungen gehalten worden, und zwar von den Theologen im Winter, da der theologische Hörsaal im Collegium nicht heizbar war; vgl. A. A. 895 fol. 82. Über einen Streit mit der Stadt im Jahre 1781, weil derau Visiatur (oben Ann. 80) sogar in die Rose hinein gegangen war, vgl. A. A. 891.

86) Durch den Revers von 1731 war, was die Universität stets beansprucht hatte (vgl. das von der Universität an Herzog Ernst den Frommen von Gotha am 3. April

1649 ertheilte Weisthum über ihre Gerechtsame in A. A. 1049 fol. 19*), entschieden worden, dass die Stadt auch über die Grundbesitzungen der Universitäts-Angehörigen im wesentlichen keine Gewalt habe. Ja selbst gegen einen Stadtbürger, der in einem Professorenhaus zur Miete wohnte, durften Anordnungen seitens der Stadt nur mit Vorwissen des Hausherrn, bezw. des Rectors und unter Beigabe eines Pedellen vorgenommen werden (A. A. 54 fol. 21, 22 und Bezeß v. 1731 § 13, oben Ann. 77), wogegen die Stadt früher vergeblich Beschwerde erhoben hatte (A. A. 54 fol. 16 nr. 8). — Über das ausnahmsweise dem Stadtrath zustehende Recht des „Angriffs“ gegen delinquierende Studenten s. oben Ann. 41.

87) Über diese gemischte Polizeikommission vgl. A. A. 287 gegen Ende (zum Jahr 1769), A. A. 1056 fol. 168, sowie Schmid, Zivert. Unterricht S. 184 f., Wiedeburg, Beschreibung der St. Jena S. 470. In gleicher Weise war im Jahre 1720 auch eine gemischte Armer- und Almosen-Kommission eingesetzt worden; Schmid a. O. Noch im Univ.-Statut von 1881 § 2 (A. A. 256*) wird als Recht der Universität aufgeführt, zu der Polizei: wie zu der Almosenkommission in Jena ein Mitglied zu deputiren.

88) Die Freiheit der Universitäts-Angehörigen von allen stadtbürgerlichen Lasten ist schon in einem Schreiben der Weimarschen Regierung vom 18. Okt. 1670 (A. A. 895 fol. 3) anerkannt: „Haben wir dem Rath zu Jena befohlen, auch bey den mittgeteykten Privilegien geruig und unverinderlich nitt allein bleiben, sondern auch mitt den bürgerlichen oneribus gontzlich unbeschweret zu lassen“. Ebenso in den beiden, oben Ann. 28 angeführten Weimarschen Erlassen vom 10. April und 24. Juli 1578: „wo gleich die Professores und gemeiner Universität Gliedmassen kraft und vermuge ihrer Privilegien Kaffen, Wachens und anderer bürgerlichen burden billich befreiet“ u. s. w. In dem an Herzog Ernst d. Fr. von Gotha ertheilten Weisthum der Universität vom 3. April 1649 (oben Ann. 28 und 86) wird vom civis academici gesagt: „darf auch dem Rath weder mit pflichten noch ichtwas anders verwandt sein, viel weniger bürgerliche onera tragen, sondern seindt von allen personalibus oneribus, wie auch Einquartierung und dergl. befreiet“. Insbesondere wegen der Befreiung vom Wachtdienst, bezw. von den Beiträgen zu den Thor- und Nachtwachen, sowie von den Beiträgen zum Brückenbau und Stadtpflaster vgl. Schmid a. a. O. S. 189 ff., sowie den Bericht der Universität vom 9. Sept. 1809 in A. A. 200 fol. 3 ff.

*) Dieses schon mehrfach angeführte Weisthum wurde dem Herzog auf dessen Verlangen ertheilt, da er mit seinen Brüdern und Vötern den Plan hegte, „das im Nahmen uneres gesambten Fürstl. Hauses ein General Lunds- und Policey-Ordnung aufgesetzt würde, — aber deroesben auch zugleich ein Titul von der each competirenden Jurisdiction einzuverleiben sein will“. S. das betr. Rescript vom 20. März 1649 in A. A. 1049 fol. 18.

III § 6: „Weil, soviel den Saalbrückenbau anlangt, die Universität voriger Zeit dorthin contribuirt, als verstanden ihre Fürstl. Durchl. sich gnädigst, es werde sich erwähnte Universität auch künftig bedürftigen Falls der Götthilf zu bezeugen wissen“ (A. A. 1049 fol. 54). Über die Universitätsbeiträge zum Stadtmauerbau, insbes. den darüber geführten Prozess vgl. den Bericht des Univ.-Syndicus A. F. Kulle ad Magnificum vom 4. Aug. 1746 in A. A. 229 fol. 1 ff. In anderen Fällen wurde der Universität seitens des Landesherrn aber auch einfach befohlen, zu gemeinnützigen städtischen Anlagen auch ihrerseits beizutragen. — Wenn die Universität nun solche Beiträge leistete, schied sie jeweils selbst die Steuer für ihre Angehörigen aus und zog sie von diesen ein; weiter kam ihr das Recht zu, sich bei der Bestimmung über die Verwendung der Gelder sowie bei der Aufsicht über die damit ausgeführten Arbeiten zu betheiligen, wie ihr auch über die geschehene Verwendung seitens der Stadt Rechnung gelegt werden musste.

Dagegen hat den Mitgliedern der Universität eine Freiheit von landesherrlichen, staatlichen Steuern in früheren Zeiten, abgesehen von einer Ausnahme, durchaus nicht zugestanden; diese ist ihnen erst in unserem Jahrhundert verliehen worden. Nicht nur haben sie die regelmässig erhobenen, auf den steuerbaren Grundbesitz ungelegten Ordinar- und Extraordinar-Landsteuern, sowie die Tranksteuer von ihrem erbauten und verkauften Wein jeder Zeit entrichtet (vgl. A. A. 152, A. 173 fol. 110, 135, 145 f., 170, 227, A. A. 175 fol. 14, 29—36, 48—53, 73 f., 144—196, 207 ff.), sondern ebenso auch andere, von den Landständen zeitweilig bewilligte Steuern. So 1593 eine Steuer von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, 1696 eine Kopfsteuer, 1719 eine Pferdesteuer, 1757 u. 58 eine Vermögens- und Kopfsteuer, 1795 eine Einkommen- (Revenüen-) Steuer (s. A. A. 173 fol. 42, A. A. 17° fol. 159, A. A. 19 fol. 188 ff., A. A. 154, A. A. 155). In gleicher Weise sind die Akademiker auch zu den in Kriegzeiten landesherrlich ausgeschriebenen Einquartierungssteuern (behufs Deckung der durch die Einquartierung entstehenden Kosten) herangezogen worden, obgleich sich die Universität öfter unter Berufung auf das kaiserliche Privileg, auf die Freiheit anderer Universitäten und auf römisches Recht (vgl. oben Anm. 89) hiergegen zu wehren suchte, theilweise mit dem Erfolg, dass wenigstens die Wohnhäuser der Professoren bei der Veranlagung frei gelassen wurden. Vgl. A. A. 249, A. A. 175 fol. 229 ff., A. A. 152 fol. 18—59, A. A. 201, 203. (Anlässlich der Verhandlungen über eine solche Steuer ist das oben S. 17 f. angeführte landesherrliche Rescript vom 8. April 1737 ergangen.)

Befreit waren die Univ.-Angehörigen lediglich von der staatlichen Tranksteuer für ihnen und der bei ihnen speisenden „Fisch-Pursche“ Hausbedarf an Wein und Bier; der vielen hierbei vorkommenden Missbräuche wegen wurden sie jedoch mit der Zeit auf bestimmte steuerfreie Deputate an Wein und Bier beschränkt. (Vgl. hierüber mein oben Anm. 80 angeführtes Rechtsgutachten.) Ebenso war die Universität selbst,

10*

89) Allerdings enthält das kaiserl. Privileg von 1557 noch die Bestimmung, „quod praenominata Universitas, necnon Doctores et Scholastici — — gaudeant et potiantur — — omnibus et quibuscunque gratis, — — privilegiis, concessionibus ac immunitatibus, — quibus Universitas Bononiensis, Senensis, Patavina, Papiensis, Perusina, Parisiensis et Lyonsensis, ac alia studia privilegiata — gaudent ac potiantur, quomodolibet consuetudine vel de iure“, und in Bologna wenigstens waren die Professoren von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben frei (vgl. Savigny III S. 201). Allein es darf billig bezweifelt werden, ob eine so allgemein gehaltene „Bewidmung“ mit den Rechten und Freiheiten anderer Universitäten praktische Bedeutung haben konnte, da einerseits die Rechte und Freiheiten all dieser Universitäten doch sehr verschieden von einander waren, man aber andererseits zur Zeit des kaiserl. Privilegs von 1557 in Deutschland kaum eine nähere Kenntniss von dem Inhalt und Umfang der Privilegien ausländischer Universitäten besessen hat. Ebenso wenig hatte es rechtlichen Werth, wenn die Universität ihre Freiheit von öffentlichen Pflichten und Lasten — nicht nur der Stadt, sondern auch dem Landesherrn gegenüber — des öfteren durch Stellen des römischen Rechts (besonders I 6 und I 1 Cod. de professor. et medicis X, 52, sowie I 8 Cod. de metatib XII, 41) zu begründen suchte; so z. B. in A. A. 153 fol. 9, A. A. 249 fol. 50.

90) Vgl. Adrian Beier, Architectus Jenensis, S. 18 f.: „Unsere baufällige Stadtmauer ist gegen Norden und den Fürsten-Keller und -Garten ergänzt worden A. C. 1661, dazu auch die wohlthätige Universität mit ihren Gliedern gutwillig gesteuert und ich selber einen Reichthümer beygetragen habe“. Über freiwillige Beiträge der Universität zu den Kosten des neuen Strassenpflasters, des Flurzugs, der Nachtwachen etc. vgl. A. A. 200, 227—229, 238. Häufig behauptete aber auch der Stadtrath die Verpflichtung der Universität zu dergleichen Beiträgen; diese protestirte und es kam dann zu langen Verhandlungen vor dem Landesherrn oder auch zu Processen. So als der Stadtrath im Jahre 1706 die Universität zu einer Palliadensteuer heranziehen wollte. Auf der Missive vom 6. Dez. bemerkt dazu Professor Hamberger: „Wenn sonst eine Anlage geschehen sollte, dazu der Universität Beytrag verlangt worden, e. g. die Brücken-Reparatur, die Wegeverbesserung etc., hat man jeder Zeit der Universität Consensus über der quæstion an et quomodo verlangt, wie ich denn etlichmal Commisarius dabey gewesen; da nun dieses Mal der Rath solches unterlassen und uns pro imperto tractiren will, hat man solches billig, so viel möglich, zu decliniren und deswegen behörige Vorstellung sowohl bey dem Stadtrath als auf den Notfall bey Serenissimo zu thun“. Letzterer bestellte dann mit Rescript vom 17. Februar 1707 den Amtmann in Jena zum Commissar in dieser Sache: „begehren hiermit gnädigst, Ihr wollet gedachte Universität durch gütliche Remonstration und Vorstellung derer von dem Rath angezogenen Umstände zu einem Beytrag zu disponiren suchen“ (vgl. A. A. 175 fol. 75—106). Ferner Resolution Herzog Johann Georgs vom 3. Juli 1683

wie schon Anm. 80 erwähnt, tranksteuerfrei von den in der Rose verzapften, sowie von den in der akademischen Speisestalt verbrauchten Getränken; ausserdem war ihr in den Dotationsbriefen von 1633 die vollständige Steuerfreiheit von den ihr geschenkten Gütern Apolda und Romda für alle Zukunft zugesichert worden (Abschrift der beiden Schenkungsurkunden vom 15. Okt. 1633 in N. A. Loc. I Fach 19 Nr. 19).

Trotz dieser Befreiungen wurde jedoch in den Zeiten des 30-jährigen Kriegs die Universität selbst wie ihre Mitglieder der zur Deckung der Contributionen sowie zur Unterhaltung einer Leibwache in Weimar auf Fleisch, Wein und Bier gelegten Accise-Steuer unterworfen. Auf eine Vorstellung der Universität liegenden antwortete Herzog Wilhelm von Weimar in einem höchst interessanten Rescript vom 30. Mai 1689 (A. A. 153 fol. 7): „Dieweil wir dann der Versicherung unser und der unsrigen eigenen Personen und der Residentz allhier bey so beschaffenen, Euch selbst bewussten Leuten und Zeiten nicht entziehen können, auch uns weder von Euch noch andern kein ander practicirlich mittel gewiesen, noch furschlagen. Als lassen wir es bey berurten Accisen nochmals bewenden; Seindt aber gar nicht gemeinet Euch dadurch an euren Privilegien etwas zu entziehen, und daher umb so viel weniger bedurft, uns dieselbe gleichsam uburucken. Seitnemal wir als ein freyer Reichsfurst viel mehr und hoher privilegirt, gleichwol bisher so manches müssen furbeygeben lassen, so sonst wohl nachzublichen; des gnedigen Versehens, unser Ihr mit dergleichen furwurff hinffuro verschonen wollet.“ Die Universität antwortete hierauf (ib. fol. 9), sie beklage die Behelligungen Sr. Durchlaucht durch die Soldateska hochlich, „lebe aber der zuversichtlichen Hoffnung, E. F. Gn. als ein gnediger Landesfurst und hochlobl. Justitarius anders mit uns armen Underthanen verfahren werden.“ Nach mehrfach wiederholten Vorstellungen der Universität und nachdem eine besondere Deputation, um die elende Lage von Universität und Stadt vorzutragen, nach Weimar gesandt worden war, erging eine ausführliche, die damaligen Zustände, wie die Gesinnung des Herzogs Wilhelm hell beleuchtende landesherrliche Resolution vom 2. Mai 1644 (ib. fol. 54 ff.), von der ich nur bedaure, dass ich sie nicht in ihrem vollen Wortlaut hier zum Abdruck bringen kann. Es heisst darin u. a. „Wie Ihrer Fürstl. Gnaden zeit-dero getragenen hohen landesfürstl. Regiments nichts höheres und mehreres anlegen gewesen, dem das auch erwähnte gesambte Universität, so viel bey diesen beharrlichen kümmerlichen und betrübten Leuten und Zeiten geschehen können, in guten flor, aufnehmen und wohlstandt erhalten werden mögen.“ so ist das doch so ganz nicht zu erlangen gewesen, sondern sich erstetigen und begnügen lassen müssen, das der Allmächtige gleichwohl die gnade verliehen, damit besagte Universität, wie fast an andern vielen orte[n] Teutsches Landes nicht gar ruiniert und verwüstet worden.“ Betzliglich der gravamina der Abgeordneten sodann, wehre Sr. Fürstl. Gn. höchster Wunsch, will und begierde, das Ihnen in allen zu willfahren in dero Creften und Ver-

mögen stünde. Nachdem aber — kein besser noch fügliches mittel zu ablegung der Contribution ergriffen werden können, dann die Accisen anzunehmen, — werden demnach verhoffentlich Ihre Fürstl. Gn. von den Abgeordneten, bevorraus dero Prinzipalen und nemniglich entschuldigt sein, das sie solches zu andern weder vermocht, noch auch antzoo vermögen. Jedoch, do Sie ein ander und besser practicirlicher mittel zu ergriffen und es Sr. Fürstl. Gn. an die Handt zu geben wissen, wollen dieselbe sie in graden gahr gerne damit hören, und an Ihr disfalls nichts erwinden lassen zu widerigen, undt do Ihnen nichts minder solches unannehmlich, gleichwohl kein ander erträglicher und erschwinglicheres vorschlagen können, müssen Se. Fl. Gn. es letztlich der Universität und andern getreuen Stenden heingegeben und geschehen lassen, dass dieselbe, so gut sie können, mit der Soldatesca selbst accordin. Sollte aber hierdurch Ihnen oder andern Stenden eine grössere transahl undt verderbnüss zustehen, so wollen Se. Fl. Gn. vor Gott und nemniglich entschuldigt seyn. — — — Damit auch die studierende Jugendt undt nemniglich Sr. Fl. Gn. gnedige Affection zu dero gesambter Universität umb so viel mehr zu verspüren haben möge, so seind Ihre Fl. Gn. gnedig zufriedeu, das beydes, der Universität Rosenteller hinffuro mit der Accisen, so wohl auch die Oeconomia mit dem Fleischpfennig genzlich verschonet bleibe“ u. s. w. Welcher Gegensatz zu den späteren Eisenachischen Rescripten! Und doch hatte auch damals die Universität die Hilfe der Mithalter angerufen gehabt! (Über diese ganze Sache zu vergl. A. A. 153.)

Eine theilweise Befreiung der Universitäts-Angehörigen von direkten staatlichen Steuern findet sich zuerst im Weimarischen Steuer-Patent von 1778 (erwähnt in A. A. 157 fol. 30), durch welches eine Personen-Steuer auf sechs Jahre ausgeschrieben, davon aber alle Professores qua tales, Doctores und Magistri acta docentes und deren Wittwen für ihre Person, nicht aber in Ansehung ihres besonderen Charakters und Nebenbedienungen“ ausgenommen wurden. Im Jahre 1805 begegnet zum ersten Male, und zwar in einer Eingabe mehrerer, nicht mit Grundbesitz angesehener Professoren die Behauptung, die Akademiker seien blos als Güterbesitzer steuerpflichtig für ihre Person dagegen steuerfrei und auf diese Steuerfreiheit hierher berufen (A. A. 146 fol. 5, 11), was in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht richtig war. In dem Regulativ wegen der zu Bestreitung der allg. Kriegskosten bestimmten Auflagen vom 27. Febr. 1808 wurden sodann von der angeordneten Einkommensteuer befreit, „die von dem herzogl. sächs. Gesamt-Hause herfliessenden academischen Besoldungen“, sowie „die Accidenzien und Honorarien der academischen Professoren“ (A. A. 147 fol. 13, 14, 17), welche Bestimmung später durch Rescript Herzog Carl Augusts vom 8. Juli 1812 auf Vorstellung der Universität dahin erläutert wurde, „dass die auf das Amt und auf Betreibung der Wissenschaften Bezug habenden Einkünfte und Geschäfte der Professoren und Docenten, mithin auch alle und jede daher

fließende Besoldungen und litterarischen Erwerbe bey der Kriegskosten-Aufgabe ausser Ansatz bleiben, und nur die beziehenden Capitalzinsen dabey in Anschlag genommen werden sollen“ (A. A. 147 fol. 23 ff., 69 ff.).

Dagegen dehnte das Regulativ zur Abschätzung des gesamten werbenden Vermögens v. 14. Decbr. 1819 (A. A. 157 fol. 7 ff.), welches als Grundlage eines herzustellenden Steuersystems in dem neuen Grossherzogthum dienen sollte, in §§ 42, 43 die Abschätzung der Professoren und anderen Universitätslehrer als solcher (d. h. soweit sie in dieser Eigenschaft ein Einkommen hatten) wieder auf ihre Besoldungen aus grossherzogl. Staatskassen*), sowie auf ihren schriftstellerischen Erwerb aus. Auf eine hiergegen gerichtete Vorstellung der Universität vom 6. Mai (A. A. 157 fol. 55 ff.) erging sodann das grossherzogl. Rescript vom 9. Juni 1820 (ib. fol. 84 ff.), in welchem das landesherrliche Recht zur Besteuerung der akademischen Lehrer „wegen ihrer Capitalien, ihres Grundeigentums und ihres litterar. und sonstigen Erwerbs, endlich wegen ihrer Besoldungen und Emolumente, die sie aus Unsere Cassen beziehen“, ausdrücklich gewahrt, jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen und gaderweise gestattet wurde, „dass alle academischen Professoren und Docenten — mit der Ausmittelung ihres litterarischen Erwerbs, worunter jedoch ärztliche und chirurgische Praxis und dergl. nicht gehört, durchaus verschont werden“. Der Senat ersuchte hierauf die juristische Fakultät um ein Rechtsgutachten über die Besteuerungsfrage, worauf diese ihre Ansicht dahin aussprach, „dass in der beschlossenen abermäligsten Unterthänigsten Vorstellung nur auf die Freilassung hinsichtlich der Besoldungen und Emolumente, welche aus den Staatskassen Seri. Vinar. bezogen werden, anzutragen. Auf die Freilassung in Hinsicht auf die Capitalzinsen haben die Professoren etc. aus erheblichen Rechtsgründen keinen gegründeten Anspruch“ (ib. fol. 86). Die Universität petitionirte hierauf nochmals am 27. Juni 1820 um Steuerfreiheit für alle Besoldungen und ärztliche Honorarien, und richtete zugleich an Sachsen-Gotha die Bitte um Unterstiftung dieses Gesuches (ib. fol. 86 ff.). In dem Gesetz über die Steuervorfassung des Grossherzogthums vom 29. April 1821 (in A. A. 158) wurde demselben in der That gressenthells stattgegeben, indem nach § 18 von den allgemeinen direkten Steuern frei bleiben sollten, ausser der Universität Jena selbst, die bei denselben angestellten Lehrer und übrigen Diener, was ihr Dienstekommen und ihren litterarischen Erwerb betrifft. Demgemäss bestimmte dann auch das Univ.-Statut vom 18./24. Sept. 1821 (A. A. 25*) in § 43 sub 2: „sämmliche Lehrer sind frei a) von allen direkten blos persönlichen Steuern und Lasten (wo- runter hier solche verstanden waren, die von persönlichem Erwerb zu entrichten

*) Besoldungserhöhungen und besondere Zulagen wurden damals vielfach von einzelnen Erhaltern statuten gewährt und bezahlt.

sind), welche in dem Grossherzogthum S.-W.-E. ausgeschrieben werden, b) von allen Abgaben vom Dienstekommen und litterar. Erwerb“.

Unterdess war aber den Mitgliedern des in Jena neu errichteten gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts Steuerfreiheit auch bezüglich der Capitalzinsen gewährt worden, und es entstand nun ein Streit darüber, ob diese Steuerfreiheit auch auf die akademischen Räte des Gerichts zu beziehen sei. Hier war es der Grossherzog Carl August selbst, der im Jahre 1823 dem Landtage die Frage vorlegen liess, ob, wenn obiges zu bejahen, es nicht billig sei, diese Steuerfreiheit überhaupt allen akademischen Lehrern zuzugestehen. Der Landtag beschloss hierauf am 19. März in ehrenvoller Anerkennung der Verdienste der Universität um das Vaterland (es war die Zeit der Karlsbader Beschlüsse, der Knebelung der deutschen Universitäten und der Ächtung der Universität Jena!), das Steuergesetz vom 29. April 1821 dahin zu erläutern, dass alle Universitätslehrer, gleich den Mitgliedern des OAGerichts, auch von Capitalzinsen steuerfrei seien. Um an Edelmuth hinter dem Landtage nicht zurückzustehen, verzichtete nun der grösste Theil der Senatsmitglieder, auf eine Aufforderung des akadem. Landtags-Abg., Prof. Laden, hin, bei der grossen Noth des Landes für die nächsten drei Jahre auf diese neu gewährte Steuerfreiheit. Der Grossherzog Carl August sanktionirte die letztere aber unter wohlgefalliger Anerkennung der beiderseits bewiesenen Gesinnungen im Landtags-Abschied vom 24. Mai 1823. (Vgl. hierüber A. A. 159, sowie Weimarische Landtags-Verhandlungen 1823 S. 51—59, 267 ff., 433, 504.) Das neue Univ.-Statut von 1829 führte demgemäss in § 40 unter den besonderen Vorrechten und Privilegien der akademischen Lehrer die Freiheit von allen direkten persönlichen Steuern und Lasten auf, unter Weglassung des im Statut von 1821 § 43 vor „persönlichen“ stehenden Wörtchens „blos“, so dass hierunter nun auch die Steuern von Capitalzinsen verstanden sein sollten. Durch die Aufnahme in dieses gemeinsam erlassene Statut war diese Steuerfreiheit der Univ.-Lehrer auch den übrigen durchl. Erhaltern gegenüber zugesichert, und als daher späterhin der Weimarische Staat durch das revidirte Gesetz über die Steuervorfassung vom 18. März 1851 dieselbe zu beseitigen suchte, musste sie auf Protestation der Universität und Einspruch der durchl. Miterhalter wiederhergestellt werden; s. das betr. grossherzogl. Rescript vom 22. Juli 1851 in der neuen Ausgabe des Univ.-Statuts von 1853 S. 33. Durch das Weimar. Nachtragsgesetz vom 25. Nov. 1853 ist diese Steuerbefreiung dann auch auf die bei der Universität angestellten Beamten und Diener, sowie auf die akademischen Wittwen und Waisen bezüglich ihrer Pensionen ausgedehnt worden. Vgl. hierzu N. A. Loc. II Fach 29 Nr. 5.

90*) Äusserung auf einer Missive vom 18. Decbr. 1706 in A. A. 175 fol. 77.

91) Die Universität berief sich hierbei mit Vorliebe auf eine Äusserung in den oben Anm. 28 angeführten Erlassen der Weimarischen Regierung an Universität und

Rath vom 10. April und 24. Juli 1578: „Das auch ihr, der Rath, hierinnen endlich mehr den zuvor zuzurückten gesinnet, solches geschicht an ine nicht alleine selbst billich, sondern, wo es im grundt betrachtet, so kommet es gemeiner Stadt und derselben Kindern, der Universität als eines hohen Kleinods wegen (etc., vgl. oben Anm. 66), zu Ruhm würdigem Lob, Nutz, Ehren und Gedeihen. Den wir ia nicht zweifeln, sondern es dafür achten und halten, ihr, der Rath und gemeiner Stadt Einwohner werden bis hero würdlich vermerket und verspüret haben, was die Universität und derselben Frequenz euch und den euren in Darstreckung jährlicher Zehrung, und sonst dergleichen eurer Stadtkinder pflegenden Studien halber für sonderliche Aufnahm gutes und förderung erzeiget und bewiesen, dergleichen durch Göttlichen Segen weiter erzeigen und bewiesen kann.“ Vgl. z. B. Bericht der Universität von 1574 in A. A. 898 fol. 211 f. Solche Ansichten herrschten übrigens damals in akademischen Kreisen allgemein; so sagt Th. Lansius in seiner *Commentatio de Academiae*, Helmstadt 1666, S. 39 f.: „Et habent sane civitates urbesque, in quibus Academiae habitant, causas gravissimas, cur istas obvia humanitate et omnibus officiis sibi concilient. Ab Academia enim conversatio et convictu emolumenta fiunt innumera. Hinc religionis purior cultus, justitiae accuratior administratio, cura valetudinis exquisitior, praeparatio animorum ad sapientiam melior, civilis morum, ingentes opes, meretur opinio, splendida aedificia, matrimonia et affluentes honorificae et nominis pervulgata celebritas.“

92) Die-Universität beklagt sich öfter darüber, dass der Rath ihre Cives nur als hospites civitatis oppidanae ansehen wolle; vgl. A. A. 175 fol. 99, A. A. 190 fol. 90^a.

93) Von Anbeginn der Universität an ertönen die Klagen über schlechte Marktpolizei, sowie über Ausbeutung und Übervorteilung der Akademiker durch die Stadtbürger; vgl. das Schreiben der Herzoge an die Universität von Donnerstag nach Exalt. Crucis 1556 (A. A. 895 fol. 1): „Wir seint berichtet, das die Höcker und das schedliche Furkauffen inn Wochenmercant und sonsten bey euch zu Jhena ganz seher einreise, auch die Professoren und Scolaren von den Schustern, Schneidern und Buchbindern zur Ungebühr ubernommen worden wollen, und darwegen untertheniglichen gebethen worden, das wir ein guediges Einsehen haben und darinnen Mass und Ordnung geben wolten.“ Ferner schon den Erlass derselben von Freitag nach Lätare 1554 (A. A. 17^a fol. 67, 68, 73): „Nachdem wir aber für dieser Zeit berichtet, dergleichen itzo wiederum erinnert, das sich bey der Burgerschaft in unserer Stadt Jhena beschwerliche Steygerunge (?) des Mietgeldes von den Habitacionen oder Wohnungen zutragen, also das die Studiosen darinnen uber die gleichheit ubersetzet werden sollen, so seind wir entschlossen, fürderlich jemanen von den unsern zu euch hintber zu verordnen und denen bevehel zu geben, sich derer und anderer villeicht mehr furstehenden mangel haben mit euch notruffigen zu underredend,

auch nach befundunge und erwengunge gebührlichs und billichs einsehem von unsern wegen wirklich zu thun und furzuwenden.“ Im Jahre 1585 wurde durch eine besondere landesfürstliche Kommission eine Taxe für Wohnungen und Koststiche festgesetzt (vgl. Wiedeburg a. O. S. 463), und nach den Statuten von 1569 (A. A. 17^a fol. 17 f.) sollte alljährlich eine Visitation derselben sowie Festsetzung der Preise durch eine gemischte Kommission stattfinden. Weitere Beschwerden der Universität wegen Übersetzung der Preise und ungebührlichem Genies siehe noch in A. A. 19 fol. 3 ff., A. A. 894 fol. 5, A. A. 18 fol. 105 ff. — Über ähnliche Verhältnisse in Bologna und Paris vgl. Savigny III, 203 f., Kaufmann I, 260 f.

94) Über die ersten Handel zwischen Studenten und Bürgern, wobei sich die Professoren der ersten annahmen und dadurch selbst mit der Bürgerschaft in Streit geriethen, vgl. Wiedeburg a. O. S. 497 ff., Schwarz a. O. S. 40 ff., 52. Mehrfach ergingen seitens der Landesherrn und ihrer Regierung Mahnungen zu Frieden und Einigkeit an Universität und Stadt. So in dem oben Anm. 93 angef. Rescript von 1556: „Domit auch allerley Uneinigkeit und Widerwille vorhutet und guthe Eintrachtigkeit gehalten werde, als ist abemals unser ernstes Begerun, Ir, der Rath, wollet euch hinfürder gegen gemelten Professorn alles freundlichen Willens bevelisigen, auch was euch der Rector und Professorn zu Furderung der Schulen, mit den Bürgern zu schaffen, abgeben werden, sie bey denselben personen, somit desto mehr unfreundlichen Willn zu vermeiden, nicht namhaftig machen, und darinnen Bescheidenheit gebrauchen.“ Rescript vom 3. April 1560 (A. A. 174 fol. 18 ff.): „So haben wir dem Rath zu Jhena itzo abemals geschrieben und bevolen, — Ihrem Wachmeister und seinen zugeordneten auch gemeiner Bürgerschaft ernstlich einzubinden und zu bevehlen, sich einiger Drän oder sonsten ungebührlicher wort, thaten, reden und gebenden gegen euch und andern unserer Universität gliedern bei vermeidunge ernster Straff und unguade zu enthalten; Imassen dann ir, der Rector, bei dem Scolaren herwieder zu thun auch verfigen und vorschaffen sollet, uff das beiderseits freundlicher wille und einigkeit gepflanzet und mit vorleilung gotlicher guadem weitere unrichtigkeit vormieden werden.“ Die oben Anm. 28 u. 91 angeführten Erlasse der Weimarschen Regierung von 1578 schliessen mit dem Begehren „für Euch und die Euren, beyderseits in friede, ruhe und einigkeit zu leben.“ Aber noch in der Vorstellung der Universität ad Serenissimum Vimarensem vom 3. August 1810 musste gesagt werden: „Leider siehet die Bürger-Commune mit schelen Augen und ausgestreckten Händen auf die wenigen Vorrechte der akad. Personen hin, deren Fleiss und Wohlstand doch die Hauptstütze der Nahrung der Beneidenden selbst ist. Leider scheint diese Missgunst erst mit jenen Vorrechten ihr sie selbst strafendes Ende nehmen zu sollen. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, solange den Akademikern noch ein Schattten nützlicher Privilegien übrig bleibt, solange dürfte es auch ein leerer Traum, eine unausführbare

bindungen etc.; dagegen wird die Gerichtsbarkeit, streitige wie freiwillige, in allen, die nichtstudentischen akad. Bürger betreffenden Sachen den sog. Syndikats-Gerichten, besetzt mit dem Univ.-Syndikus und einem Aktuar, ausschliesslich übertragen⁹⁵⁾. Diese Syndikats-Gerichte werden von Prorektor und Senat unabhängig gemacht und unmittelbar der Regierung unterstellt, desgl. die Personen des Syndikus und des Aktuars (§§ 3 C, 9–12; über die geschichtliche Entwicklung des Amtes des Syndikus, der anfänglich von der Universität nur bei Gelegenheit einzelner Prozesse als ihr Prozessvertreter, später dauernd als juristischer Beirath des Senats und Gehülfe des Prorektors bei Verwaltung der akad. Gerichtsbarkeit bestellt wurde, vgl. den Bericht des damaligen Syndikus Dr. Asverus an den Senat vom 12. Okt. 1815 in A. A. 1067 fol. 7 ff., sowie Schmid, *Zurverl. Unterrichts etc.* S. 161, 176 ff.).

Auch gegen dieses Regulativ richtete die Universität mehrere Vorstellungen an den Landesherrn, ebenso Hilfestellung an die Committenten (A. A. 1066^b fol. 50 ff., 129 ff., 172 ff.), und es ist höchst interessant, wie sie dabei zum Schutze ihrer Privilegien die ja jetzt wieder zum Siege gelangte „*Teutoburg*“ gegen die auf den Umsturz alles Bestehenden gerichteten modernen Ideen ins Feld führte. Es hatte dies wenigstens den Erfolg, dass mittelst Rescripts vom 25. Nov. 1814 das Regulativ dahin modifiziert wurde, dass einerseits das Gesinde der Professoren und Dozenten unter der akadem. Gerichtsbarkeit belassen, andererseits auch die Univ.-Beamten bei Erwerb städtischer Grundstücke von Ablegung einer besonderen Bürgerpflicht befreit wurden (ib. fol. 64). Im übrigen aber verordnete das Rescript vom 19. Februar 1816, dass es trotz aller Vorstellungen der Universität bei der Stadtförderung von 1810 und dem Regulativ von 1814 mit den genannten Modifikationen sein Bewenden habe, worauf sich denn der Senat auch berief (A. A. 1068^a fol. 1 ff.).

Staatsvertrag zwischen S.-Weimar und S.-Gotha über fernere Erhaltung und Ausstattung der Universität vom 10. April 1817 (Weim. Reg.-Bl. S. 49, 54 ff.), wodurch der Universität die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen und hierfür eine besondere Immediat-Kommission eingesetzt wurde.

Neue Gesetze für die Studirenden vom 27./28. Oktober 1817 (Weim. Reg.-Bl. 1818 S. 1 ff., 5 ff.), durch welche ein besonderes Universitäts-Amt errichtet und dem Univ.-Aktuar, an Stelle der bisherigen Prorektors-Gerichte, die bürgerliche und Straf-Gerichtsbarkeit über die Studirenden, sowie die Kompetenz für Klagen der letzteren gegen ihre Aufwärter übertragen wurde. Doch soll denselben bei Polizeis- und Disziplinarsachen der Studirenden nur die Untersuchung, dem Concilium, bezw.

⁹⁵⁾ Diese Vertheilung der akad. Gerichtsbarkeit auf Prorektors- und Syndikats-Gerichte hatte sofort Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden zur Folge; vgl. A. A. 1067, 1068.

Idee bleiben, den ewigen Frieden zwischen der Stadt-Commune und der Akademie herzustellen“ (A. A. 184 fol. 79). Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Bemerkung durchaus bestätigt.

96) A. A. 265 (unfalsch), Missive vom 1. Januar 1716. Daher denn auch die Wahl zum Rektor oder Prorektor von vielen Wahl-Kandidaten depreziert wurde.

95^a) Nur als Reminiscenz an frühere Zeiten ist es anzusehen, wenn in diesem Statut (von 1829) § 75 heute noch der Prorektor „die erste obrigkeitliche Person bei der Universität“ genannt wird.

96) Die Hauptstädten dieses Umwandlungsprozesses sind folgende:

Jenaische Stadt-Ordnung vom 16. Juli 1810 (in A. A. 184 fol. 2 ff.): nach § 7 sollen alle akademischen Personen, so Häuser besitzen, schuldig seyn, das städtische Bürgerrecht binnen einem Jahr zu erwerben und damit auch alle städtischen Pflichten und Lasten zu übernehmen, bei Strafe, zum Verkauf ihrer Wohnhäuser gezwungen zu werden. Auf Protestation der Universität vom 3. August 1810 (ib. fol. 75 ff.) blieben diese Bestimmungen jedoch zunächst suspendirt (vgl. ib. fol. 135).

Jurisdictions-Regulativ vom 1. Juli 1814 („zur Berichtigung der Grenzen der akademischen Jurisdiction in der Univ.-Stadt Jena,“ in A. A. 1066^a fol. 3 ff.). Hierdurch wird die obige Bestimmung der St. O. von 1810 an sich zwar aufrecht erhalten, jedoch sollen die Univ.-Lehrer auch als Hausbesitzer ihre herkömmliche Freiheit von persönlichen städtischen Lasten, die als Theil ihrer Emolumente anzusehen, behalten, auch „zu Vermeidung aller Pfllichts-Collisionen bei Erwerb städtischer Grundstücke mit Ablegung einer besonderen Bürgerpflicht verschont werden.“ Dagegen haben sie alle Real-Abgaben und Reallasten solcher Grundstücke zu übernehmen, auch bei Erwerb derselben der Stadt eine Abgabe von 8 Thalern 12 Gr. zu entrichten (§ 4).

— Der Kreis der akademischen Bürger wird eingeschränkt, indem alle Gelehrten, Litteraten, Graduirte, die nicht Dozenten oder Univ.-Beamte sind, alle Studenten nach Ablauf von 5 Jahren seit ihrer ersten Inscription, ferner alle Künstler und Professionisten mit einstweiliger Ausnahme der Buchdrucker, endlich das Gesinde akademischer Personen und die Studenten-Aufwärter von der akad. Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden (§§ 3, 6; eine solche Einschränkung war schon durch Rescript vom 26. Okt. 1810, A. A. 1066^a fol. 1, in Aussicht genommen worden). — Sachlich wird die akademische Kompetenz in Ansehung der städtischen, den einzelnen Akademikern gehörigen Grundstücke aufgehoben; jedoch soll es bezüglich der Realklagen vor der Hand noch bei den Bestimmungen in Art. 1, 2, 6–9, 14, 15, 19 des Rezeses mit der Stadt von 1791 (s. oben Anm. 77) verbleiben, während die übrigen Bestimmungen desselben aufgehoben werden (§ 5). — Die Gerichtsbarkeit des Prorektors (Prorektors-Gerichte, besetzt mit Prorektor und Univ.-Sekretär) wird beschränkt auf Disziplinarsachen der Studenten, Abstellung des Nationalismus und der Ordensver-

dem Senate aber die Entscheidung zustehen; ersteres auch in bürgerl. Rechtssachen der Stadtrunden in zweiter Instanz erkennen. In peinlichen Sachen der Stadtrunden hat das Univ.-Amt die erste Vernehmung (§§ 16, 17).

Regulativ über den Umfang und die Grenzen der akademischen Jurisdiktion in der Univ.-Stadt Jena vom 1. Juni 1821 (Weim. Reg.-Bl. 1821 S. 693 ff., A. A. 1068^a fol. 53 ff.). Dasselbe ist, soweit es die Privilegien der Universität berührt, im Einverständnisse mit dem Herzog zu S.-Gotha und Altenburg erlassen (s. Ann. 47) und fest die Bestimmungen des Regulativs v. 1. Juli 1814 nebst den inzwischen erlassenen Änderungen. denselben aufs neue zusammen; ausserdem unterwirft es auch den Univ.-Amtmann unmittelbar der Gerichtsbarkeit der Regierung (§ 2 Cb), dehnt die Gerichtsbarkeit der akad. Syndikatsgerichte auf das gesamte Personal des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts nebst Angehörigen in allen Civil-Personalsachen aus (§ 5), und überträgt diesen Syndikats-Gerichten, die hier zu den Patrimonialgerichten gerechnet werden, auch den ersten Angriff in Criminalsachen der nicht studirenden Akademiker, mit Ausnahme von Staatsverbrechen (§§ 11, 12).

Univ.-Statuten (Hauptstatut und Statut, das Amt des Prorektors n. w. s. bett.) vom 18/24. Sept. 1821 (A. A. 25^b), gemeinsam erlassen von dem Grossherzog von S.-Weimar und von dem Herzog von S.-Gotha und Altenburg: Feststellung des besonderen Gerichtsstands, sowie der Privilegien und Freiheiten der Universität, ihrer Lehrer und Beamten, nach Massgabe der bisher ergangenen Bestimmungen und unter spezieller Verweisung auf das Regulativ vom 1. Juni 1821 (§§ 2, 43, 66 des Hauptstatuts). Zu den Rechten der Universität gehört noch die Befugnisse, zu der Polizei- und der Almosen-Kommission in Jena ein Mitglied zu deputiren, und in Übereinstimmung mit dem von der Universität seit Alters vertretenen Standpunkt und oft ausgesprochenen Verlangen verordnet noch § 4 des Hauptstatuts: „Die Universität steht unmittelbar unter Aufsicht und Schutz ihrer durchl. Erhalter. Nur unmittelbar von diesen oder nach ihrem besonderen Auftrage empfängt sie Befehle oder Anweisungen, nur diesen ist sie verantwortlich. Einzelne Beamte als solche oder Landeskollegien für sich haben durchaus kein Recht, in irgend einer Sache Anordnungen für die Akademie zu treffen oder ihr Befehle zugehen zu lassen.“ (Aus früherer Zeit vgl. hierzu A. A. 1049 fol. 13 von 1639, A. A. 221 fol. 18 von 1780, A. A. 57 fol. 27 von 1767, A. A. 1066 fol. 11 von 1810, A. A. 25 fol. 2 von 1817).

Weimarische Impost-Regulativ vom 27. Nov. 1821 (Reg.-Bl. S. 743 ff.): Aufhebung der Trunksteuer-Freiheit der Universität und ihrer einzelnen Mitglieder gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigung von 1465 Thlr., später 1000 Thlr. seitens der Weimarischen Staatskasse an den Universitätsfiskus. Näheres hierüber in meinem Rechtsgutachten betr. die Steuerpflicht der Univ. Jena vom 30. Dezbr. 1896 sub VI in N. A. Loc. II. Fach 13 Nr. 5 fol. 21 ff.

Neue Stadtordnung für Jena v. 20. Dezbr. 1825 (A. A. 185 fol. 4 ff.): in diese sind bezüglich des städtischen Bürgerrechts der Akademiker die betr. Bestimmungen der Jurisdiktions-Regulative von 1814 und 1821 aufgenommen (§ 2, 15 Abs. 4, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 20). Die Akademiker stehen nicht im städtischen Gemeindeverband, sofern sie nicht städtische Grundstücke besitzen oder nicht freiwillig Bürger zu Jena geworden sind (§ 2). Akademische Stadtbürger brauchen keine städtischen Ämter zu übernehmen (§ 18 Abs. 2). Ausserdem wird hier in § 68 die Polizeigewalt über sämtliche Einwohner, Gebäude und Grundstücke zu Jena einer grossherzogl. Stadt-Polizei-Kommission übertragen, „und es sind ihr daher in Polizei-Sachen auch die — akademischen Personen unmittelbar untergeben.“ Von einer Betheiligung der Universität an dieser Kommission ist nicht mehr die Rede.

Neues Statut der Universität Jena von 1829, aus welchem hier nur zu erwähnen ist die Einführung des Turnus-Prorektorats in §§ 69—72, sowie die dem oben angeführten § 4 des Hauptstatuts von 1821 entgegenstehende Bestimmung in § 4: „Nur aus den Ministerien oder von einem mit besonderem Auftrag dazu versehenen Staatsdiener hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. Darnach richtet sich auch die Verantwortlichkeit derselben.“

Weimarisches Gesetz über die Heimathsverhältnisse v. 11. April 1833 (Reg.-Bl. S. 141 ff.), durch dessen § 32 die bei der Universität Jena definitiv angestellten Lehrer, Beamten und Diener der Ortsgemeinde Jena als heimathberechtigt zugewiesen wurden.

Die erste Weimarische Gemeinde-Ordnung vom 22. Februar 1850 (Reg.-Bl. S. 11 ff.) suchte die bisherige Verfassung der Universität als einer selbständigen politischen Gemeinde neben der Stadtgemeinde und alle darauf basirenden Freiheiten der akademischen Bürger mit einem Federzug zu vernichten. In §§ 2, 3, 37, 39 war bestimmt, dass jeder Staatsangehörige einer Ortsgemeinde angehören müsse und dass bei Beamten das Bürgerrecht samt seinen Pflichten und Lasten durch definitive Anstellung in der Gemeinde des Amtesitzes von selbst erworben werde. Diese Bestimmungen sollten ohne Weiteres auch für die bei der Universität angestellten Lehrer und Beamten Geltung haben, ohne dass zu ihren Gunsten irgend ein besonderer Vorbehalt gemacht worden wäre, und der neue Gemeindevorstand der Stadt Jena begann alsbald hiernach zu verfahren. Hiergegen aber setzte sich die Universität in energischer Weise zur Wehr, indem sie in vielfachen Berichten und Vorstellungen an sämtliche durchl. Erhalter, sowie in den Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand die Ansicht vertrat, dass die Gemeinde-Ordnung als ein lediglich Weimarisches Gesetz auf die durch gemeinsame Bestimmungen der durchl. Erhalter geregelte Stellung der Universität und ihrer Glieder gar keine Beziehung habe und dass jedenfalls ihre vertragsmässig garantierten Privilegien ohne Zustimmung der Mithalter nicht alterirt werden

können. Die Universität fand hierin kräftige Unterstützung insbesondere seitens der Höfe zu Meiningen und Altenburg, so dass man sich in Weimar veranlasst sah, die Anwendung der Gem.-O. von 1850, bezw. der bald darnach revidirten Gem.-O. vom 18. Januar 1854 (Reg.-Bl. S. 55 ff.) auf die Universität zu suspendiren und zur Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf einen Vergleich zwischen Universität und Stadt hinzuwirken. Nach mehreren vergeblichen Versuchen ist dann ein solcher Vergleich auch zu Stande gekommen in dem Verträge zwischen der Universität und der Stadt Jena vom 22. November 1856, der unter dem 30. Mai 1857 die Bestätigung der durchl. Erhalter gefunden hat. Die Stadt verzichtete hierin auf den Eintritt der nicht mit städtischem Grundbesitz angestammten Akademiker in den städtischen Bürgerverband. Dagegen sollten diese als „Gemeinde-Angehörige“ gelten und ihnen die Theilnahme an den politischen Angelegenheiten der Gemeindebürger zustehen; ferner sollte ihnen, ebenso wie den wegen städtischen Grundbesitzes oder aus anderem Anlass in den städtischen Bürgerverband tretenden Akademikern die Freiheit von städtischen Abgaben und Lasten im bisherigen Umfange gewahrt bleiben. In der späteren Weimarschen Gem.-O. vom 24. Juni 1874 § 157 Abs. 3 sind diese Abmachungen als einseitige Norm für das Verhältnis der Universitäts-Angehörigen zur Stadtgemeinde Jena landesgesetzlich anerkannt worden. Vgl. hierzu N. A. Loc. II Fach 13 Nr. 1, sowie das von mir verfasste Gutachten der juristischen Fakultät, betreffend das städtische Bürgerrecht der Lehrer und Beamten der Universität Jena vom 11. Februar 1896 sub I in N. A. Loc. II Fach 13 Nr. 4 fol. 194 ff. Der Vertrag mit der Stadt vom 22. Nov. 1856 ist abgedruckt in der neuen Ausgabe des Univ.-Statuts von 1883 S. 34 ff. Bemerkenswerth aus den hier geführten Verhandlungen ist noch, dass die Universität damals bereits viel weniger auf die Wahrung ihrer eigenen politischen, obrigkeitlichen Stellung, als vielmehr auf die Erhaltung der Abgaben- und Lastenfreiheit ihrer einzelnen Mitglieder Werth gelegt zu haben scheint. Daher wurde eine gerade in erster Beziehung sehr bedeutsame Bestimmung der G.-O. von 1850 damals kaum beachtet, dass nämlich die bisher nach der Stadt-O. von 1825 der grossh. Polizeikommision zustehende Polizeigewalt in der Stadt in Art. 112 zum grossen Theil auf den Gemeindevorstand übertragen wurde, wodurch auch die Universität und ihre Mitglieder insoweit unter die städtische Polizeigewalt kamen.

Durch das Weimarsche Gesetz vom 9. März 1850 (Reg.-Bl. S. 152 ff.) wird „zum Zwecke der Ausführung der §§ 35 und 41 der Grundrechte des deutschen Volkes“ alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Grossherzogthum, darunter insbesondere diejenige der akademischen Syndikats-Gerichte über die nichtstudentischen Akademiker vollständig, ferner die Civilgerichtsbarkeit des Univ.-Amtes über Habilitationskandidaten und Studentenaufwärter aufgehoben (vgl. N. A. Loc. II Fach 29 Nr. 6).

Dagegen wird in dem Gesetz für die Studirenden der Ges.-Univ. Jena vom 6. Juni 1851 (Reg.-Bl. S. 203 ff. § 17) die akademische Gerichtsbarkeit über die Studirenden noch wesentlich in dem Umfang des Gesetzes vom 27. Okt. 1817 (s. oben S. 58 ff.) und des Jurisdiktions-Regulativs von 1821 aufrecht erhalten; in bürgerlichen Rechtssachen soll in zweiter Instanz die juristische Fakultät erkennen.

Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 § 13, Weimarsches Ausführungsgesetz hierzu vom 20. März 1879 § 5, ferner Weimarsches Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes vom 20. Mai 1870, sowie Statut der Ges.-Univ. Jena, betr. die Studirenden und die Disziplin vom 30. Sept. 1879: völlige Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtstreitigkeiten, nichtstreitige Rechtsangelegenheiten, sowie Strafsachen der Studenten, unter Neuordnung der Disziplinargewalt über letztere, welche vom Universitätsamt, von der Senatsdeputation für Disziplinarsachen und in der Berufungsinstanz vom Senate selbst gehandhabt wird.

Schliesslich ist durch die neueste Weimarsche Gemeindeordnung vom 17. April 1895 (Reg.-Bl. S. 145 ff.), in Kraft getreten am 1. Januar 1896, Art. 19 Abs. 2 im Einverständniss mit den Herzogl. sächs. Regierungen und mit der Universität selbst bestimmt worden, dass die Lehrer und Beamten der Universität in gleicher Weise wie die Staatsdiener durch definitive Anstellung das Gemeindebürgerrecht an ihrem amtlichen Wohnsitze, d. h. hier in Jena erwerben. Damit war der besondere politische Verband der Universität aufgelöst, nachdem er schon lange vorher keinen eigentlichen Inhalt mehr gehabt hatte. Andererseits aber ist in diesem Gesetz die Befreiung der Universität angehörigen Personen von allen städtischen Steuern und Lasten, soweit nicht durch besondere Uebereinkunft oder durch Herkommen Ausnahmen gegeben sind, für die Zukunft gesetzlich statuiert, die Universität selbst dagegen für ihren, nicht unmittelbar zum öffentlichen Dienst bestimmten Grundbesitz für gemeindepflichtig erklärt worden (Art. 150 Ziffer 1a, b und Ziffer 7), wofür sie indess von dem Weimarschen Staate entschädigt wird. Vgl. hierzu das oben S. 86 angeführte, von mir verfasste Gutachten der jurist. Fakultät vom 11. Febr. 1896, sowie mein, oben S. 84 angeführtes Gutachten vom 30. Dezbr. 1896.

97) A. A. 174 fol. 91^b. Für die Zeit dieses Berichts (10. Aug. 1874) ergiebt sich nach der oben Ann. 21 angegebenen Berechnungsweise eine Frequenz von 12—1300 Studenten in Jena. — Vgl. auch Wiedeburg a. O. S. 571 f.: „Den Fleiss der sämtlichen Dozenten überhaupt und der Ordentlichen insbesondere selbst, setzen theils schon das ganze hiesige Herkommen, das mehr als Gesetz gilt, — in Athem. Man nenne unsere älteren Theologen immer handfeste Polemiker, unsere alten Juristen Corpora juris, unsere Ärzte Empyriker [NB! ein grösseres Lob, als sich der Verfasser da-

244773

- mals wohl dachte], unsere Philosophen Disputir-Geister. Sie waren das, was sie waren, gründlich und für das Bedürfniss der damaligen Zeiten“.
- 98) Über Dom. Arumäus vgl. Stintzing, Gesch. d. d. Rechtswissensch. I S. 669 f., 719 ff., II S. 40 ff.
- 99) Vgl. Stintzing a. a. O. II S. 9 ff., 146 ff., sowie J. Günther, Lebensskizzen der Professoren der Univ. Jena seit 1558 bis 1858, Jena 1858, S. 60.
- 100) Missive an den Senat vom 18./21. Juni 1683, A. A. 895 fol. 100.

